

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1992

MONTAG, 23. NOVEMBER 1992

Nr. 47

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		
Erteilung des Exequaturs an Herrn Klaus Jürgen Maraldo, Honorarkonsul der Republik Äquatorialguinea in Düsseldorf.....	2930	
Erteilung des Exequaturs an Herrn Américo Paz Aguirre, Generalkonsul der Republik Uruguay in Hamburg, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Pedro Dondo, erteilten Exequaturs.....	2930	
Anschrift des Honorarkonsuls der Republik Litauen in Frankfurt am Main, Herrn Karl Rothenberger.....	2930	
Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten		
Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; hier: Ausnahmen von der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen für die Feuerwehren.....	2930	
Anmeldung von Studierenden für den Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden; hier: Einstellungstermin und Studienbeginn 1. 4. 1993 und 1. 10. 1993.....	2930	
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie		
Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 43 in den Gebieten der Stadt Hanau, der Gemeinde Rodenbach, der Stadt Langenselbold, der Gemeinde Hasselroth und der Stadt Gelnhausen, Main-Kinzig-Kreis.....	2931	
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 58 in der Gemarkung Löschenrod der Gemeinde Eichenzell, Landkreis Fulda.....	2932	
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten		
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; hier: Anforderungskatalog für Tankstellen.....	2932	
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von Grundwasserentnahmen sowie zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen (nicht für Betriebe der gewerblichen Wirtschaft).....	2932	
Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit		
Zentrales Förderungswesen; hier: Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmenförderungsrichtlinien) in der zweiten Neufassung vom 11. 1. 1989.....	2935	
Personalnachrichten		
im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten.....	2936	
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.....	2937	
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.....	2937	
Die Regierungspräsidien		
DARMSTADT		
Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Dombachwiesen“ vom 3. 11. 1992.....	2938	
Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Im Dulbaum bei Alsbach“ vom 3. 11. 1992.....	2941	
Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Wittbachtal bei Himbach“ vom 3. 11. 1992.....	2944	
Genehmigung der „Harald-Genzmer-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main.....	2946	
Genehmigung der Stiftung „Eli Lilly International Foundation“, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe.....	2946	
Genehmigung der „Corja-Stiftung“, Sitz Kelkheim-Eppenhain.....	2947	
Zwischenprüfung 1993 gemäß § 42 BBiG im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin.....	2947	
GIESSEN		
Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Am Bornberg bei Herbornseelbach“ vom 27. 10. 1992.....	2947	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. 10. 1992 (Brechen/Ortsteil Niederbrechen).....	2951	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. 10. 1992 (Waldbrunn-Hintermeilingen).....	2951	
Buchbesprechungen	2951	
Öffentlicher Anzeiger	2954	
Andere Behörden und Körperschaften		
Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzungen in der Zeit vom 30. 11. bis 9. 12. 1992.....	2966	
Der Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses.....	2968	
Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen; hier: Verbandsversammlung am 3. 12. 1992.....	2968	
Kommunales Gebietsrechenzentrum Starkenburg, Darmstadt; hier: Jahresabschluß 1991.....	2968	
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Verbandsversammlung am 2. 12. 1992.....	2968	
Öffentliche Ausschreibungen	2968	
Stellenausschreibungen	2969	

998

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Erteilung des Exequaturs an Herrn Klaus Jürgen Maraldo, Honorarkonsul der Republik Äquatorialguinea in Düsseldorf

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Äquatorialguinea in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Klaus Jürgen Maraldo am 26. Oktober 1992 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 5. November 1992

Hessische Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 47/1992 S. 2930

999

Erteilung des Exequaturs an Herrn Américo Paz Aguirre, Generalkonsul der Republik Uruguay in Hamburg, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Pedro Dondo, erteilten Exequaturs

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Uruguay in Hamburg ernannten Herrn Américo Paz Aguirre am 28. Oktober 1992 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet mit Ausnahme der Stadt Bonn im Land Nordrhein-Westfalen und des Landes Berlin.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Pedro Dondo, am 4. Mai 1987 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 5. November 1992

Hessische Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 47/1992 S. 2930

1000

Anschrift des Honorarkonsuls der Republik Litauen in Frankfurt am Main, Herrn Karl Rothenberger

Die Anschrift lautet:

Karl Rothenberger,
Honorarkonsul der Republik Litauen,
Gutleutstraße 163—167,
6000 Frankfurt am Main 1.

Telefon: 0 69 / 23 91 61
Telefax: 0 69 / 25 24 80

Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag: 10.00 bis 12.00 Uhr.

Wiesbaden, 2. November 1992

Hessische Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/03

StAnz. 47/1992 S. 2930

1001

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße;

hier: Ausnahmen von der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (GGVS) für die Feuerwehren
Bezug: Mein Erlaß vom 15. November 1989 (StAnz. S. 2406)

Auf Grund des § 5 Abs. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung StaBe — GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2454), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714), lasse ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie für die bei Gefahrguteinsätzen der Feuerwehren benötigten Feuerwehrfahrzeuge und der damit verbundenen Beförderung dieser gefährlichen Güter sowie für Fahrten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft folgende Ausnahmen zu:

1. Der Fahrzeugführer ist davon befreit, die in Rn. 10 381 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. b bis e der Anlage B zur GGVS genannten Begleitpapiere mitzuführen.
2. Der Absender ist davon befreit, ein Beförderungspapier mitzugeben (Rn. 2002 Abs. 3 der Anlage A zur GGVS).
3. Die in Anlage B, Anhang B.8, Listen I und II, aufgeführten Güter dürfen ohne die Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde nach § 7 GGVS befördert werden, wenn die Erteilung der Fahrwegbestimmung nicht abgewartet werden kann. Soweit erforderlich, ist durch geeignete Maßnahmen für die sichere Durchführung solcher Transporte zu sorgen. Gegebenenfalls sind die Transporte nach Absprache durch die Vollzugspolizei begleitet zu lassen.
4. Abweichend von Rn. 10 500 Abs. 2 bis 5 ist bei Beförderungseinheiten mit Tanks, Aufsetztanks und Tankcontainern die Kennzeichnung nach Rn. 10 500 Abs. 1 ausreichend.
5. Abweichend von Rn. 10 500 Abs. 6 der Anlage B zur GGVS brauchen die Fahrzeuge mit festverbundenen Tanks oder die Aufsetztanks nicht mit den in Rn. XX 500 einer jeden Klasse vorgeschriebenen Gefahrzetteln versehen zu sein.
6. Abweichend von Rn. 10 130 Abs. 1 und 2 der Anlage B zur GGVS brauchen Tankcontainer auf Fahrzeugen nicht mit den in Rn. XX 130 einer jeden Klasse vorgeschriebenen Gefahrzetteln versehen zu sein.
7. Tankfahrzeuge und Beförderungseinheiten zur Beförderung von Tanks (Aufsetztanks, Gefäßbatterien) oder von Tankcontainern dürfen von Personen geführt werden, die nicht im Besitz der Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer

nach Rn. 10 315 Abs. 1 der Anlage B zur GGVS und Beförderungseinheiten zur Beförderung gefährlicher Güter in Versandstücken dürfen von Personen geführt werden, die nicht im Besitz der Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nach Rn. 10 315 Abs. 2 der Anlage B zur GGVS sind.

Diese Ausnahme gilt für hauptberufliches Einsatzpersonal von Berufsfeuerwehren und Werkfeuerwehren der chemischen Industrie. Für Fahrer bei anderen Werkfeuerwehren und Freiwilligen Feuerwehren gilt die Ausnahme gemäß Satz 1, wenn sie an einer Sonderausbildung „Ölschadenbekämpfung“ oder „Gefahrgut-Lehrgang“ an der Hessischen Landesfeuerwehrschule mit Erfolg teilgenommen haben.

8. Beim Einsatz der in Nr. 7 genannten Fahrzeuge ist der Beförderer von der Verpflichtung nach Rn. 10 315 Abs. 8 Satz 1 der Anlage B zur GGVS befreit. Die Verpflichtung des Fahrzeughalters nach § 31 Abs. 2 StVZO bleibt unberührt.
9. Die Anforderungen gemäß Rn. 10 130 Teil B GGVS gelten als erfüllt, wenn ein BOS-Funkgerät in dem Transportfahrzeug eingebaut ist.

Dieser Erlaß tritt mit Ablauf des Monats Oktober 1995 außer Kraft.

Wiesbaden, 9. November 1992

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten
IV C 56 — 65 b — 02/07
— Gült.-Verz. 312 —

StAnz. 47/1992 S. 2930

1002

Anmeldung von Studierenden für den Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden;

hier: Einstellungstermin und Studienbeginn 1. April 1993 und 1. Oktober 1993

Die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden benötigt zur Planung des Studienbetriebes rechtzeitig Informationen darüber, mit wieviel Studierenden für die einzelnen Abteilungen (Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden) zu rechnen ist. Alle Behörden, die beabsichtigen, Inspektoranwärter, Angestellte oder Aufstiegsbeamte für ein Studium an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, Fachbereich Verwaltung, anzumelden,

werden deshalb um Beachtung der nachstehenden Termine gebeten:

Studienbeginn: 1. April 1993

1. a) Voranmeldungen sind bis spätestens zum 15. Januar 1993 einzureichen.
- b) Anmeldungen müssen bis zum 26. Februar 1993 vorliegen.

Studienbeginn: 1. Oktober 1993

2. a) Voranmeldungen sind bis spätestens zum 7. Mai 1993 einzureichen.
- b) Anmeldungen müssen bis zum 30. Juli 1993 vorliegen.

Die Voranmeldungen dienen als Grundlage für die Planung des Lehrbetriebes in dem jeweiligen Studienabschnitt.

Mit der Voranmeldung ist daher möglichst genau die Zahl der zum Studium vorgesehenen Bewerber und die aus der Sicht der Behörde in Betracht kommende Abteilung anzugeben. Die Verwaltungsfachhochschule bestätigt den Eingang der Voranmeldung und übersendet Anmeldevordrucke.

Die verbindlichen Anmeldungen sind auf den übersandten Vordrucken sodann zusammen mit den erforderlichen persönlichen Unterlagen einzusenden.

Voranmeldungen und Anmeldungen bitte ich zu richten an:

Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden
— Fachbereich Verwaltung —
Kurt-Schumacher-Ring 18,
6200 Wiesbaden.

Die Verwaltungsfachhochschule prüft, ob bei den Angemeldeten die Voraussetzungen für ein Studium an einer Verwaltungsfachhochschule vorliegen, d. h. ob sie die Fachhochschulreife oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen (bei Inspektorenanwärtern und Angestellten) oder ob die Zulassung zum Aufstieg durch die oberste Dienstbehörde erfolgt ist und die Voraussetzungen des § 16 HLVO vorliegen.

Wiesbaden, 8. Oktober 1992

**Verwaltungsfachhochschule
in Wiesbaden**
Z 2.4.5.2

StAnz. 47/1992 S. 2930

1003

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE

Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 43 in den Gebieten der Stadt Hanau, der Gemeinde Rodenbach, der Stadt Langenselbold, der Gemeinde Hasselroth und der Stadt Gelnhausen, Main-Kinzig-Kreis

1. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 43 in den Gemarkungen Wolfgang der Stadt Hanau und der Gemeinde Rodenbach im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt,
 - a) von km 0,020 alt (an der Verbindungsstrecke zur B 43 neu/A 66 nordöstlich der Ortslage Wolfgang) bis km 3,411 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3268 westlich der Ortslage Niederrodenbach —) = 3,391 km,
 - b) von km 0,000 alt (= km 3,411 alt) bis km 1,239 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3268 in der Ortslage Niederrodenbach —) = 1,239 km,
 - von km 0,000 alt (= km 1,239 alt) bis km 0,007 alt = 0,007 km, in den Gemarkungen der Stadt Langenselbold, Neuenhaßlau und Niedermittlau der Gemeinde Hasselroth
 - c) von km 2,847 alt bis km 2,853 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3271 westlich der Ortslage Neuenhaßlau —) = 0,006 km,
 - von km 0,000 alt (= km 2,853 alt) bis km 2,488 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3339 in der Ortslage Neuenhaßlau —) = 2,488 km,
 - d) von km 0,000 alt (= km 2,488 alt) bis km 2,348 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3269 nordöstlich der Ortslage Niedermittlau —) = 2,348 km
- und
 - von km 0,000 alt (= km 2,348 alt) bis km 0,004 alt = 0,004 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 8. August 1990 — BGBl. I S. 1715 — und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die Teilstrecken werden wie folgt in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG):

- a = Landesstraße 3483,
- b = Landesstraße 3268,
- c = Landesstraße 3339,
- d = Landesstraße 3269.

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

2. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 43
 - a) in den Gemarkungen Rodenbach und Langenselbold
 - von km 0,007 alt (am Anschluß der L 3268 in der Ortslage Niederrodenbach) bis km 2,847 alt (am Anschluß der L 3271 westlich der Ortslage Neuenhaßlau) = 2,840 km,
 - b) in den Gemarkungen Niedermittlau der Gemeinde Hasselroth, Meerholz und Hailer der Stadt Gelnhausen
 - von km 0,004 alt (am Anschluß der L 3269 nordöstlich der Ortslage Neuenhaßlau) bis km 2,779 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 904 in der Ortslage Hailer —) = 2,775 km
- und
 - von km 0,000 alt (= km 2,779 alt) bis km 2,639 alt (an der L 3202 östlich der Ortslage Hailer) = 2,639 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Die Teilstrecke a wird als Kreisstraße 861 und die Teilstrecken b werden als Kreisstraße 862 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Main-Kinzig-Kreis über.

3. Die in der Gemarkung Wolfgang gelegene Teilstrecke der Bundesstraße 43
 - von km 0,000 (an der B 8 in der Ortslage Wolfgang) bis km 1,105 (= km 0,000) und
 - von km 0,000 (= km 1,105) bis km 0,020 (an der Verbindungsstrecke zur B 43 neu/A 66 nordöstlich der Ortslage Wolfgang)
- wird mit Wirkung vom 1. Januar 1993 Teilstrecke der Bundesstraße 8 und die in der Gemarkung Langenselbold gelegene Teilstrecke der Landesstraße 3271
- von km 0,006 (an der B 43 alt südlich der Ortslage Langenselbold) bis km 1,621 (= Anschlußstelle Langenselbold der A 66)

wird zum selben Zeitpunkt Teilstrecke der Landesstraße 3339.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwal-

tungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44—48, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 29. Oktober 1992

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Technologie**
V a 54 — 63 a 30

StAnz. 47/1992 S. 2931

1004

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 58 in der Gemarkung Löschenrod der Gemeinde Eichenzell, Landkreis Fulda

Die in der Gemarkung Löschenrod der Gemeinde Eichenzell im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, gelegene bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 58 (Seitenarm)

von km 0,000 alt (= Anfang des Seitenarms der K 58 in der Ortslage Löschenrod)

bis km 0,335 alt (an der K 58 östlich der Ortslage Löschenrod) = 0,335 km wird mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Eichenzell über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 3500 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden

Wiesbaden, 30. Oktober 1992

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Technologie**
V a 54 — 63 a 30

StAnz. 47/1992 S. 2932

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN

1005

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;

hier: Anforderungskatalog für Tankstellen

Bezug: Erlasse vom 7. Januar 1992 (StAnz. S. 440) und vom 14. April 1992 (StAnz. S. 1162)

Im Anforderungskatalog für Tankstellen wird unter Nr. 7.2 Abs. 2 die Befristung für die Übergangsregelung bis zur Einführung einer geeigneten Abfüll-Schlauchsicherung vom 31. Dezember 1992 auf den 31. Dezember 1993 verlängert. Entsprechend wird der Termin in Nr. 7.2 Abs. 3 auf den 1. Januar 1994 angepaßt.

Die LAWA-Arbeitsgruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ hat sich anlässlich ihrer Sitzung am 12./13. März 1992 wegen der terminlichen Probleme bei der Entwicklung der Abfüll-Schlauchsicherung auf Bitten des Mineralölwirtschaftsverbandes mit der Fristverlängerung um ein Jahr einverstanden erklärt.

Wiesbaden, 14. September 1992

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten**
III B 3 — 79 g 12.05.2 — 208/92
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 47/1992 S. 2932

1006

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von Grundwasserentnahmen sowie zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen (nicht für Betriebe der gewerblichen Wirtschaft)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten und, soweit Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen, im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof erlasse ich die nachfolgende Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von Grundwasserentnahmen sowie zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen (nicht für Betriebe der gewerblichen Wirtschaft).

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Wiesbaden, 29. Oktober 1992

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten**
III A 2 — 79 m 12.01 — 156/92
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 47/1992 S. 2932

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von Grundwasserentnahmen sowie zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen (nicht für Betriebe der gewerblichen Wirtschaft)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach § 6 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 sowie § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Grundwasserabgabengesetzes (HGruWAG), nach § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Allgemeinen und Bau-fachlichen Nebenbestimmungen sowie nach dem jeweils geltenden Haushaltsgesetz Zuwendungen für Vorhaben zur Verringerung von Grundwasserentnahmen sowie zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen in Hessen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten und, soweit Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen, im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden
 - 2.1.1 Maßnahmen zur Errichtung und Erweiterung von Anlagen, durch die der Wasserverbrauch gesenkt wird
 - 2.1.2 Maßnahmen zur Errichtung und Erweiterung von Anlagen, die Trinkwasser durch Wasser ohne Trinkqualität, Oberflächen- oder Niederschlagswasser ersetzen
 - 2.1.3 Maßnahmen zur verbrauchsgerechten Abrechnung des Wasserverbrauchs
 - 2.1.4 Maßnahmen zur Untersuchung von Wasserverlust in Rohrleitungsnetzen sowie bei besonders hervorgehobenem wasserwirtschaftlichen Interesse deren Instandsetzung
 - 2.1.5 Studien über die rationelle Verwendung von Grundwasser
 - 2.1.6 Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz der Grundwasservorkommen
 - 2.1.7 Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor mikrobiologischen Verunreinigungen/Belastungen
 - 2.1.8 Maßnahmen zur landschaftsökologischen Bewertung von lokalen und regionalen Grundwasservorkommen und Grundwasserentnahmen

- 2.1.9 Maßnahmen zur Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes und der Grundwasserreserven zur Sicherung des ökologischen Gleichgewichtes
- 2.1.10 Maßnahmen zur Erkennung und Beurteilung von Untergrundkontaminationen durch undichte Kanäle und Verkehrsflächen
- 2.1.11 Maßnahmen, die eine Entsiegelung des Bodens zum Ziel haben
- 2.1.12 Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen über Sicherung, Schutz und Verbesserung der Grundwasservorkommen sowie andere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- 2.2 Nicht gefördert werden
- 2.2.1 Maßnahmen oder Anlagen, deren Herstellungs- und/oder Anschaffungskosten in der Regel unter 2 000,— DM liegen
- 2.2.2 Kosten für wassersparende sanitäre Einrichtungen (u. a. Toilettensparspülkasten und Sparspültaste, Armaturen, Durchflußbegrenzer) sowie Maßnahmen zur verbrauchsgerechten Abrechnung des Wasserverbrauchs in Neubauten
- 2.2.3 Erneuerungsinvestitionen für maschinentechnische Einrichtungen mit Ausnahme von wassersparenden Einrichtungen und Investitionen, die dem qualitativen Grundwasserschutz dienen
- 2.2.4 Grunderwerbskosten mit Ausnahme der Maßnahmen zu Nrn. 2.1.6 und 2.1.11
- 2.2.5 Entschädigungen aller Art, insbesondere für Nutzungsausfall
- 2.2.6 Maßnahmen, die zwar mit dem Bauvorhaben ausgeführt werden, aber nicht dem Förderzweck dienen
- 2.2.7 Betriebsaufwendungen wie Betriebsstoffe, Geräte und Werkzeuge
- 2.2.8 Verwaltungsaufwand der Bauträger (Personal- und Geschäftsbedürfnisse)
- 2.2.9 Unterhaltungsarbeiten
- 2.2.10 Versicherungen, Abschreibungen, Geldbeschaffung, Steuern, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen)
- 2.2.11 Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können.
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Die Zuwendungen werden an Gemeinden, Landkreise, Wasser- und Boden- sowie Zweckverbände und rechtsfähige Organisationen gewährt, deren Wirkungskreis über das Gebiet einer Kommune hinausreicht.
- 3.2 Die Gemeinden sind berechtigt, die Zuwendung an Dritte, die im Rahmen dieser Richtlinie förderfähig sind, und an natürliche Personen nach Nr. 6.1.2 sowie nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides weiterzuleiten. Dabei ist dem Hessischen Rechnungshof ein Prüfungsrecht nach § 91 LHO einzuräumen.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Die Ausführung der Maßnahme muß einen wasserwirtschaftlichen Erfolg zur Verbesserung des qualitativen und quantitativen Grundwasserschutzes erwarten lassen.
- 4.2 Bei der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen sind umweltfreundliche Verfahren und Materialien bevorzugt zu verwenden.
- 4.3 Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung begonnen werden. Für Vorhaben, die nach dem 1. Juli 1992 bereits begonnen wurden, ist ausnahmsweise eine nachträgliche Bewilligung möglich. Dies setzt eine Antragsstellung bis zum 1. März 1993 voraus.
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Förderung kann als pauschalierte Zuwendung (nur für Gemeinden) und/oder als Projektförderung gewährt werden. Dieselben Maßnahmen können nicht über beide Förderwege finanziert werden.
- 5.2 Die Höhe der pauschalierten Zuwendung bemißt sich
- zu 50% nach der Anzahl der Einwohner und Beschäftigten je Gemeinde (Statistik des Statistischen Landesamtes), wobei jeder Gemeinde vorab ein Sockelbetrag von 10 000,— DM zugeordnet wird und
 - zu weiteren 50% nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich (§ 41 des Finanzausgleichsgesetzes — FAG)
- 5.3 Die Projektförderung wird bis zu einer Zuwendung von 20 000,— DM als Festbetragsfinanzierung, darüber hinaus als Anteilfinanzierung in der Regel mit 60 bis 80% der förderfähigen Kosten und bei Kommunen ergänzend unter Berücksichtigung des § 41 FAG gewährt.
- 5.4 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- 5.5 Zuwendungen für die Instandsetzung von Rohrleitungsnetzen sowie für Maßnahmen nach Nrn. 2.1.6 bis 2.1.11 werden nur im Rahmen der Projektförderung gewährt.
- 5.6 Bei Regiearbeiten sind die Personalausgaben (ohne Gemeinkostenzuschlag) sowie die Kosten für die durch eigenes Personal der Bauträger durchgeführte Planung, Bauüberleitung und örtliche Bauüberwachung in Höhe von 80% der zugelassenen Vergütung, die Einsatzkosten eigener Geräte des Bauträgers (Betriebskosten, Abschreibungs- und Verzinsungsbeiträge nach der Baugeräteliste des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie bis zu 80% der Anschaffungskosten) und Materialkosten in Höhe von 80% der Entstehungskosten nach Aufmaß förderfähig.
- 5.7 Zuwendungen Dritter vermindern die förderfähigen Kosten.
- 6. Verfahren**
- 6.1 Antragsverfahren**
- 6.1.1 Zuwendungsanträge sind bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres (Ausschlußfrist) für das Folgejahr an die Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft HLT, Abraham-Lincoln-Straße 38—42, 6200 Wiesbaden, in zweifacher Ausfertigung nach nachstehendem Muster (Anlagen 1 und 2) zu stellen.
Für das Jahr 1993 sind die Zuwendungsanträge bis zum 1. März 1993 (Ausschlußfrist) zu stellen.
- 6.1.2 Zuwendungsanträge natürlicher Personen sind stets bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann sie im Rahmen ihrer pauschalierten Zuwendungen finanzieren oder ebenfalls beim Land als Projektförderung beantragen.
- 6.2 Bewilligungsverfahren
- 6.2.1 Die pauschalierte Zuwendung wird jährlich einmal bewilligt.
- 6.2.2 Der Zuwendungsbescheid (pauschalierte Zuwendung und Projektförderung) ergeht kostenfrei.
- 6.2.3 Bewilligungsbehörde ist das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten.
- 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**
- 6.3.1 Die Auszahlung der pauschalierten Zuwendung erfolgt in einer Summe, sobald die Einverständniserklärung zum Zuwendungsbescheid vorliegt.
- 6.3.2 Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung bis zu 20 000,— DM werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nr. 6.4.1 in einer Summe ausgezahlt.
- 6.3.3 Die Auszahlung von Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung über 20 000,— DM erfolgt analog dem Zahlungserlaß des Ministeriums der Finanzen für Zahlungen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs.
- 6.4 Verwendungsnachweisverfahren**
- Abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO wird der Nachweis der Verwendung wie folgt geregelt:
- 6.4.1 Bei Zuwendungen bis zu 20 000,— DM genügt als Verwendungsnachweis eine Bescheinigung nach dem nachstehenden Muster (Anlage 3).
- 6.4.2 Für die pauschalierte Zuwendung wird folgendes festgelegt:
Der Verwendungsnachweis ist nach dem nachstehenden Muster (Anlage 4) zu erstellen und nach Beendigung des Vorhabens, spätestens jedoch bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres, nach Prüfung durch das kommunale Rechnungsprüfungsamt der HLT zuzuleiten. Wird eine erneute pauschalierte Zuwendung beantragt, ist der Verwendungsnachweis dem Antrag beizufügen.
Nicht verausgabte Mittel werden mit der pauschalierten Zuwendung des Folgejahres verrechnet.
Werden Mittel nicht zweckentsprechend verwendet, ist die pauschalierte Zuwendung — ggf. anteilig — mit 6% Zinsen vom Tag der Auszahlung an das Land zurückzahlen.

7. **Widerruf**

Die Förderung von Maßnahmen erfolgt nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten Bauten und baulichen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung sowie die technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert und/oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

8. **Geltungsbereich**

Die Richtlinie findet keine Anwendung für wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe, die gewerblichen Zwecken dienen. Hierzu gehören nicht Betriebe der kommunalen Selbstversorgung.

9. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Wiesbaden, 29. Oktober 1992

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten III A 2 — 79 m 12.01 — 156/92

Anlage 1

.....
Gemeinde

Antrag auf Gewährung einer pauschalierten Zuwendung nach der Richtlinie vom 29. Oktober 1992 im Haushaltsjahr 19..

Wir beantragen eine pauschalierte Zuwendung nach der Richtlinie zur Förderung der sparsamen und rationellen Verwendung von Grundwasser vom 29. Oktober 1992 (StAnz. S. 2932). Die Zuwendung wird für Maßnahmen verwendet, die im Förderkatalog der Richtlinien als zuwendungsfähig genannt sind.

.....
Unterschrift

Anlage 2

Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft (HLT) Abraham-Lincoln-Straße 38—42 6200 Wiesbaden

Eingangsstempel:

.....
Projekt-Nr.

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen zur Verringerung der Grundwasserentnahmen sowie zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen — nicht für Betriebe der gewerblichen Wirtschaft (siehe Richtlinie i. d. F. vom 29. Oktober 1992 StAnz. S. 2932)

Wir beantragen die Gewährung einer Zuwendung für folgende Maßnahme:

1. Antragsteller

1.1

.....
Straße und Nr.

.....
PLZ Ort

.....
Kreis

.....
Regierungspräsidium

.....
Telefon mit Vorwahl
(Name des Bearbeiters sowie telefonischer Direktanschluß)

1.2 **Bezeichnung der Organisationseinheit**

(Gemeinden/Landkreise/Wasser-/Boden-Zweckverbände/sonstige Organisationen i. S. der Richtlinie)

2. Beschreibung und Begründung des Vorhabens

(Kurzbeschreibung des Projektes mit Angaben zum wasserwirtschaftlichen Erfolg)
— ausführliche Beschreibung bitte gesondert beifügen —

3. Projektort

Straße und Nr.

.....
PLZ Ort

.....
Gemeinde

4. Sind zum jeweiligen Vorhaben weitere Förderanträge gestellt oder beabsichtigt? ja () nein ()

wenn ja, aus welchen Programmen, bei welchen Stellen und in welcher Höhe?

5. Die Maßnahme ist genehmigungspflichtig:

ja () nein ()

Die Genehmigung wurde erteilt am:
von:

6. Zeitliche Durchführung des Projektes

Beginn Beendigung
Monat/Jahr Monat/Jahr

Hinweis: Für Projekte, die vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen wurden, kann kein Zuschuß bewilligt werden.

7. Projektausgaben

7.1 Bauliche Investitionen DM

Maschinen und Einrichtungen DM

Sonstige Investitionen DM

Summe DM

davon in den Jahren 19 DM

19 DM

19 DM

Summe DM

8. Finanzierung des Projektes

8.1 Eigenmittel DM

8.2 Fremdmittel:
Zuschuß des Landes DM

Zuschuß Dritter DM

8.3 Gesamtfinanzierung DM

9. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Der Antrag ist 3fach und die übrigen Unterlagen sind 1fach einzureichen:

- Beschreibung des Projektes (gemäß Ziffer 2. Ihres Antrages)
 - detaillierte Aufstellung der Projektausgaben/Kostenplan
 - detaillierter Finanzierungsplan
 - Nachweis der Fremdmittel
 - ausführliche Beschreibung des Wasserwirtschaftlichen Erfolges entsprechend Nr. 4.1 der Richtlinie
 - Übersichtspläne
- Die Anforderung von weiteren Unterlagen behalten wir uns vor.

10. Erklärungen

— Die Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch der in den Anlagen zu diesem Antrag gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Anlage 4

- Wir sind damit einverstanden, daß die HLT soweit erforderlich, von uns eingereichte Unterlagen an die an der Antragsprüfung und Bewilligung beteiligten Stellen weitergibt.
- Es wird versichert, daß mit der Maßnahme nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen wird.
- Uns ist bekannt, daß die aus dem Antrag ersichtlichen Daten auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle verwendet werden.

.....
Gemeinde

**Verwendungsnachweis
für die pauschalierte Zuwendung
nach der Richtlinie vom 29. Oktober 1992**

Mit Bescheid vom 19....., Az.: haben wir eine pauschalierte Zuwendung von DM erhalten.
Die Mittel sind am 19..... auf unserem Konto eingegangen und wurden nach Maßgabe der Richtlinie für die in der Anlage genannten Zwecke verwendet.
Voraussichtliche Ist-Ausgabe
bis 31. Dezember 19..... DM
Bis 31. Dezember 19..... nicht verausgabt DM

.....
Unterschriften (DS)

Bestätigung des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes.

Wir bestätigen, daß die pauschalierte Zuwendung nach Maßgabe der Förderrichtlinie verwendet wurde und die voraussichtlichen Ist-Ausgaben zutreffend angegeben sind.

..... DS
Unterschrift

Anlage 3

.....
Gemeinde

**Verwendungsbescheinigung
für die Zuwendung zur Projektförderung
nach Nr. 6.3.2 der Richtlinie vom 29. Oktober 1992**

Mit Bescheid vom 19....., Az.: haben wir eine Zuwendung (Projektförderung) von DM erhalten.
Wir erklären, daß die Zuwendung nach Maßgabe des o. a. Bewilligungsbescheides verwendet wurde. Die beiliegenden Rechnungen beziehen sich auf die mit der Zuwendung finanzierten Ausgaben.

.....
Unterschriften (DS)

**Anlage
zum Verwendungsnachweis
der Gemeinde**

lfd. Projekt Nr.	Projekt	Kosten
	a) stichwortartige Beschreibung	a) Gesamtkosten
	b) Angabe der lfd. Nr. des Richtlinien-Förderungskatalogs	b) abgedeckt über pauschalierte Zuwendung
	c) wasserwirtschaftlicher Erfolg nach Nr. 4.1 der Richtlinien	DM

1007

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Zentrales Förderungswesen;

hier: Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmenförderungsrichtlinien — MFR) in der zweiten Neufassung vom 11. Januar 1989 — Teil B Abschn. II.III — Aus- und Fortbildung von Altenpflegekräften

Bezug: Erlasse vom 11. Januar 1989 (StAnz. S. 519), vom 25. April 1989 (StAnz. S. 1162) und vom 20. Juli 1992 (StAnz. S. 1878)

I

Teil B Abschn. II.III Buchstabe A MFR wird wie folgt geändert:

- Nr. 2.1 lautet neu:
„Zu den Personal- und Sachkosten sowie zu den Ausgaben für Lehr- und Lernmittel sowie Berufsbekleidung wird je Ausbildungsteilnehmerin und Ausbildungsteilnehmer als Zuwendung eine Pauschale von monatlich 620,—DM gewährt (Festbetragsfinanzierung). Zu den Sachausgaben gehören insbesondere die Verwaltungsausgaben der Lehranstalt sowie die Ausgaben für die Bereitstellung und Unterhaltung der Räume der Lehranstalt.“
- Nr. 2.2 erhält die Fassung:
„Berufsbegleitende Kurse werden in entsprechender Höhe anteilig gefördert.“

- Nr. 2.3 entfällt; Nr. 2.4 wird Nr. 2.3.
- In Nr. 3.1, Nr. 4 Satz 1 und Nr. 5 Satz 1 werden die Wörter „Sozialministeriums“ bzw. „Sozialministerium“ durch die Wörter „Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit“ bzw. „Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt.

II

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor dem 1. Oktober 1992 begonnen worden ist, werden bis zum 30. September 1992 nach den bisher geltenden Regelungen gefördert.
- Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten und dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung.
- Der Erlass gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992.

Wiesbaden, 2. November 1992

**Hessisches Ministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit**
StS — II C 2/I B 5 — 93 c — 26
— Gült.-Verz. 340 —

StAnz. 47/1992 S. 2935

1008

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten**beim Hessischen Landeskriminalamt**

ernannt:

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Bernd-Josef Christ, Rainer Kraus (beide 13. 10. 92);

zur/zum **Kriminaloberkommissarin/Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissarin/Kriminalkommissare (BaL) Ralf Humpf, Claus Opfermann, Alexandra Mohr, Wolfgang Weppeler, Andreas Zapp (sämtlich 16. 10. 92);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Walther Both, Jens Lemke (beide 23. 10. 92), die Kriminalobermeister (BaL) Axel Sonnemann, Frank Zimmermann (beide 23. 10. 92);

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaP) Michael Peter May (23. 10. 92);

zu **Polizeiobermeisterinnen** die Polizeimeisterinnen (BaP) Anja Rübenach (1. 10. 92), Ursula Elli Knoch (28. 10. 92);

zur **Techn. Oberinspektorin z. A.** Angestellte Elisabeth Schulz (21. 10. 92);

eingewiesen:

in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar/in (BaL) Sylva Scheidecker (16. 10. 92), Horst Geisser (8. 10. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister Heiko Andreas Harth (15. 10. 92).

Wiesbaden, 3. November 1992

Hessisches Landeskriminalamt
Wiesbaden
911

beim Hessischen Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Jens-Uwe Fried (1. 10. 92);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Bodo Stiegele, Günter Grafe (beide 1. 10. 92);

zur **Polizeiobermeisterin** Polizeimeisterin (BaL) Kristine Schneider (1. 10. 92);

zum **Polizeimeister z. A.** Polizeihauptwachtmeister z. A. Hans-Jürgen Habenicht (1. 9. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister/in Thomas Romeis (2. 9. 92), Frank Habich (26. 10. 92), Kristine Schneider (13. 10. 92), Thomas Krapf (9. 11. 92).

Wiesbaden, 9. November 1992

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
S II/1 — 8 b 12 — 5518/92

beim Hessischen Polizeiverwaltungsamt

ernannt:

zur **Oberamtsrätin** Amtsrätin (BaL) Margot Wachter (29. 10. 92);

zu/zum **Amtfrauen/Amtmann** die Oberinspektorinnen (BaL) Brigitte Barthel, Brigitte Betz, Oberinspektor (BaL) Andreas Baumann (sämtlich 1. 10. 92);

zu **Oberinspektoren/innen** Inspektorin (BaL) Beatrix Karch, Inspektorin (BaP) Sabine Schubert, die Inspektoren (BaL) Bernd-Joachim Balkow, Gerhard Klein, Inspektor (BaP) Ralf Schepp (sämtlich 1. 10. 92);

zur/zum **Inspektorin/Inspektor** Inspektor/in z. A. (BaP) Susanne Rücker, Heinz Stüber (beide 1. 10. 92);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Inspektorinwärterin (BaW) Bettina Freudenreich (1. 10. 92);

zur **Sekretärin Assistentin (BaP)** Cornelia Gözl (1. 10. 92);

zum **Inspektorinwärter (BaW)** Bewerber Frank Kindinger (1. 10. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektor (BaP) Heinz Stüber (1. 10. 92);

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Wiesbaden Oberinspektorin (BaL) Helga Tomaschky-Fritz (1. 8. 92);

vom Landesarbeitsamt Rheinland-Pfalz-Saarland Oberinspektor (BaL) Thomas Burgard (1. 10. 92);

von der Wehrbereichsverwaltung IV, Wiesbaden, Inspektorin (BaL) Gabriele Otto (1. 11. 92);

zur Bundesanstalt für Flugsicherung Sekretärin (BaP) Astrid Nielbock (1. 10. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat (BaL) Peter Skrodzki (31. 7. 92).

Wiesbaden, 3. November 1992

Hessisches Polizeiverwaltungsamt
I/2 — 8 b 06 05

beim Polizeipräsidium Offenbach am Main

ernannt:

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Manfred Herbst (1. 10. 92);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Jürgen Baier (12. 10. 92);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Jochen Baier, Helmut Gentil, Armin Heindel, Peter Jablonofsky, Michael Köllisch, Rainer Kraus, Jörg Krömmelbein, Karsten Nöll, Roland Prosiegel, Jörg Schumacher, Kurt Siehl (sämtlich 1. 10. 92);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Jürgen Basler, Klaus Caps, Frank Döring, Matthias Gebel, Klaus Haimmerl, Matthias Heinlein, Bernhard Jäger, Eckhard Kohlstedde, Wolfgang Leis, Hans-Peter Nungeß, Michael Ruhmann, Bernhard Sell, Michael Tippmann (sämtlich 1. 10. 92), Michael Charwat (7. 10. 92);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Berthold Reith, Jürgen Stern, die Polizeimeister/in (BaP) Petra Dreves, Oliver Jordan, Holger Kress, Torsten Kühnel, Matthias Nagelschmidt, die Polizeimeister/innen (BaP) z. A. Rainer Bredlau, Markus Eisert, Gregor Friedl, Elke Füssel, Heike Gottschalk, Rainer Lagemann, Roger Maul, Kai Messerschmidt, Nicole Müller, Simone Schieferstein, Anja Schultheis, Rainer Spengler, Thomas Walter, Anette Zick (sämtlich 1. 10. 92), Kirsten Heyer, Detlef Krüger (beide 7. 10. 92), Wilhelm Schmits (12. 10. 92);

zum **Polizeimeister** Polizeimeister z. A. (BaP) Ralf Plaggenborg (1. 10. 92);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar (BaL) Werner Werkmann (1. 10. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Michael Tegethoff (29. 7. 92), Andreas Bamberg (10. 8. 92), Michael Kraft (5. 9. 92), Sven Hohmann (2. 10. 92), Volker Rohrer (8. 10. 92), Kriminalobermeister (BaP) Reiner Reuter (20. 10. 92);

in den Ruhestand getreten:

Kriminaloberkommissar Günter Klotzek (31. 7. 92), Polizeioberkommissar Adalbert Eisenhuth (30. 9. 92), Kriminalhauptkommissar Hans-Joachim Leber (31. 10. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptkommissar Arthur Heinschel, Polizeioberkommissar Friedhelm Kettrukat (beide 30. 6. 92), Polizeiobermeister Manfred Exner (30. 9. 92), Kriminalobermeister Ralf Weisbecker (31. 10. 92);

verstorben:

Polizeioberkommissar Eberhard Bachmann (17./18. 8. 92).

Offenbach am Main, 3. November 1992

Polizeipräsidium Offenbach am Main
P III/2 — 8 b — Ki
St.Anz. 47/1992 S. 2936

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst**im Ministerium****ernannt:**

- zum **Regierungsdirektor** Regierungsberrat (BaL) Hans-Peter Kühn (29. 10. 92);
- zur **Regierungsberrätin** (BaL) Regierungsberrätin z. A. (BaP) Brigitte Reetz (16. 10. 92);
- zu **Oberamtsräten/innen** die Amtsräte/innen (BaL) Gabriele Wegmer (1. 10. 92), Jutta Mehrfeld (19. 10. 92), Gert Neitmann, Adolf Kübast (beide 1. 10. 92);
- zu **Amtsärztinnen** die Amtsfrauen (BaL) Erika Ernst (5. 10. 92), Iris Klos (15. 10. 92);
- zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Helmut Barth (1. 10. 92), Josef Westermeier (11. 10. 92);

bei den nachgeordneten Dienststellen**ernannt:**

- zur **Amtsärztin** Amtsfrau (BaL) Helga Klein, Fachhochschule Wiesbaden (1. 10. 92);
- zur **Amtsfrau** Oberinspektorin (BaL) Birgit Klose, Fachhochschule Wiesbaden (1. 10. 92);
- zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Markus Diehl, Forschungsanstalt Geisenheim (1. 10. 92);
- zur **Oberinspektorin z. A. (BaP)** Kirchenoberinspektorin Claudia Gabenstatter, Fachhochschule Frankfurt (1. 7. 92);
- zur **Inspektorin (BaP)** Inspektorin z. A. (BaP) Christine Müller, Fachhochschule Gießen/Friedberg (1. 10. 92);
- zu **Inspektorinnen z. A. (BaP)** die Bibliotheksangestellten Monika Kreutzer, Antje Freitag, beide Fachhochschule Wiesbaden (beide 5. 8. 92), Birgit Landgraf, Fachhochschule Fulda (21. 8. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Oberinspektor (BaP) Thomas Stenke, Justus-Liebig-Universität Gießen (31. 7. 92), die Inspektorinnen z. A. (BaP) Regina Braun, Hessische Landesbibliothek Wiesbaden (24. 7. 92), Irene Hoffmann, Fachhochschule Gießen-Friedberg (1. 9. 92);

versetzt:

- von der Landesversicherungsanstalt Hessen Inspektorin z. A. (BaP) Martina Schminke, Staatliche Museen Kassel (1. 4. 92);
- vom Bundesamt für Ernährung und Forstwissenschaft Frankfurt Inspektorin z. A. (BaP) Christina Müller, Fachhochschule Gießen-Friedberg (1. 10. 91);
- von der Wehrbereichsverwaltung IV Wiesbaden Oberinspektor (BaL) Uwe Klix, Hessisches Staatsarchiv Darmstadt (1. 7. 92);
- zum Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster Amtsrat (BaL) Volker Merkert, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (1. 7. 92);
- zum Fernmeldetechnischen Zentrum Darmstadt Inspektorin (BaL) Petra Helmstetter, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (16. 7. 92);
- zum Magistrat der Stadt Frankfurt Inspektorin (BaP) Iris Heß, Oberinspektorin (BaL) Jutta Mäurer, beide Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (beide 1. 8. 92);
- zum Thüringischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst in Erfurt Amtsrat (BaL) Hans Hohendorf, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (1. 10. 92);
- zum Landeswohlfahrtsverband Hessen Inspektor (BaP) Jürgen Geisler, Philipps-Universität Marburg (1. 7. 92);

in den Ruhestand getreten:

- die Universitätsprofessoren Dr. Ferdinand Klimt, Dr. Albrecht Lütcke, Dr. Johannes Kuhn, sämtlich Philipps-Universität Marburg (sämtlich 30. 9. 92), Dr. Dieter Neukirch, Dr. Joachim Alkämper, Dr. Horst Widmann, Dipl.-Ing. Klaus Wiggert, sämtlich Justus-Liebig-Universität Gießen (sämtlich 30. 9. 92),

Dr. Werner Lünow, Fachhochschule Wiesbaden (31. 8. 92), Dr. Friedrich Eugen Mahler, Gesamthochschule Kassel (30. 9. 92);

in den Ruhestand versetzt:

die Universitätsprofessoren/in Dr. Bodo Senft, Dr. Fritz Stibane, Dr. Gerhard Seifert, Dr. Fritz Seidenfaden, Dr. Ute Wasmund-Bodenstedt, sämtlich Justus-Liebig-Universität Gießen (sämtlich 30. 9. 92), Dr. Hans Krumm, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (30. 9. 92), Dr.-Ing. Otto Lanc, Philipps-Universität Marburg (30. 9. 92), Dr. Herbert Miltenburger, Dr. Siegfried Göttlicher, beide Technische Hochschule Darmstadt (beide 30. 9. 92), Dipl.-Ing. Peter Hendrick, Fachhochschule Wiesbaden (31. 8. 92), Adolf Buchleitner (30. 9. 92), Amtsrat Karl Immig, beide Gesamthochschule Kassel (31. 7. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Universitätsprofessoren/in Dr. Christoph Hottenrott (13. 8. 92), Dr. Rosemarie Kolbeck, Dr. Dr. Rustan-Brock, Dr. Hans-Walter Georgii, sämtlich Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (sämtlich 30. 9. 92), Dr. Olaf Werner (2. 6. 92), Dr. Hans Werner Bierhoff (31. 8. 92), Dr. Peter Ihm, Dr. Wolfgang Klafki, sämtlich Philipps-Universität Marburg (beide 30. 9. 92), Dr. Jürgen Gosselck, Gesamthochschule Kassel (30. 9. 92), Dr. Thomas Werner, Fachhochschule Gießen-Friedberg (31. 8. 92), Dr. Hendro Rijanto, Fachhochschule Wiesbaden (3. 9. 92), Dr. Jürgen Biscopig (30. 9. 92), Hochschulassistent Dr. Ferdinand Hugo (27. 10. 92), die wissenschaftlichen Assistenten Dr. Andreas Pantke (30. 9. 92), Dr. Wolfgang Reuter, sämtlich Justus-Liebig-Universität Gießen (18. 10. 92), Wissenschaftlicher Rat Dr. Gerhard Timm, Forschungsanstalt Geisenheim (31. 8. 92).

Wiesbaden, 2. November 1992

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
Z I 6.4 — 001/19 — 1

bei der Fachhochschule Fulda**ernannt:**

- zu **Professoren C 3 (BaL)** Dr. Hans-Georg Baum (1. 7. 92), Dr. Peter Finzer (21. 10. 92);
- zum/zur **Professor/in C 2 (BaL)** Hans-Wolfgang Platzer (14. 10. 92), Silke Seehusen (8. 10. 92);
- zum **Regierungsrat z. A. Jörg Ries** (25. 9. 92);
- zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Christof Schneider (1. 10. 92);
- zur **Inspektorin z. A. Birgit Landgraf** (21. 8. 92);

eingewiesen:

- in die Besoldungsgruppe C 3 BBesG die Professoren (BaL) Dr. Erich Ott (1. 9. 92), Dr. Reinhold Scherer (1. 10. 92);

in den Ruhestand getreten:

Professor Karl-Heinz Löwer (1. 9. 92).

Fulda, 4. November 1992

Der Rektor der Fachhochschule Fulda
G — 9.5.0

bei der Fachhochschule Wiesbaden**ernannt:**

- zum **Regierungsberrat z. A. (BaP) Helmut Becker** (30. 10. 92).

Wiesbaden, 2. November 1992

**Der Rektor der
Fachhochschule Wiesbaden**
III — 5100 — ru — ls
St.Anz. 47/1992 S. 2937

H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**im Ministerium****ernannt:**

- zum/zur **Ltd. Ministerialrat/rätin** Ministerialrat/rätin (BaL) Michael Müller (31. 7. 92), Edith Münnich-Lafebre (19. 10. 92);

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Dr. Reinhard Cuny, Dr. Norbert Mager (beide 19. 10. 92);

zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsobererräte (BaL) Lothar Becker (27. 10. 92), Hans Ulrich Franke, Arno Pfeffer (beide 19. 10. 92);

zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Klaus Cipriani (23. 10. 92);

zu **Regierungsräten** die Oberamtsräte (BaL) Michael Bernt, Martin Kaufmann (beide 19. 10. 92);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Dr. Wolfram Bietau (9. 10. 92);

zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** Karsten Hiestermann (23. 10. 92), Heinz-Günter Laun (21. 7. 92);

zum/zu **Oberamtsrat/rätinnen** Amtsrat/Amtsärztinnen Helmut Büchner, Christina Klingbeil, Sabine Weidtmann-Neuer (sämtlich 1. 10. 92);

zum **Oberamtsrat z. A. (BaP)** Günter Backes (1. 10. 92);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Martin Bangert (1. 10. 92);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Hans-Günter Schieferstein (1. 11. 92);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Volker Diehl (1. 10. 92);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe B 2 Ministerialrat (BaL) Björn Christian Stein (19. 10. 92);

in die Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Techn. Oberamtsrat (BaL) Wolfgang Quebe (1. 10. 92);

versetzt:

vom Präsidenten des Bundesausfuhramtes Eschborn Regierungsrat z. A. (BaP) Dr. Wolfram Bietau (1. 7. 92);

zum Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Verkehr Amtsrat (BaL) Udo Philippus (16. 6. 92);

zum Thüringer Innenministerium Ministerialrat (BaL) Dr. Gerhard Brüggemann (1. 10. 92), Techn. Oberamtsrat (BaL) Günter Schader (1. 7. 92);

zum Bundesministerium des Innern Oberamtsrat (BaL) Franz Lindenthal (1. 8. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsrätin Ulrike Kabrhel (1. 8. 92), Ltd. Ministerialrat Dr. Hermann Ludwig (1. 6. 92), Oberamtsrat Romuald Morhardt (1. 11. 92), Regierungsdirektor Hermann Stumpf (1. 9. 92).

Wiesbaden, 2. November 1992

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Technologie**
Z b 1 — 7 o 16 — 07 — 02

bei der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen

ernannt:

zum **Gewerbedirektor** Gewerbeobererrat (BaL) Ernst Biemer (1. 10. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Obersekretärinnen (BaP) Sonja Beck (4. 7. 92), Sandra Bohlig (30. 7. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Georg Allinger (31. 10. 92);

verstorben:

Gewerberat Dieter Tauer (27. 7. 92).

Darmstadt, 5. November 1992

**Staatliche
Technische Überwachung Hessen**
H 11 — Ri/St

StAnz. 47/1992 S. 2937

1009

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Dombachwiesen“ vom 3. November 1992

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die westlich von Riedelbach gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet „Dombachwiesen“ besteht aus Flächen der Fluren 10 und 12 der Gemarkung Riedelbach der Gemeinde Weilrod im Hochtaunuskreis. Es hat eine Größe von 14,470 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, das naturnahe Waldwiesental mit seinen spezifischen Pflanzengesellschaften, das als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden soll, während der Dauer

des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

- 10. mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder die Brachflächen zu bewirtschaften;
- 13. Hunde frei laufen zu lassen;
- 14. zu düngen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter den in § 3 Nrn. 12 und 14 genannten Beschränkungen;
- 2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhal-

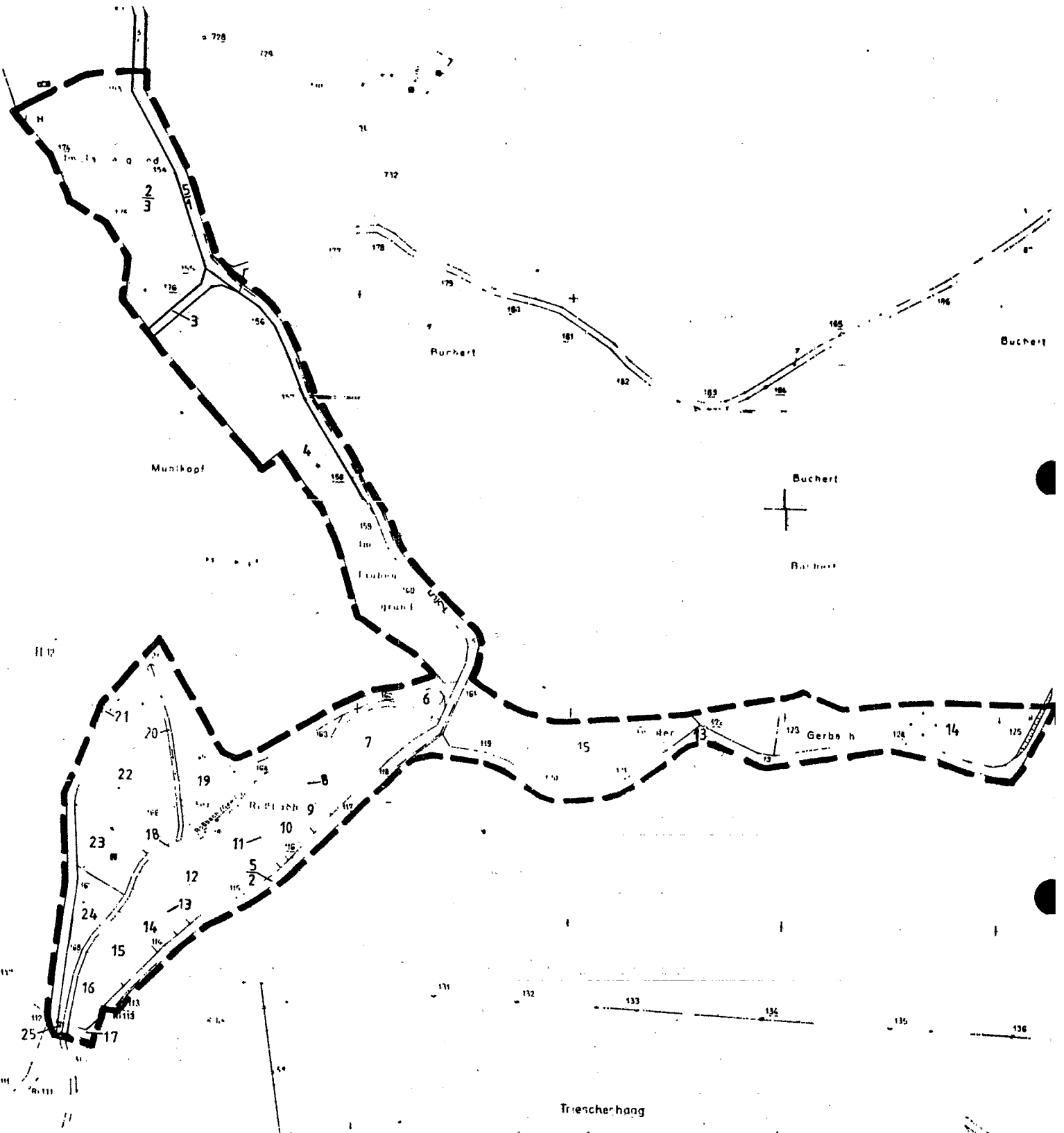
tungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

- 3. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
- 4. die Ausübung der Fischerei;
- 5. die Ausübung der Jagd;
- 6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage i. S. der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

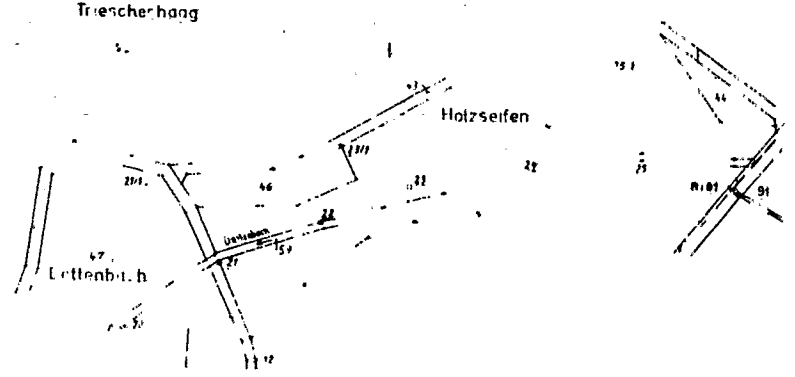




**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung des
künftigen Naturschutzgebietes
„Dombachwiesen“**

--- Grenze des Schutzgebietes

**Landkreis: Hochtaunuskreis
Gemeinde: Wellrod
Gemarkung: Riedelbach
Flur: 10 und 12**



§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. November 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident
St.Anz. 47/1992 S. 2938

1010

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Im Dulbaum bei Alsbach“ vom 3. November 1992

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Das nordwestlich von Alsbach gelegene Gebiet wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet „Im Dulbaum bei Alsbach“ besteht aus Flächen der Flur 8 der Gemarkung Alsbach der Gemeinde Alsbach-Hähnlein im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von 9,217 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, das Gebiet „Im Dulbaum bei Alsbach“ das als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden soll, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Brachflächen zu bewirtschaften;
12. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ackerbauliche Nutzung der Flurstücke Flur 8 Nrn. 7—10, 14 (teilweise — westlich der Aufschüttungen) und 15—17/1 der Gemarkung Alsbach im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
2. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage i. S. der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand beeinflusst;

5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;

11. entgegen § 3 Nr. 11 Brachflächen bewirtschaftet;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Hunde frei laufen läßt.

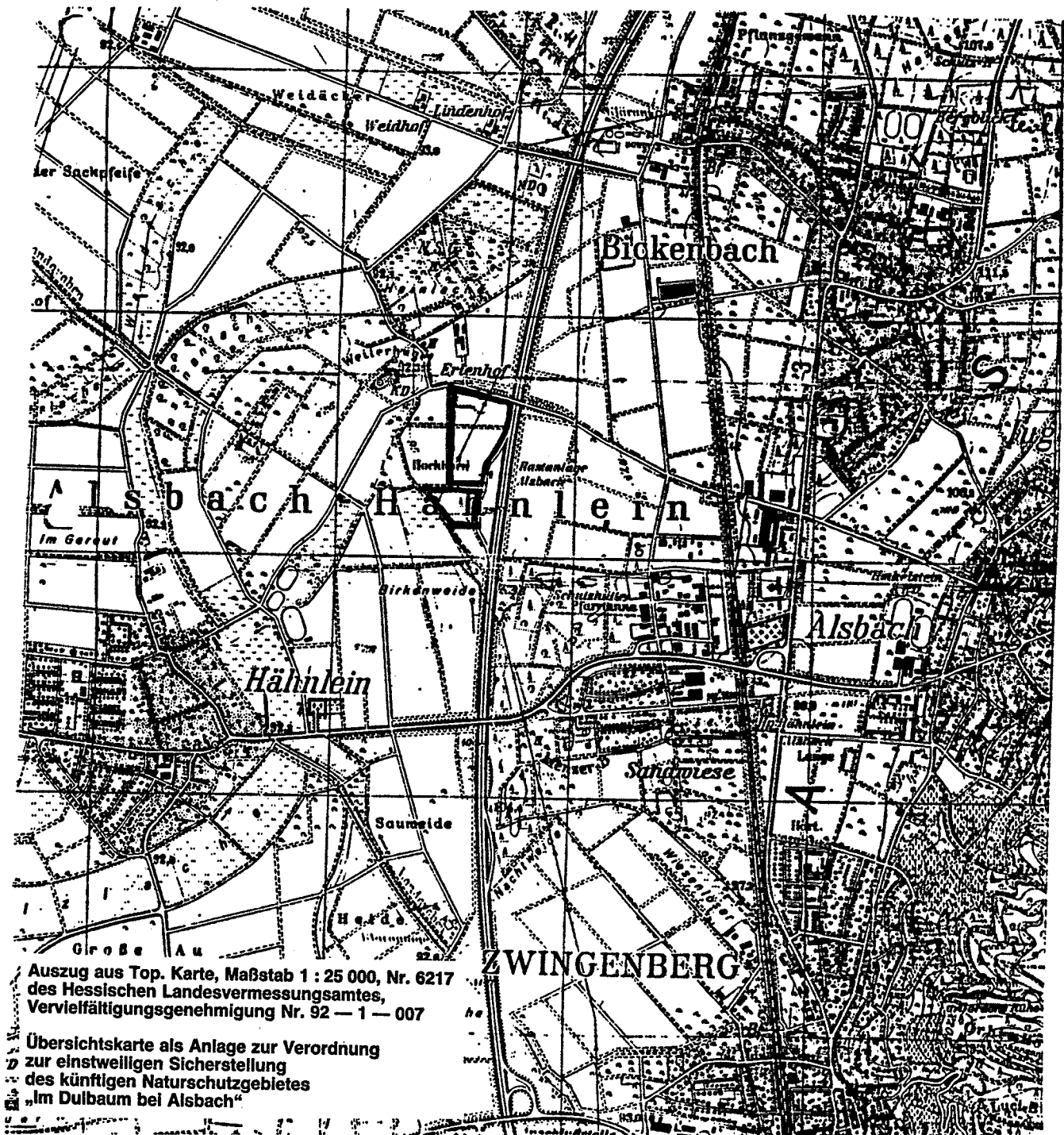
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. November 1992

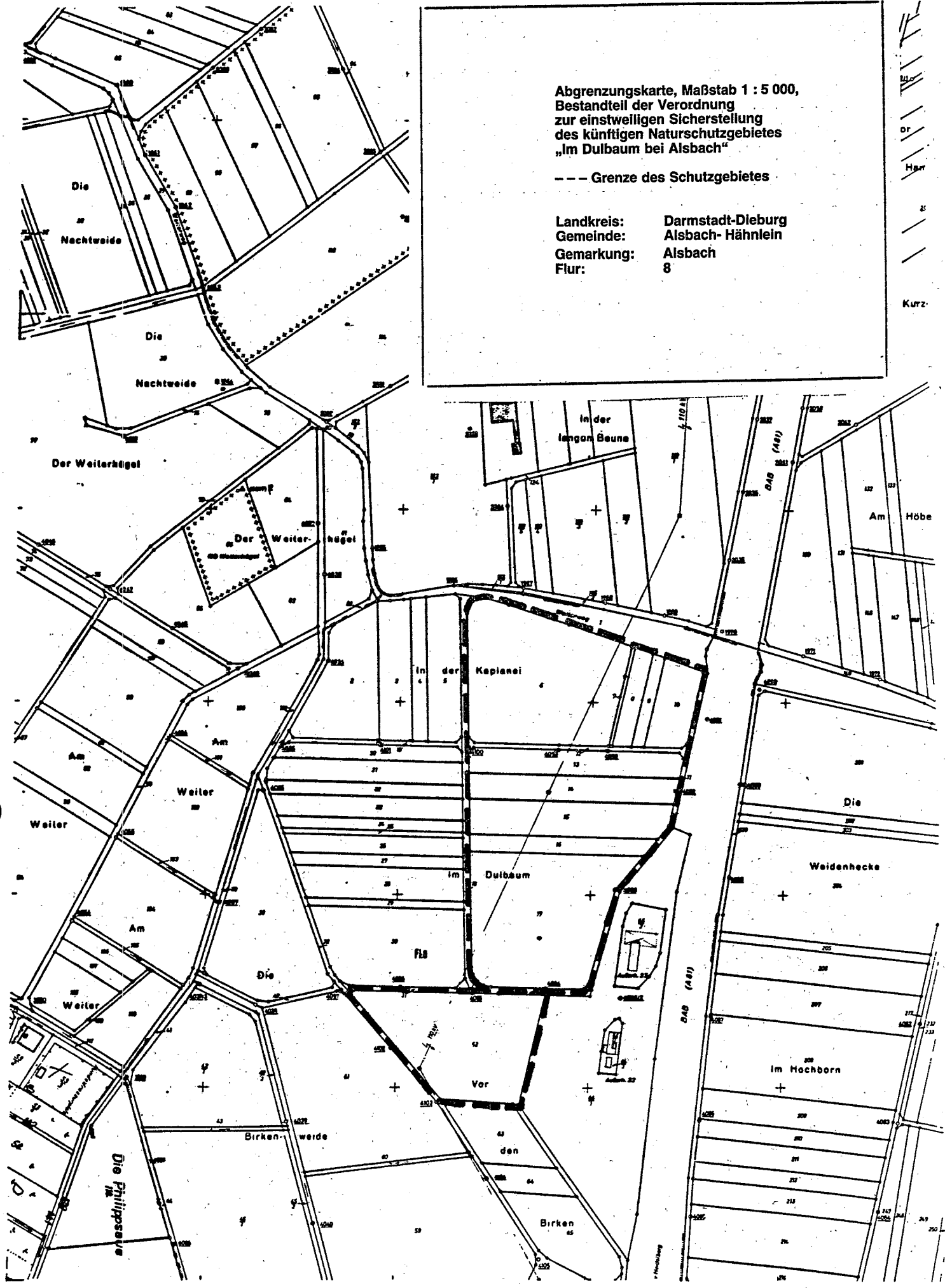
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 47/1992 S. 2941



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6217
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes
„Im Dulbaum bei Alsbach“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung
 zur einstweiligen Sicherstellung
 des künftigen Naturschutzgebietes
 „Im Dulbaum bei Alsbach“

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Darmstadt-Dieburg
 Gemeinde: Alsbach-Hähnlein
 Gemarkung: Alsbach
 Flur: 8

or
 Har
 z
 Kurz-

1011

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Wittbachtal bei Himbach“ vom 3. November 1992

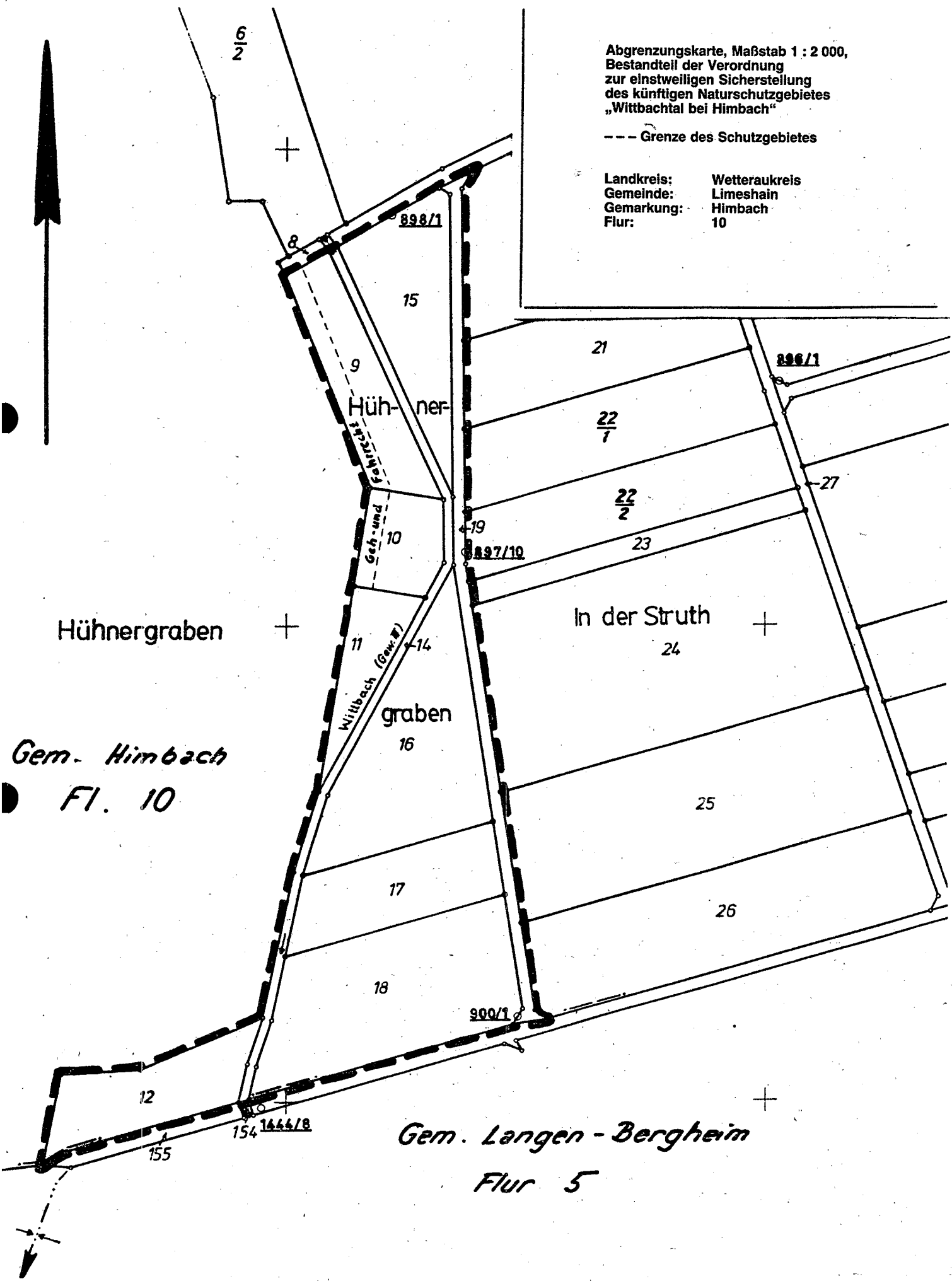
Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die Feuchtwiesen, Brach- und Grünlandflächen des Wittbachtals südwestlich Himbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet „Wittbachtal bei Himbach“ besteht aus Flächen der Flur 10 der Gemarkung Himbach der Gemeinde Limeshain im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 2,79 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
 Bestandteil der Verordnung
 zur einstweiligen Sicherstellung
 des künftigen Naturschutzgebietes
 „Wittbachtal bei Himbach“

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Wetteraukreis
 Gemeinde: Limeshain
 Gemarkung: Himbach
 Flur: 10

Gem. Himbach
 Fl. 10

Gem. Langen-Bergheim
 Flur 5

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, die Feuchtwiesen, Brach- und Grünlandflächen des Wittbachtals, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
4. die Ausübung der Fischerei;
5. die Ausübung der Jagd;
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage i. S. der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Hunde frei laufen läßt
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. November 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 47/1992 S. 2944

1012

Genehmigung der „Harald-Genzmer-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 18. August 1992 errichtete „Harald-Genzmer-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 23. Oktober 1992 genehmigt.

Darmstadt, 30. Oktober 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 310

StAnz. 47/1992 S. 2946

1013

Genehmigung der Stiftung „Eli Lilly International Foundation“, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 31. Juli 1992 errichtete Stiftung „Eli Lilly International Foundation“, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe, mit Stiftungsurkunde vom 15. Oktober 1992 genehmigt.

Darmstadt, 3. November 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (4) — 46

StAnz. 47/1992 S. 2946

1014**Genehmigung der „Corja-Stiftung“, Sitz Kelkheim-Eppenhain**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 30. August 1992 errichtete „Corja-Stiftung“, Sitz Kelkheim-Eppenhain, mit Stiftungsurkunde vom 23. Oktober 1992 genehmigt.

Darmstadt, 3. November 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (6) — 20
St.Anz. 47/1992 S. 2947

1015**Zwischenprüfung 1993 gemäß § 42 BBiG im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin**

In dem Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/in wird die Zwischenprüfung 1993 im Januar und Februar 1993 durchgeführt. Die Kenntnisprüfung findet am 11. Februar 1993, die Fertigkeitprüfung (Labor und Werkstatt) am 26. Januar 1993 statt.

Die Ausbildungsstätten mit eingetragenen Ausbildungsverhältnissen werden hierzu noch schriftlich von der zuständigen Stelle benachrichtigt.

Die Anmeldungen zur Zwischenprüfung 1993 sind der zuständigen Stelle (dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dienstgebäude Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt) bis zum 15. Januar 1993 vorzulegen.

Die Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Geburtstag und Geburtsort des/der Auszubildenden,
2. Beginn und Dauer der Ausbildungszeit.

Die folgend aufgeführten Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen:

1. Angaben zum Berichtsheft (ggf. Ausbildungsnachweis vorlegen oder die ordnungsgemäße Führung bestätigen),
2. Kopie des letzten Zeugnisses der Berufsschule,
3. ärztliche Bescheinigung (erste Nachuntersuchung) gemäß § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (gilt nur bei Jugendlichen unter 18 Jahren),
4. ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

Darmstadt, 2. November 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 a 18/07
St.Anz. 47/1992 S. 2947

1016**GIESSEN****Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Am Bornberg bei Herbornoelbach“ vom 27. Oktober 1992**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die Magerrasenflächen, Felsfluren und Felsarngesellschaften nördlich von Herbornoelbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Herbornoelbach der Stadt Herbornoelbach. Es hat eine Größe von 4,25 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
4. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
6. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
7. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
12. Pferde weiden zu lassen;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 2 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd.

§ 4

Von den Verboten des § 2 kann unter den Voraussetzungen § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 2 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 2 Nr. 3 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
4. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 4 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
5. entgegen § 2 Nr. 5 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;

6. entgegen § 2 Nr. 6 das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege betritt;
7. entgegen § 2 Nr. 7 dort reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
8. entgegen § 2 Nr. 8 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
9. entgegen § 2 Nr. 9 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
10. entgegen § 2 Nr. 10 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
11. entgegen § 2 Nr. 11 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;

12. entgegen § 2 Nr. 12 Pferde weiden läßt;
13. entgegen § 2 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt;
14. entgegen § 2 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

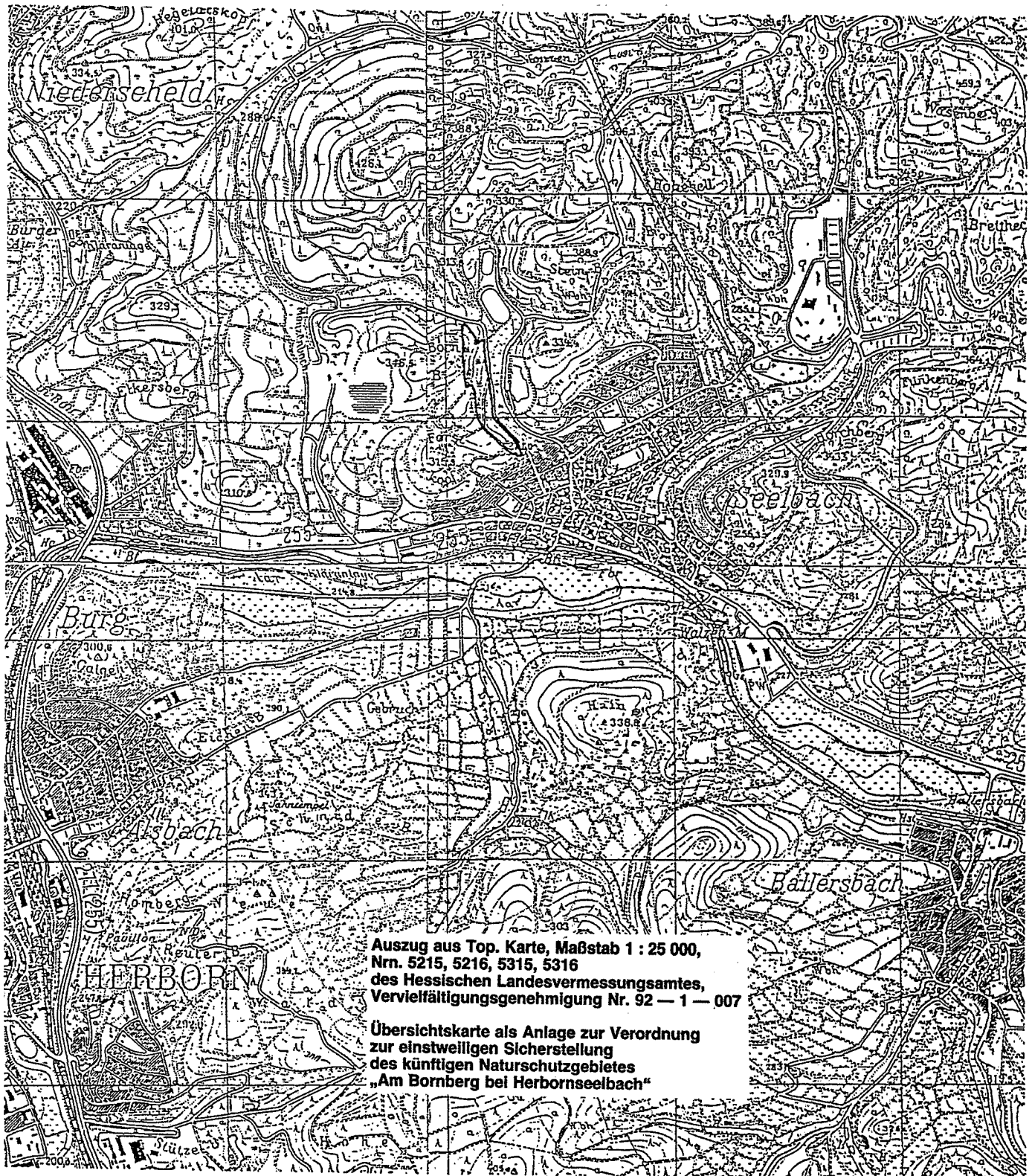
§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 27. Oktober 1992

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 47/1992 S. 2947



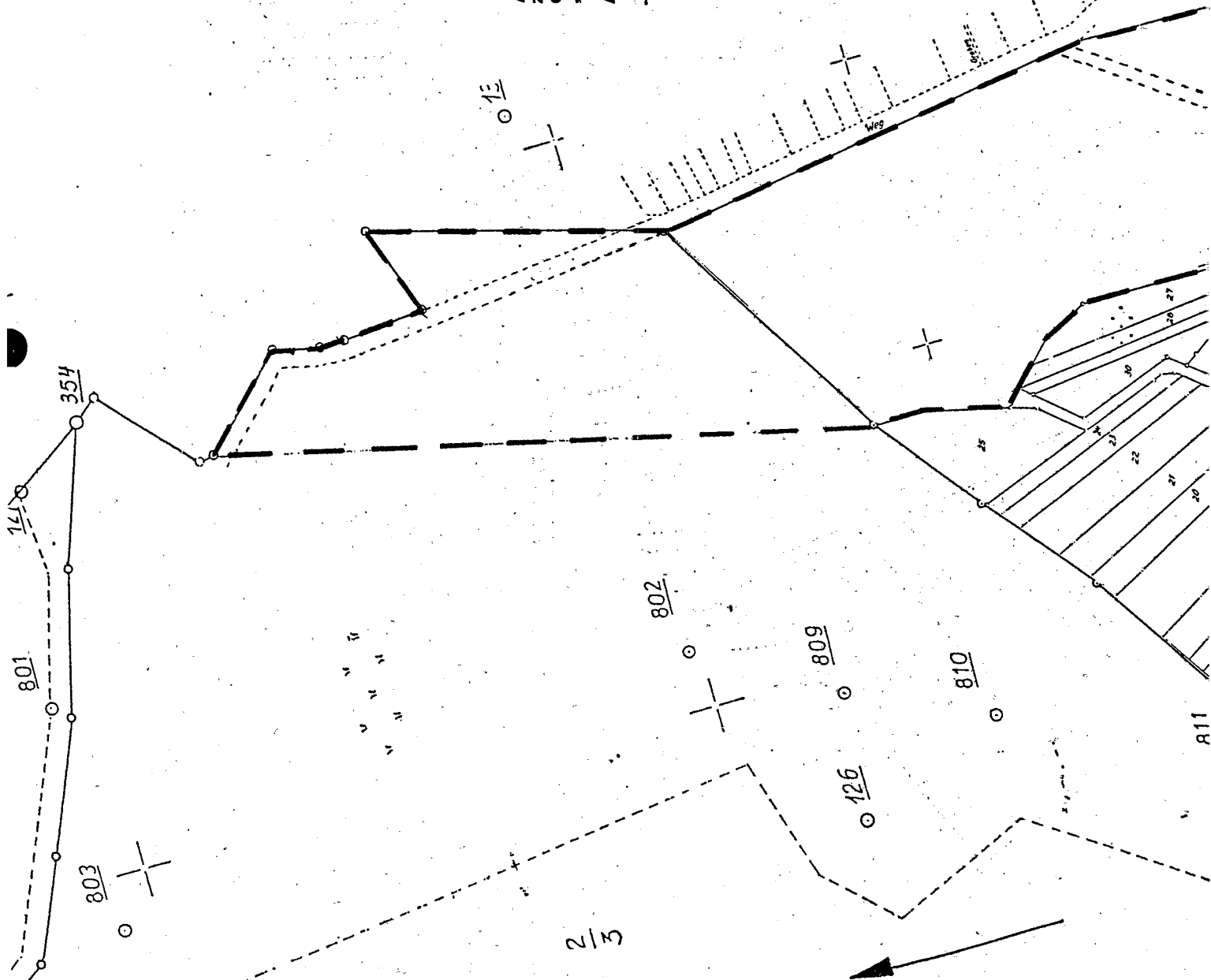
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Nrn. 5215, 5216, 5315, 5316
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007

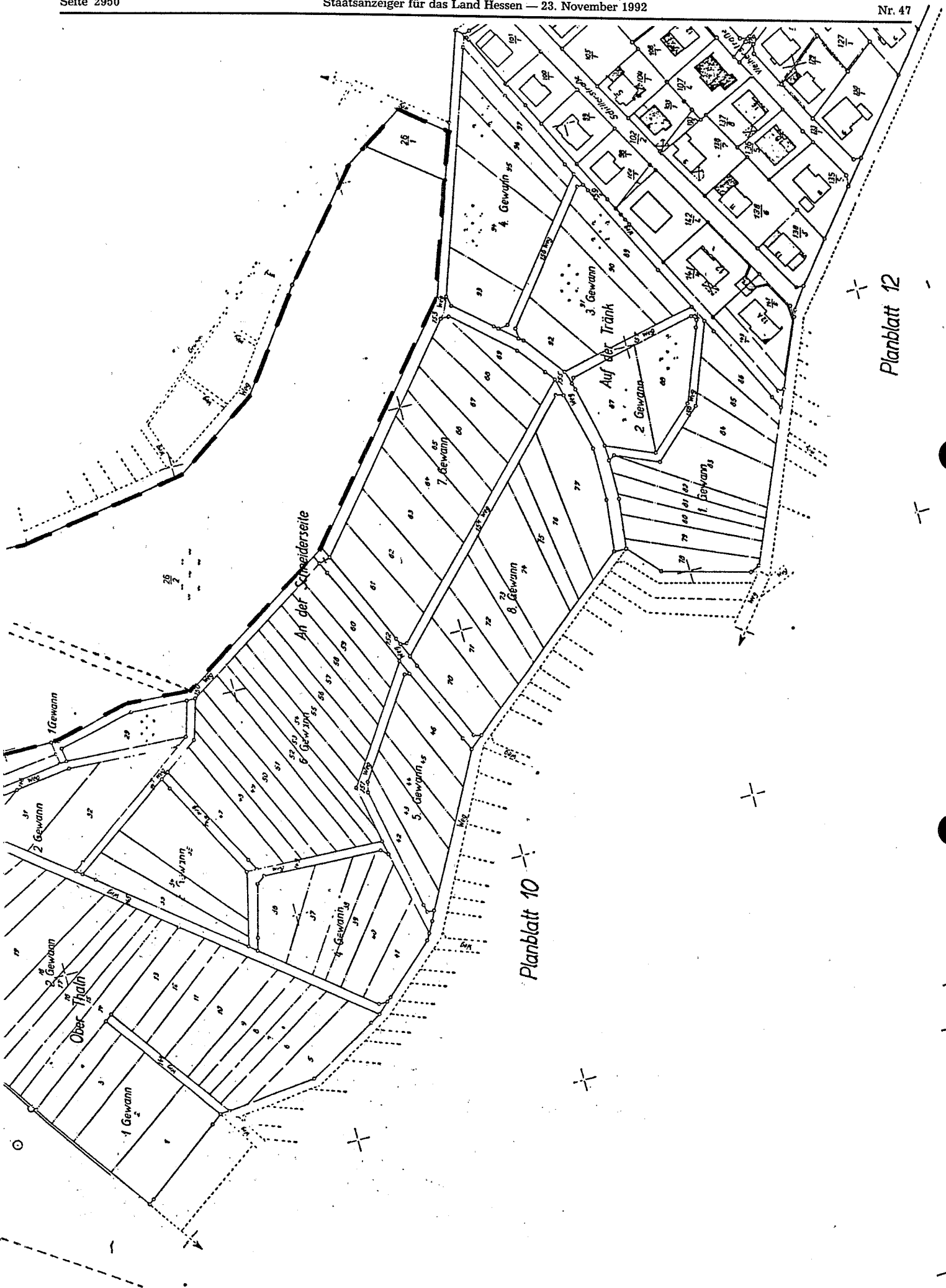
Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes
„Am Bornberg bei Herbbornseelbach“

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes
„Am Bornberg bei Herbornseeibach“
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

--- Grenze des Schutzgebietes

Planblatt 13





Planblatt 10

Planblatt 12

1017

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. Oktober 1992

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im Ortsteil Niederbrechen der Gemeinde Brechen aus Anlaß des Weihnachtsmarktes am 29. November 1992 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29. November 1992 in Kraft.

Gießen, 15. Oktober 1992

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 47/1992 S. 2951

1018

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. Oktober 1992

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Waldbrunn-Hintermeilingen in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Weihnachtsmarktes am 29. November 1992 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Am Spielplatz, Vorplatz Mehrzweckhalle, Waldstraße sowie Bahnhofstraße/Schieferstraße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 29. November 1992 in Kraft.

Gießen, 15. Oktober 1992

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 47/1992 S. 2951

BUCHBESPRECHUNGEN

Beihilfavorschriften. Begründet von Schadewitz/Röhrig, fortgeführt von Seifener/Köhler. Loseblattkommentar, 42. bis 46. Erg.Liefg., Stand Juli 1992; Gesamtwerk, 3 098 S., 198,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, 6900 Heidelberg. ISBN 3-7865-4077-4

Die in rascher Folge vorgelegten Ergänzungslieferungen kennzeichnen zweierlei. Einmal wird erkennbar, daß die Beihilfavorschriften ständig neue Fragen aufwerfen. Zum anderen wird das Bemühen der Verfasser erkennbar, eine aktuelle Auslegungshilfe bereitzustellen zu wollen. Neue Probleme haben besonders die Änderungsvorschriften vom 19. September 1989 (GMBl. S. 542) und 10. Dezember 1991 (GMBl. S. 1051) gebracht, ungeachtet der zum 1. Januar 1992 neugefaßten und in den Kommentar eingearbeiteten Hinweise zu den Beihilfavorschriften.

Von den Rechtsänderungen, die Anlaß zu Erläuterungen gaben, seien besonders die pauschale Beihilfe für die Pflege durch nahe Angehörige, die Anhebung der Einkommensgrenze bei der Ehegattenbeihilfe, die Neubestimmung des Begriffs der „nahen Angehörigen“, die (vom Umfang der Beihilfefähigkeit der zugrunde liegenden Aufwendungen unabhängige) Anrechnung von zweckentsprechenden Leistungen Dritter (besonders von Krankenkassenleistungen), der Beihilfeauschluß der dauernden Anstaltspflege beim Tarifpersonal (dieser beruht auf tarifvertraglichen Änderungen), die neue Obergrenze für Pflegekosten, die geänderte Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe (Erhöhung der beihilfefähigen Höchstsätze sowie die Sonderregelung für Alleinerziehende), die Antragsfrist bei von Sozialhilfeträgern vorgeleisteten Aufwendungen und die Überschreitung der Höchststunden bei psychotherapeutischen Behandlungen zu nennen. Aufschlußreich sind dabei auch die Darstellung der die Rechtsänderungen veranlassenden Gründe, wie überhaupt versucht wird, problematische Regelungen unter Darlegung der mit ihnen verfolgten Absichten verständlicher zu machen. Einschlägige Rechtsprechung und die sich daraus ergebenden Folgerungen werden angeführt; hier ist besonders auf das BVerwG-Urteil vom 21. September 1989 zur Behandlung durch Heilpraktiker und die damit verbundene fiktive Anrechnung von Kassenleistungen hinzuweisen. Angesichts der Abhängigkeit des Beihilfeanspruchs von gebührenrechtlichen Vorgaben ist es zu begrüßen, daß verstärkt auf das ärztliche Gebührenrecht eingegangen wird (z. B. Berechnungsmöglichkeit von Auslagen und Praxiskosten bei zahnärztlichen Leistungen, die Schwellenwertüberschreitung bei diesen Leistungen sowie das Konkurrenzverhältnis bei der Berechnung ärztlicher Gebühren).

Aufschlußreich sind auch die Hinweise zum Austausch von Amalgamfüllungen bei behaupteter Gesundheitsschädigung. Auf besonderes Interesse werden die Erläuterungen zum Begriff der zahntechnischen Leistungen, zur Beihilfefähigkeit von Pauschalvergütungen, zur Beurteilung probatorischer Sitzungen im Rahmen der Höchststunden psychotherapeutischer Behandlungen, zur Berücksichtigung von Halbweisen beim Bemessungssatz, zur Beihilfefähigkeit von Reinigungsmitteln gegen Milbenbefall, zur Fernbedienung von Hörgeräten und zur Anerkennung von im Verhältnis Arzt/Patient verjährter Rechnungen stoßen. Als begrüßenswerte Neuerung ist die Wiedergabe der steuerlichen Tabelle über die Ertragsanteile von Rente zu nennen. Die Überarbeitung des dem Beihilfetarifrecht vorbehaltenen Kommentarteils verdient Beachtung. Erläuternde Beispiele wurden Rechtsänderungen angepaßt, teilweise auch neu in den Kommentar aufgenommen (z. B. zur Beihilfefähigkeit von Überführungskosten). Der Länderanteil sowie der Rechtsprechungsteil wurden überarbeitet. Neue Sachverzeichnisse zur Kommentierung und zum Rechtsprechungsteil bestätigen den Ruf des Werkes als sehr nützlicher Praktikerkommentar.

Regierungsdirektor Gottfried Nitz e

Akademie für Deutsches Recht 1933 bis 1945 — Protokolle der Ausschüsse. Von Werner Schubert, Werner Schmid, Jürgen Regge (Hrsg.) Band III/4, Ausschuß für Personen-, Vereins- und Schuldrecht 1937 bis 1939 (Vereinsrecht, allgemeines Vertragsrecht: Geschäftsfähigkeit, Vertragsschluß, Willenserklärung, Grundzüge des Deliktrechts), herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von Werner Schubert. 1992, XXXVIII, 764 S., 528,— DM (Serienpreis 440,— DM). Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin. ISBN 3-11-012727-X

Mit dem hier anzuzeigenden Band liegen die Protokolle der Ausschüsse zum Personen-, Vereins- und Schuldrecht für die Jahre 1937 und 1938 annähernd vollständig vor. In den Jahren 1939 bis 1943 hat der Ausschuß nicht mehr getagt und ist wohl aufgelöst worden. Ab Mitte 1939 wurden die Arbeiten der bürgerlich-rechtlichen Ausschüsse in den Plan des Volksgesetzbuchs eingefügt.

Die Quellenlage der hier abgedruckten Protokolle ist gut, es fehlen nur ganz geringfügige Teile.

Zum Vereinsrecht sind die Ausführungen deshalb besonders interessant, weil die Vereinsfreiheit allzu störend empfunden wurde und ihre liberalen Grundsätze dem Führerprinzip widersprachen. Deswegen wurde erwogen, die Vereinsfreiheit durch eine staatlich beaufsichtigte „Verbandsfreiheit“ zu überwachen. Das Führerprinzip ließ sich nach Meinung mancher Teilnehmer auch bei bestehenden Vereinen schon dadurch einführen, daß die Mitgliederversammlung den gewählten Führer zum Vorgehen nach dem Führerprinzip ermächtigte. Eine Kontrolle versprach man sich davon, daß ungeeignete „Führer“ durch Kontrolle der Vereinsaufsicht ausübenden Stellen wieder abberufen werden konnten. Ein Hauptaugenmerk war darauf gerichtet, die demokratisch-parlamentarischen Mehrheitsbestimmungen aus den Satzungen zu entfernen. Hierzu sollten entweder Satzungsänderungen oder entsprechende Auslegungsvorschläge helfen oder schließlich der Zusammenschluß aller Vereine in Spitzenverbänden, wobei die „Unterführer“ ihr Amt von der übergeordneten Verbandsinstanz erhalten und ihr verantwortlich sein sollten.

Der Ausschuß für Vertragsrecht befaßte sich zwar in seiner letzten Sitzung im Jahre 1938 mit den Grundzügen des Vertragsrechts, wobei eine über das bisherige Maß der Sittenwidrigkeitsprüfung hinausgehende Kontrolle von Verträgen angestrebt wurde, jedoch hat sich die Arbeit im wesentlichen mit Einzelproblemen befaßt, so z. B. mit dem Zustandekommen von Verträgen, dem Zugang von Willenserklärungen und der Form der Verträge, der Geschäftsunfähigkeit und beschränkter Geschäftsfähigkeit, der Irrtumsanfechtung und mit nichtigen Rechtsgeschäften. Diese Beratungen zogen sich bis ins Jahr 1942 hinein, so daß der Haupttitel des Buches insofern nicht ganz zutreffend ist. Zugleich wurde eine Rechtsvereinheitlichung mit Österreich angestrebt.

Unabhängig von den genannten Einzelfragen, die wohl eher auf das Interesse von Spezialisten stoßen, liest sich die Kontroverse zwischen Hedemann und Hueck auch von den mehr historisch Interessierten mit großem Gewinn. Während nämlich Hedemann mehr und mehr die Durchdringung des Zivilrechts mit nationalsozialistischem Gedankengut propagierte, hat Hueck, der den Unterausschuß für allgemeines Vertragsrecht leitete, nur ganz wenige verbale Konzessionen an den Nationalsozialismus gemacht und sich erfolgreich bemüht, die unmittelbaren Einflüsse der nationalsozialistischen Rechtslehre auf seinen Arbeitsbereich in engen Grenzen zu halten. Auch das war also bei genügender Zivilcourage möglich.

Richter am LG Peter H a u s m a n n

Artenschutzrecht — Bedrohte Tiere und Pflanzen. Begründet von Wolfgang Weitzel unter dem Titel „Bedrohte Tiere und Pflanzen — Recht des Artenschutzes“, fortgeführt von Klaus-Ulrich Battenfeld (Hrsg.), Loseblattsammlung, 11. u. 12. Erg. Liefg., (= 8. u. 9. Erg. Liefg. z. 2. Aufl.), 144 S., 57,60 DM bzw. 108 S., 40,80 DM; Gesamtwerk, PVC-Ordner, DIN A5, 88,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-3039-1

Durch die 11. Ergänzungslieferung (letzte Besprechungen s. StAnz. 1991 S. 1276 und 1992, S. 1193) wird das Werk hauptsächlich um die Naturschutzgesetze dreier Bundesländer ergänzt: Berlin, Hamburg und Niedersachsen. Daneben bringt sie 22 Entschlüsse der 6. Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten in Ottawa vom Juli 1987. Sie enthalten allgemeine Ermahnungen an die Mitglieder, aber auch konkrete Hinweise auf die zahlreichen und vielgestaltigen Defizite in der Durchführung des WA. Der Praktiker, der seinen CITES-Antrag zu bearbeiten hat, neigt vielleicht dazu, diese 29 Seiten umfassende Produktion zu ignorieren. Sie hat aber für die Rechtsanwendung durchaus ihre Bedeutung. So ist es für das Unrechtsbewußtsein eines Händlers durchaus von Belang, ob die Vertragsstaatenkonferenz ein Ursprungsland zuvor wegen konkreter Vollzugsdefizite für alle Mitgliedstaaten an den Pranger gestellt hat. Herausgeber und Verlag können die Texte der Entschlüsse allerdings nur in nichtamtlicher und schlechter Übersetzung bieten. In Verbindung mit dem fremden Stil und Aufbau ist dies eines der vielen Erschwernisse bei der Anwendung des Artenschutzes. Die Autoritäten, die die Beachtung der Texte erwarten, sind hier gefordert. Der deutsche Leser wird für die spröde Lektüre allerdings durch etwas Ungewöhnliches entschädigt: eine Gratulation an die EG für ihre Entscheidung, eine unabhängige Studie über die Durchführung des WA in der EG in Auftrag zu geben. Wer kann sich das leisten? Nur, wer gut ist und noch besser werden will!

Die 12. Ergänzungslieferung enthält für eine Textsammlung etwas Unübliches, nämlich den Entwurf einer neuen EWG-VO über den Besitz und den Handel mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die die VO (EWG) 3626/82 ab 1. Januar 1993 ersetzen wird. Auf die Änderungen wird man sich also rechtzeitig einstellen können. Auf den Abdruck der dazu gehörenden Anhänge wurde allerdings im Hinblick auf zu erwartende Änderungen noch verzichtet.

Das Werk bringt nun auch die neugefaßten, jetzt 50 Seiten umfassenden „Vollzugsanweisungen Artenschutz“ der Umweltministerkonferenz (Banz. 92, Nr. 79 a), die sich zu einer systematischen Darstellung des Artenschutzes entwickelt haben. Was wäre kennzeichnender für das Neu- und Eigenartige eines Rechtsgebietes, als ein von der Exekutive mitgeliefertes Lehrbuch? Auch dieser Teil der Textsammlung ist für ihren Benutzer — ob Praktiker oder Einsteiger — unentbehrlich.

Richter am AG Herbert Schneider

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von Prof. Dr. Dr. Gerhard Leibholz †, ehem. Richter am Bundesverfassungsgericht, Dr. Hans Justus Rinck, Richter am Bundesverfassungsgericht a. D., und Dr. Dieter Hesseberger, Richter am BGH. Loseblattsammlung, Lieferung 21 — Jahreslieferung 1991, 348 S., 63,40 DM; Gesamtwerk, ca. 2 380 S., 2. Ord., 158,— DM. Verlag Dr. Otto Schmidt KG, 5000 Köln 51. ISBN 3-504-10592-5

Als die Bearbeiter mit der Lieferung 20 — Sonderlieferung 1991 — den grundlegenden und umfassenden Umbau dieses Kommentars zum Grundgesetz hinsichtlich der Art. 21 bis 69 GG fortsetzten, arbeiteten sie gleichzeitig die diese Artikel berührenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts insoweit ein, als sie in den Bänden 81 und 82 der amtlichen Sammlung der Entscheidungen dieses Gerichts veröffentlicht sind. Dazu gehörten insbesondere die ersten drei Entscheidungen zu Fragen anlässlich der Herstellung der deutschen Einheit (StAnz. 1991 S. 2811). Im Anschluß hieran und an die Jahreslieferung 1990 (StAnz. 1991 S. 746) bietet die Lieferung 21 — Jahreslieferung 1991 — die anderen Entscheidungen aus den beiden Bänden, d. h. die wichtigsten Auszüge aus den Entscheidungen, die in der Zeit vom 3. Oktober 1989 bis zum 10. Juli 1990 ergangen sind. Die Leitsätze der Entscheidungen aus der Zeit vom 17. Oktober 1990 bis zum 16. Juli 1991 sind der Lieferung vorangestellt, um die Aktualität der Bände zu erhöhen.

Für die Beamten von besonderem Interesse sind die Entscheidungen 81, 363 und 82, 198 zum Minimum an Lebenskomfort der Beamten mit mehreren Kindern und zu deren unzureichenden steuerlichen Entlastung. Hier finden sich auch Hinweise zu den Folgen, die die Feststellung eines Verfassungsverstoßes hat, wenn es der Gesetzgeber unterlassen hat, die kinderbezogenen Gehaltsbestandteile bei verheirateten Beamten der Besoldungsgruppe A 11 mit mehr als zwei Kindern vom 1. Januar 1977 an in einer dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entsprechenden Höhe festzusetzen.

Mehrere Entscheidungen sind in Asylangelegenheiten ergangen: 81, 58 (Jeziden), 81, 142 (türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit) und 81, 347 (Prozesskostenhilfe für Asylklage; diese Entscheidung ist weder bei Art. 16 GG — Rdnr. 231 ff. —, noch bei Art. 19 — die im Stichwortverzeichnis unter „Armenrecht“ aufgeführte Rdnr. 511 ist leer —, noch bei Art. 20 Rdnr. 366 zu finden).

Problematisch ist, wie ein Verfassungsgericht entscheiden (tenorieren) muß, wenn es erkennt, daß eine Rechtsvorschrift wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz verfassungswidrig ist. Folgt es dem allgemeinen Grundsatz, daß verfassungswidrige Vorschriften nichtig sind, müßte es die Norm als von Anfang an nichtig erklären. Die anderen Gerichte dürften die Norm nicht anwenden. Dann gäbe es keine Anspruchsgrundlage, so daß z. B. Minderbemittelten keine Sozialhilfe gezahlt werden dürfte. Dann gäbe es die angegriffene Ermächtigungsgrundlage für hoheitliches Einschreiten nicht mehr, auch wenn die Verfassung eine dem Gleichheitssatz entsprechende Eingriffsgrundlage erlaubt und diese aus politischen Gründen dringend notwendig ist. Um diese Konsequenzen zu vermeiden, beschränkt sich das Bundesverfassungsgericht in solchen Fällen darauf, die Unvereinbarkeit der angegriffenen Vorschrift mit Art. 3 GG festzustellen. Welche schlimme Folgen diese Selbstbeschränkung des Gerichts hat, zeigt BVerfGE 82, 126 mit krasser Deutlichkeit.

Schon am 16. November 1982 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, § 622 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB sei mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar, soweit bei der Berechnung der für die verlängerten Kündigungsfristen maßgeblichen Beschäftigungsdauer eines Arbeiters Zeiten nicht berücksichtigt werden, die vor Vollendung des 35. Lebensjahres liegen, während bei einem Angestellten bereits Zeiten nach Vollendung des 25. Lebensjahres mitgerechnet werden (BVerfGE 62, 256, 257). Am 30. Mai 1990 (BVerfGE 82, 126) erweiterte das Gericht diese Feststellung dahin, daß § 622 Abs. 2 Satz 1 und 2 erster Halbsatz BGB mit Artikel 3 Abs. 1 GG vereinbar sind, soweit hiernach die Kündigungsfristen für Arbeiter kürzer sind als für Angestellte. Gleichzeitig hob es die Urteile des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main, die sich auf diese Vorschriften stützten, auf und verwies die Sachen an das LAG zurück. Was nun? Die Prozesse werden ausgesetzt, bis der Gesetzgeber entschieden haben wird. Welche Rechtsstellung haben die gekündigten Arbeiter und Angestellten während der Jahre, bis der Gesetzgeber die Kündigungsfristen neu geregelt hat? Durfte das Bundesar-

beitsgericht dem Gesetzgeber eine Frist (bis Ende 1987) mit der Androhung setzen, es werde anschließend selbst das Problem richterrechtlich regeln (Nachweise bei Denck, ZfA 23, 1, 5 f.; Preis, ZfA 23, 61, 75; 1992)? Leipold (SAE 1989, 263) sprach schon 1989 in der Anmerkung zu BAG vom 28. Januar 1988 — 2 AZR 296/87 — von einem „Skandal“. Das Bundesverfassungsgericht wollte nicht länger als bis zum 30. Juni 1993 auf eine Neuregelung warten (BVerfGE 82, 126, 155 f.). Es sei schwer erträglich, daß Rechtsschutzbegehren von solcher Dringlichkeit und in solcher Zahl vorerst unerledigt bleiben müssen.

Der Gesetzgeber hat § 622 BGB durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206) repariert. Ist diese Tenorierungspraxis notwendige und richtige Rückgriff auf die von Demokratie und Gewaltenteilung gebotene Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers oder falsche Scheu, nur nach der Verfassung zu entscheiden?

Inwieweit sind — wenn überhaupt — die Folgen einer Rechtsansicht bei der Entscheidung zu berücksichtigen? Bisweilen hilft die Auslegung des Gesetzes, die Anwendung einer Generalklausel (Löwisch/Schwede, JZ 92, 916, 918), oder das Eingehen auf den Willen des Gesetzgebers, um die gleichheitswidrig von einer Begünstigung ausgeschlossene Gruppe in die Regelung einzubeziehen (Rdnr. 138 zu Art. 3 GG und neuestens BVerfG vom 28. Januar 1992 — 1 BvR 1025/82 und 1 BvL 16/83 und 10/91, JZ 92, 913 unter B. III).

Das Oberste Gericht der USA ist konsequent. Es kennt nur ein Entweder (das Gesetz ist eine Nulität und niemand erhält eine Leistung). Oder (das Gesetz wird durch Richterspruch auf die erstreckt, die durch den gleichheitswidrigen Ausschluß benachteiligt sind [Califano v. Westcott, 443 US 76, 89 f.; 1979]). Daher erhalten z. B. Familien auch dann Sozialhilfe, wenn nicht der Vater, wie es das Gesetz voraussetzt, arbeitslos wird, sondern die Mutter. Das BAG hält die gleichheitswidrige (Versorgungs-)Regelung für teilnichtig und meint, eine solche Regelung sei im Gegensatz zu § 139 BGB nicht insgesamt nichtig, vielmehr sei die Regelungslücke verfassungskonform so zu schließen, daß die Arbeitnehmer in das Versorgungssystem einbezogen werden, die zu Unrecht ausgeschlossen waren. „Ist die Ausnahme von einer Grundregel unwirksam, so gilt die Grundregel“ (BAG vom 14. März 1989 — 3 AZR 490/87 — SAE 92, 249, 252 unter III. 1. = Urteil vom 23. Januar 1990 — 3 AZR 58/88 — SAE 92, 253, 256 unter III. 1.). Wie aber, wenn der Arbeitgeber seine Einheitsregelung oder der Gesetzgeber sein Gesetz dem Art. 3 GG entsprechend so regeln könnte, daß er die Gleichheit auf eine andere Weise herbeiführen kann, indem z. B. alle etwas, aber weniger als die bisher allein Berechtigten erhalten? Ist der richterrechtliche Eingriff in die Regelungsfreiheit des Normgebers gerechtfertigt? Oder soll man sagen: „Sich wiederholende Beispiele von Nichtbefolgen richterlicher Fristen raten zugunsten richterlicher Aktion und beeinflussen die Art richterlicher Abhilfe“ (Note, Unfulfilled Promises: School Finance Remedies and State Courts, 104 Harvard Law Review 1072, 1088 Fuñ. 118; 1991), rechtfertigten also den Erlaß einer legislative injunction (a. a. O., S. 1082 Fuñ. 80; 1086 Fuñ. 103), also zum Erlaß einer richterlichen Anordnung gegen den Gesetzgeber auf Erlaß einer inhaltlich zu bestimmenden Norm?

Diese Andeutungen zeigen, wie sehr man über Methoden streiten kann. Die große Bedeutung dieses Rechtsprechungskommentars zum Grundgesetz liegt darin, daß er den Robstoff für die Auseinandersetzung und insbesondere für jeden Praktiker in leicht zugänglicher Form enthält, der sich mit verfassungsrechtlichen Fragen beschäftigen muß.

Ministerialrat a. D. Dr. Karl-Friedrich Reuß

Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — mit Vergütungsordnungen. Von Min. Rat a. D. Horst Clemens, Min. Dir. a. D. Ottheinz Scheuring, Ltd. Min. Rata. D. Werner Steingen, Reg. Dir. Friedrich Wiese, Reg. Dir. Hermann Fohrmann und Ltd. Min. Rat Joachim Jeske. Loseblattwerk, 112. Erg. Liefg. zum Grundwerk, 200 S., 56,— DM; Gesamtwerk 229,40 DM. Moll-Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Die 112. Ergänzungslieferung enthält

- die Vergütungstarifverträge Nr. 27 zum BAT vom 26. Mai 1992 für die Bereiche des Bundes und der TdL bzw. für den Bereich der VKA,
 - den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (Bund/TdL),
 - den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (VKA),
 - die Ausbildungsvergütungstarifverträge Nr. 15 vom 26. Mai 1992 für Auszubildende bei Bund und Ländern bzw. im Bereich der VKA,
 - den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 26. Mai 1992 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende,
 - den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten,
 - den Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 vom 26. Mai 1992 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden,
 - den Entgelttarifvertrag Nr. 4 vom 26. Mai 1992 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,
 - den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte,
 - den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende,
 - den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,
 - den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden,
- und die dadurch bedingten Folgeänderungen in der Kommentierung anderer Tarifvorschriften.

Das Grundwerk befindet sich nunmehr auf dem Stand vom 1. Mai 1992.

Amtsrat Uwe Bauer

Die Eingruppierung nach dem BAT. Leitfadens mit Bewertungsbeispielen, Definitionen, Urteilssammlung und Text des BAT, Anhang. Von Jürgen Bauer. 3. Aufl., 1992, 458 S., brosch., 58,— DM. Verlag Hermann Luchterhand, 5450 Neuwied. ISBN 3-472-00949-7

Die 3. Auflage des Leitfadens setzt sich in bewährter Manier mit den komplexen Fragen des Tarifrechts zur Stellenbewertung nach dem Bundesangestelltentarifvertrag auseinander.

Die Sammlung der Arbeitsrechtsprechung wurde um aktuelle Entscheidungen ergänzt und nach Sachgesichtspunkten gegliedert.

Die Erläuterungen der gebräuchlichsten unbestimmten Rechtsbegriffe wurden erweitert und vertieft.

In den Anlagen befinden sich die aktuellen Tarifmerkmale; eine Auswahl von Musterschreiben soll dem weniger geübten Sachbearbeiter den Einstieg in die Materie erleichtern helfen.

Die Broschüre ist in erster Linie brauchbar für „Anfänger“ im Recht der Eingruppierung der Angestellten des öffentlichen Dienstes. Aber auch dem versierten Anwender dieser komplizierten Materie gibt das Werk die eine oder andere Anregung für seine tägliche Arbeit. Insgesamt ist es durchaus empfehlenswert.

Amtsrat Uwe Bauer

Konzernrecht. Das Recht der verbundenen Unternehmen bei Aktiengesellschaft, GmbH, Personengesellschaften und Genossenschaft. Ein Studienbuch. Von Dr. Volker Emmerich und Dr. Jürgen Sonnenschein. 4., völlig neu bearb. Aufl., 1992, XXIV, 479 S., kart., 58,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-35750-4

Konzernrecht — ein Buch mit sieben Siegeln, selbst für Juristen kaum durchschaubar und nur eine Angelegenheit für Spezialisten? Das Konzernrecht — verstanden als das Recht der Unternehmensverbindungen im weiteren Sinne — ist in der Tat eine komplizierte Materie, die durch die Weiterentwicklung der Rechtsprechung nicht einfacher geworden ist. So ist es nicht ganz unverständlich, wenn sich so mancher Jurist — wenn überhaupt — nur widerwillig mit dem Konzernrecht befaßt, zumal die landläufige Meinung besteht, Konzernrecht sei ohnehin nur etwas für Großunternehmen.

Diese Annahme beruht allerdings auf einem großen Irrtum. Zwar ist das Konzernrecht untrennbar mit dem Recht der Aktiengesellschaft verbunden und bisher auch nur dort kodifiziert (§§ 15 ff., 291 ff.), wenn man einmal von den neuen Konzernrechnungslegungsvorschriften des Bilanzrichtliniengesetzes (§§ 290 ff. HGB) absieht. Bedeutung hat das Konzernrecht aber keineswegs nur für Kapitalgesellschaften; es erfaßt vielmehr alle Zusammenschlüsse unter Beteiligung von Personengesellschaften und Einzelunternehmen. Da das Konzernrecht typischerweise Konfliktlagen begegnen soll, die daraus entstehen, daß beispielsweise ein Gesellschafter auch außerhalb der Gesellschaft noch zusätzlich unternehmerisch tätig ist und auf Grund seines Einflusses und seiner Interessenlage dabei zum Nachteil der Gesellschaft handeln könnte, erhält das Konzernrecht einen weiten Anwendungsbereich schon bei Gruppierungen mittlerer oder sogar kleiner Unternehmen. Dies gilt natürlich insbesondere für häufig miteinander verflochtene Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Gerade in diesem Bereich treten vor allem auf Grund der neueren Rechtsprechung des BGH nicht selten konzernrechtliche Tatbestände auf, ohne daß dieses den Beteiligten überhaupt bewußt wird. Erst wenn es ernst wird, d. h. wenn es um die Frage geht, wer haftet wofür und für wen, zeigen sich die konzernrechtlichen Wirkungen. Diese Ausführungen sollen deutlich machen, welch hohen praktischen Stellenwert das Konzernrecht hat und daß es sich lohnt, sowohl für die am Wirtschaftsrecht interessierten Studierenden als auch für Praktiker in Wirtschaft, Justiz und Anwaltschaft, sich hiermit näher zu befassen. Die vorliegende Abhandlung, die weitaus mehr bietet als die bescheidene Bezeichnung „Kurz-Lehrbuch“ vermuten lassen könnte, macht es dem Leser leicht, in die — zugegeben — nicht einfache Materie einzusteigen. Dies liegt nicht zuletzt an der übersichtlichen Gliederung und der klaren sprachlichen Darstellung in zwar aufeinander aufbauenden, aber doch aus sich heraus verständlichen einzelnen Teilschnitten. Die Art des Aufbaus ermöglicht sowohl die für ein Lehrbuch erforderliche in sich geschlossene Gesamtdarstellung der Materie als auch die Funktion eines Nachschlagewerkes zur Vertiefung von Einzelaspekten.

Schwerpunkt des Konzernrechts war bisher die Bekämpfung der Gefahren, die für Minderheits-Gesellschafter und Gläubiger durch Abhängigkeits- und Konzernverhältnisse in besonderem Maße heraufbeschworen werden. Hier stellt das kodifizierte Aktienrecht eine Reihe von Sicherungs- und Ausgleichsmechanismen zur Verfügung. Zunehmend Bedeutung erlangt aber auch das Konzernverfasungs- oder Konzernorganisationsrecht, das für die wirtschaftliche Einheit „Konzern“ die geeigneten Strukturen und Rechtsregeln schaffen soll. Des weiteren sind zu erwähnen das Konzern-Steuerrecht und die Rechnungslegung. Das Lehrbuch baut auf den allgemeinen Begriffsbestimmungen des Aktienrechts auf (Verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Abhängigkeit, Konzernbegriff) und leitet dann über zum eigentlichen Aktienkonzernrecht. Einen breiten Raum nehmen zu Recht die Unternehmensverträge ein (Beherrschungsvertrag, Gewinnabführungsvertrag etc.). Von besonderem Interesse ist die vor allem auf den §§ 117, 317 AktG beruhende und von der Rechtsprechung weiterentwickelte Lehre vom faktischen

und vom qualifizierten faktischen Konzern, die letztlich darauf beruht, daß — vereinfacht ausgedrückt — im Abhängigkeitsverhältnis zugefügte Nachteile auszugleichen sind. Von großer praktischer Bedeutung ist schließlich das GmbH-Konzernrecht, das mangels spezieller gesetzlicher Regelungen weitgehend von Analogien zum Aktienrecht lebt, wegen der Abweichungen in der Gesellschaftsform aber auch im besonderen Maße durch Richterrecht geprägt und weiterentwickelt wird. Die ausführliche Darstellung der GmbH-spezifischen Aspekte ist deshalb unumgänglich. Das Konzernrecht wäre unvollständig ohne die Berücksichtigung der Gegebenheiten bei Personengesellschaften, aber auch bei Genossenschaften. Abgerundet wird das Buch durch das Kapitel „Rechnungslegung“. Erwähnt werden sollte auch, daß selbstverständlich die steuerrechtlichen Gesichtspunkte nicht zu kurz kommen — sie sind jeweils in die Sachdarstellung eingearbeitet, ebenso wie übrigens die geschichtliche Entwicklung und rechtsvergleichende Aspekte.

Ein Lehrbuch, das man ohne Zögern mit dem Prädikat „Standardwerk“ versehen kann!

Ministerialrat Ingo Hausch

Bundesimmissionsschutzrecht. Texte und Kommentar für das Recht der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung. Bearb. von Min. Dir. Dr. Gerhard Feldhaus und Richter am OVG Willi Valendar unter Mitarbeit von Min. Rat Herbert Ludwig und OAR Horst D. Hansel. Loseblattsammlung. 43. Erg. Liefg. (Stand Januar 1992), 314 S., 119,32 DM; 44. Erg. Liefg. (Stand April 1992), 252 S., 95,76 DM; 45. Erg. Liefg. (Stand August 1992), 178 S., 67,64 DM; 46. Erg. Liefg. (Stand September 1992), 186 S., 70,68 DM; Gesamtwerk, 6 Kunststoffordn., 298,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-1004-8

In der Sammlung „Bundesimmissionsschutzrecht“ sind das gesamte Immissionsschutzrecht des Bundes, die einschlägigen EG-Richtlinien sowie die Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Länder zum Bundesimmissionsschutzgesetz und das Recht der neuen Bundesländer auf diesem Gebiet enthalten. Die Sammlung erfaßt auch verwandte und einschlägige allgemeine Rechtsgebiete. In ihr werden auch die wichtigsten Immissionsschutzvorschriften des Bundes erläutert. Das Werk ist durch eine knappe aber erschöpfende Darstellung und eine besondere drucktechnische Gestaltung auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtet. Der Kommentar gewinnt dadurch an Übersichtlichkeit, daß am Rande die Stichworte in den Erläuterungen angebracht sind. Hierauf ist auch das Stichwortverzeichnis abgestimmt, das dem Benutzer eine problemlose Handhabung ermöglicht. Die Textsammlung und der Kommentar von Feldhaus zum Bundesimmissionsschutzrecht kann daher allen empfohlen werden, die mit dem Immissionsschutz zu tun haben oder sich umfassend über das Immissionsschutzrecht informieren oder sich intensiv damit beschäftigen wollen.

Die 43. Ergänzungslieferung enthält die Überarbeitung des § 27 BImSchG, die durch die am 25. Dezember 1991 in Kraft getretene neue Emissionserkklärungsverordnung (11. BImSchV) erforderlich wurde. U. a. wurden aufgenommen das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16. Dezember 1991, die Emissionserkklärungsverordnung (11. BImSchV) vom 12. Dezember 1991, die Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV) vom 17. Januar 1992, die Smog-Verordnungen der Länder Brandenburg, Sachsen und Thüringen sowie die Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989.

Mit der 44. Ergänzungslieferung wird die Kommentierung zu § 4 BImSchG auf den neuesten Stand gebracht. In der jeweils neuesten Fassung werden das Bewertungsgesetz, die Gefahrstoffverordnung und der nordrhein-westfälische Abstandslerlaß abgedruckt. Aufgenommen werden das Gentechnik-Gesetz und die Smog-Verordnung von Sachsen-Anhalt.

In der 45. Ergänzungslieferung beginnt eine ausführliche Kommentierung der für weite Teile der Industrie geltenden Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Insbesondere wird § 7 (Sicherheitsanalyse) kommentiert. Die Lieferung enthält ferner die neu gefaßte 5. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Emissionskataster in Untersuchungsgebieten) vom 24. April 1992 sowie das Vorschaltgesetz zum Immissionsschutz des Landes Brandenburg.

Die 46. Ergänzungslieferung enthält die Kommentierung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und bringt wie auch die anderen Lieferungen weitere Vorschriften auf den neusten Stand.

Neben der Vorschriftenammlung und dem Spezialkommentar zum Recht des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (in sechs Kunststoffordnern) wird vom gleichen Verlag auch die Loseblattsammlung „Entscheidungen“ angeboten, die in drei Kunststoffordnern im selben Format untergebracht ist. Die Entscheidungen betreffen alle Gebiete des Immissionsschutzrechts.

Ministerialrat a. D. Friedrich Karl Schneider

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1992

MONTAG, 23. NOVEMBER 1992

Nr. 47

Güterrechtsregister

4173

GR 684 — Neueintragung — 3. 11. 1992: Eheleute Camille Favez Hage, und Sonja Juliane Tretter-Hage geb. Tretter, beide wohnhaft in Aarbergen-Kettenbach. Durch notariellen Vertrag vom 5. Oktober 1992 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 3. 11. 1992

Amtsgericht

4174

GR 258 — Neueintragung — 3. 11. 1992: Rechtsanwalt und Notar Helmut Jamin und Mutgard Jamin geb. Bindemann, Rehgartenstraße 9 a, 6340 Dillenburg. Durch notariellen Vertrag vom 19. September 1992 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben.

6340 Dillenburg, 3. 11. 1992

Amtsgericht

4175

6 GR 702 — Neueintragung — 3. 11. 1992: Franz Harro Fischer, geb. 11. 6. 1951, und Martina Fischer geb. Buckard, geb. 21. 3. 1960, Schwarzbachstraße 17, 6342 Haiger-Dillbrecht. Durch notariellen Vertrag vom 19. Oktober 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 3. 11. 1992

Amtsgericht

4176

GR 2548 — Neueintragung — 9. 11. 1992: Schmidt, Dieter, und Schmidt geb. Berg, Gisela Else, Ringstraße 16, Friedberg (Hessen)-Bruchenbrücken. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. Juli 1991.

6360 Friedberg (Hessen), 9. 11. 1992

Amtsgericht

4177

5 GR 1722 — Neueintragung — 28. 10. 1992: Kaufmann Conrad Hohmann und Großhandelskauffrau Petra Diegelmann, beide in Künzell-Engelhelms. Durch notariellen Vertrag vom 20. Juli 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 5. 11. 1992

Amtsgericht

4178

GR 810 — Neueintragung — 28. 10. 1992: Weigand, Hans-Peter, geboren am 27. 9. 1958, und Weigand geb. Stegmeyer, Gabriele, geboren am 1. 7. 1964. Ehemann wohnhaft in Freigericht, Ortsteil Sornborn, Ehefrau wohnhaft in Freigericht, Ortsteil Bernbach. Durch Vertrag vom 25. September 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 28. 10. 1992

Amtsgericht

4179

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2525 — 20. 10. 1992: Glas- und Gebäudereiniger Karl August Lindenau und

Rentnerin Brigitte Wilhelmine Lindenau geb. Appel, Hanau. Durch Vertrag vom 14. August 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2526 — 20. 10. 1992: Kaufmann Jürgen Battenhausen und Arzthelferin Brigitte Battenhausen geb. Klein, Hanau. Durch Vertrag vom 29. September 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2527 — 23. 10. 1992: Eheleute Operator Ulrich Fritz Nielebock und Vermietrepräsentantin Heike Nielebock geb. Hock, Hanau. Durch Vertrag vom 7. Juli 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2528 — 3. 11. 1992: Eheleute Einzelhandelskaufmann Helmut Domagala und Friseurmeisterin Gabriele Domagala geb. Fabian, Nidderau. Durch Vertrag vom 12. November 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 9. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 41

4180

GR 372 — Neueintragung — 26. 10. 1992: Eheleute Kfz-Mechaniker Köster, Peter, geb. 25. 12. 1962, Arzthelferin Köster geb. Kundlatsch, Kirsten, geb. 20. 9. 1964, beide in Zeppelinstraße 2, 3570 Stadtallendorf. Durch notariellen Vertrag vom 20. Mai 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain, 5. 11. 1992

Amtsgericht

4181

8 GR 908 — Neueintragung — 6. 11. 1992: Hanryk Alfred Nitschke, geb. 16. 7. 1953, Lore Karin Renate Nitschke geb. Triebold, geb. 12. 10. 1956, 6070 Langen. Durch notariellen Vertrag vom 22. Juni 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 6. 11. 1992

Amtsgericht

4182

GR 418 — Neueintragung — 26. 10. 1992: Barkhoff, Andreas Thomas, geb. 20. 5. 1961, und Barkhoff-Götte geb. Götte, Sigrid Elisabeth, geb. 26. 8. 1955, beide wohnhaft in Morschen. Durch notariellen Vertrag vom 20. August 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 2. 11. 1992

Amtsgericht

4183

V GR 66 — Neueintragung — 29. 10. 1992: Winfried Schäfer, geb. 29. 1. 1964, Reichelsheim/Ober-Kainsbach, und Ulrike Schäfer geb. Klinger, geb. 8. 12. 1958, Reichelsheim/Ober-Kainsbach, haben durch Vertrag vom 10. April 1992 Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 9. 11. 1992

Amtsgericht

4184

V GR 67 — Neueintragung — 29. 10. 1992: Heinrich Streckhardt, geb. 1. 8. 1938, 6120 Michelstadt, und Christa Luise Wilhelmine Streckhardt geb. Hildebrand, geb. 29. 9. 1941, 6120 Michelstadt, haben durch Vertrag vom 14. Oktober 1992 Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 9. 11. 1992

Amtsgericht

4185

GR 489 — Löschung — 27. 10. 1992: Eheleute Kaufmann Günter Hellmuth Steinberg und Erika Steinberg geb. Piroutek, Elkerhausen, Sudetenstraße 6. Durch notariellen Vertrag vom 17. August 1992 ist die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben.

6290 Weilburg, 5. 11. 1992

Amtsgericht

4186

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar

GR 1234 — 5. 10. 1992: Eheleute Günther Toch, geboren am 13. 5. 1953, und Siglinde Toch geb. Stotz, geboren am 14. 2. 1956, Stegwiese 25, 6332 Ehringshausen. Durch Ehevertrag vom 3. August 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1235 — 6. 10. 1992: Eheleute Stephan Otto Krayl, geboren am 11. 8. 1961, und Sabine Blumrich-Krayl geb. Blumrich, geboren am 25. 6. 1964, Kastanienweg 10, 6336 Solms-Niederbiehl. Durch Ehevertrag vom 19. August 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1236 — 8. 10. 1992: Eheleute Zoltan Paroci, geboren am 20. 10. 1953, und Astrid Paroci geb. Georg, geboren am 22. 4. 1961, Schellweg 6, 6330 Wetzlar. Durch Ehevertrag vom 23. Juli 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1237 — 30. 10. 1992: Eheleute Heinz Jürgen Otto, geboren am 22. 10. 1950, und Ingeborg Lore Kremser-Otto geb. Kremser, geboren am 26. 6. 1958, Johanneshof 40, 6330 Wetzlar. Durch Ehevertrag vom 18. September 1992 ist Gütertrennung vereinbart. Die Befugnis, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensunterhalts der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen, ist gegenseitig ausgeschlossen.

6330 Wetzlar, 3. 11. 1992

Amtsgericht

4187

4 GR 428 — Neueintragung — 8. 10. 1992: Hartmut Benduhn und Brigitte Benduhn, Steinstraße 3-7, 3430 Witzenhausen. Durch Vertrag vom 18. Februar 1992 ist die Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

3430 Witzenhausen, 7. 10. 1992

Amtsgericht, Abt. 2

Vereinsregister

4188

VR 577 — Neueintragung — 6. 11. 1992: Landesverband Oberhessen-Saar der Jugendbünde für entschiedenes Christentum, 6315 Mücke.

6320 Alsfeld, 6. 11. 1992

Amtsgericht

4189

4 VR 685 — Neueintragung — 3. 11. 1992: Spiel- und Bastelgruppe Lorsch, Lorsch.

6140 Bensheim, 6. 11. 1992

Amtsgericht

4190

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau
 41 VR 1328 — 15. 10. 1992: Carnevalverein 1983 Mittelbuchen, Hanau (Mittelbuchen).
 41 VR 1329 — 15. 10. 1992: NSX Club Deutschland, Hanau.
 41 VR 1330 — 22. 10. 1992: Türkischer Kulturverein Maintal e. V., Maintal.
 41 VR 1331 — 27. 10. 1992: Lohnsteuerberatung Main-Kinzig Lohnsteuerhilfeverein e. V., Hanau 6.
 41 VR 1332 — 4. 11. 1992: Trägerverein Kulturzentrum Pumpstation e. V., Hanau.
 41 VR 1333 — 4. 11. 1992: Künstlergruppe Aaron e. V., Hanau.

Veränderungen

41 VR 402 — 14. 10. 1992: Kreisbauernverband e. V., Hanau. Der Verein ist aufgelöst.
 41 VR 1201 — 3. 11. 1992: Türkisch-deutscher Freundschafts- und Freizeitgestaltungsverein e. V., Hanau. Der Verein ist erloschen.
 41 VR 933 — 3. 11. 1992: Interessengemeinschaft Feldbergring Maintal-Wachenbuchen, Maintal 4. Der Verein ist aufgelöst.
6450 Hanau, 6. 11. 1992. Amtsgericht, Abt. 41

4191

VR 369 — **Veränderung** — 3. 11. 1992: Verein zur Förderung von Kindern, Sitz in Idstein/Taunus. Der Sitz des Vereins ist von Idstein nach 6277 Bad Camberg verlegt.
6270 Idstein, 3. 11. 1992. Amtsgericht

4192

8 VR 831 — **Neueintragung** — 4. 11. 1992: Unterstützungskasse für den Mittelstand e. V., Eppstein.
6240 Königstein im Taunus, 4. 11. 1992. Amtsgericht

4193

1 VR 349 — **Neueintragung** — 4. 11. 1992: Upländer Gebirgsverein e. V. in Willingen (Upl.).
3540 Korbach, 4. 11. 1992. Amtsgericht

4194

VR 1422 — **Auflösung** — 10. 11. 1992: Ski-Langlauf und Wanderverein Wetter, Wetter. Die Mitgliederversammlung am 6. Juni 1992 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.
3550 Marburg, 10. 11. 1992. Amtsgericht

4195

VR 420 — **Neueintragung** — 3. 11. 1992: Verband der Fachwirte Nordhessen, Sitz: 6440 Bebra.
6442 Rotenburg a. d. Fulda, 3. 11. 1992. Amtsgericht

4196

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar
 VR 1339 — 15. 10. 1992: Kameraden- und Freundeskreis der ehemaligen Garnison Wetzlar, Sitz: 6330 Wetzlar.
 VR 1340 — 15. 10. 1992: Freundeskreis Lahn-Dill e. V., Sitz: 6337 Leun-Bissenberg.

Löschung

VR 446: Radfahrverein 1887 Wetzlar e. V., Sitz: 6330 Wetzlar. Die Mitgliederversammlung vom 22. Juni 1992 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.
6330 Wetzlar, 3. 11. 1992. Amtsgericht

4197

VR 1342 — **Neueintragung** — 5. 11. 1992: Jugendclub Neu-Eichenberg „Die Fraggles“, Neu-Eichenberg.

3430 Witzenhausen, 5. 11. 1992. Amtsgericht

4198

VR 1343 — **Neueintragung** — 5. 11. 1992: Tischtennisverein Uengsterode, Großalmerode.

3430 Witzenhausen, 5. 11. 1992. Amtsgericht

Liquidationen**4199**

Als Liquidatoren des Vereins **Fischwaid Limburg e. V.** geben wir die Auflösung des Vereins bekannt:

Peter Kappes, Am Neuberg 16, 6252 Aull, Dr. Leopold Schneider, Diezer Straße 62, 6250 Limburg a. d. Lahn, Erhart Damm, Kickelsberg 5, 6277 Bad Camberg.

Die Ansprüche etwaiger Gläubiger sind an folgende Adresse anzumelden:

Erhart Damm, Kickelsberg 5, 6277 Bad Camberg.

6277 Bad Camberg, 10. 11. 1992

Die Liquidatoren

4200

Die „Gesellschaft für Anthropologie und Humangenetik e. V.“ hat durch Beschluß der Mitgliederversammlung ihre Auflösung zum 31. Dezember 1992 beschlossen. Als Liquidatoren fungiert der bisherige Vorstand. Gläubiger des Vereins werden gebeten, eventuelle Ansprüche anzumelden.

4630 Bochum, 6. 11. 1992. Die Liquidatoren

Vergleiche — Konkurse**4201**

1 N 5/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dachdeckermeisters **Harry Kühler, Am Vogelberg 6, Twistetal-Twiste**, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf

Mittwoch, 16. Dezember 1992, 12.00 Uhr, Zimmer 23, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, anberaumt.

3548 Arolsen, 6. 11. 1992

Amtsgericht

4202

6 N 72/92 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma **Mercier-Turner GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Gerardus Wilhelmus Maria Smits und Hermann Schmid, In der Au 23, 6370 Oberursel/Taunus, wird heute, am 11. November 1992, 8.00 Uhr, zur Sicherung der Masse die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Straße 9, 6000 Frankfurt am Main 50, Tel. 0 69 / 52 01 76.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 11. 11. 1992

Amtsgericht

4203

61 N 12/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Büttner und Söhne GmbH, Friedhofsweg 6, 6106 Erzhausen**, vertreten durch die Geschäftsführer Roland Büttner und Dieter Kreißl — Gemeinschuldnerin —, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Abnahme der Schlußrechnung, Termin auf

Freitag, 11. Dezember 1992, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, III. Stock, Zimmer 316, bestimmt.

6100 Darmstadt, 11. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 61

4204

61 N 48/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **BM Bau- und Möbelschreinerei GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Irene Mayer, Rodauer Straße 20, 6146 Alsbach-Hähnlein — Gemeinschuldnerin —, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und zur Abnahme der Schlußrechnung, Termin auf

Mittwoch, 10. Februar 1993, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, bestimmt.

6100 Darmstadt, 11. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 61

4205

5 N 25/92 — **Beschluß**: Über den Nachlaß des am 6. 10. 1992 verstorbenen, zuletzt in **6340 Dillenburg-Frohnhausen, Freiherr-vom-Stein-Straße 2, wohnhaft** gewesenen **Rolf Kunz**, wird heute, am 5. November 1992, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß verschuldet ist und die Erbin Margret Kunz einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Zum Konkursverwalter wird bestellt: Rechtsanwalt Peter Reh, Kornmarkt 18, 6348 Herboren.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen Termin bestimmt auf

Freitag, den 18. Dezember 1992, 12.00 Uhr, Saal 18, Erdgeschoß, im Amtsgericht Dillenburg.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Nachlaß verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. Dezember 1992 anzeigen.

6340 Dillenburg, 5. 11. 1992. Amtsgericht

4206

3 N 9/92: Konkursantragsverfahren betr. **Doris Tomlin, geboren am 13. 4. 1948, Schweizertal 21, 6222 Geisenheim-Johannisberg, Textilverkauf-Trachtenmode in: Hauptstraße 49, 6229 Walluf 1, Drosselgasse, 6220 Rüdeseim.**

Das am 28. Oktober 1992 verfügte Veräußerungsverbot und die Sequestration sind

aufgehoben. Der Konkursantrag ist zurückgenommen.

6228 Eltville am Rhein, 9. 11. 1992

Amtsgericht

4207

2 N 9/90 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Brinkmann Lederstudio GmbH**, in Frankenberg, **Adalbert-Stifter-Straße 26**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Ingrid Brinkmann**, **Schöneberger Straße 10 a**, 4800 Bielefeld 1, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Mittwoch, den 3. Februar 1993, 10.00 Uhr, Raum 20, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, anberaumt.

3558 Frankenberg (Eder), 10. 11. 1992

Amtsgericht

4208

81 N 419/91 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 20. 4. 1991 verstorbenen **Wolfgang Emil Machner**, zuletzt wohnhaft gewesen **Antoninusstraße 61** in 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

13. Januar 1993, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 283, Gebäude A, II. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 5 500,— DM,
b) Auslagen: 210,14 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 29. 10. 1992

Amtsgericht, Abt. 81

4209

81 N 900/87 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Freiherr v. Dungen GmbH i. L.**, **Lerchesberggring 23**, 6000 Frankfurt am Main 70, vertreten durch den Liquidator **Georg W. Sprenger**, Flughafenstraße 1 B, 6103 Griesheim, wird das Verfahren mangels einer die Kosten deckenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung der Verwalterin wird auf 2 500,— DM, ihre Auslagen auf 371,07 DM, jeweils einschließlich Steuer, festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 2. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 81

4210

81 N 761/92: I. Der Antrag der **TAPESA eG**, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, **Länderweg 23**, 6000 Frankfurt am Main 70, mit **Zweigniederlassung Industriestraße 37**, 7521 Hambrücken, vom 30. September 1992, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 3. November 1992, 16.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt **Dr. Gerhard Th. Walter**, **Cronstettenstraße 22**, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 0 69 / 55 09 65, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Gemäß §§ 103 GenG, 87 KO wird ein Gläubigerausschuß gebildet. Konkursforderungen sind bis zum 10. Dezember 1992 bei dem Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die endgültige Bestellung der Mitglieder des Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den

15. Dezember 1992, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den

12. Januar 1993, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, 2. Stockwerk, Zimmer 283, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung oder Aussonderung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Dezember 1992 Anzeige zu machen.

II. Post- und Telegrafensperre wird angeordnet (§ 121 KO).

III. Zur Hinterlegungsbank wird die Frankfurter Sparkasse in Frankfurt am Main bestimmt.

6000 Frankfurt am Main, 3. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 81

4211

81 N 661/92: Über das Vermögen der Firma **Koch + Stotz GmbH & Co. KG i. L.**, gesetzlich vertreten durch den Liquidator **Klaus Methner**, **Düsseldorfer Straße 40**, 6236 Eschborn, wird heute, am 2. November 1992, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Manfred Burghardt**, **Leerbachstraße 107**, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 0 69 / 5 97 66 55.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Dezember 1992, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 15. Dezember 1992, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am 19. Januar 1993, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, 2. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Dezember 1992 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 2. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 81

4212

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 20. 4. 1991 verstorbenen **Wolfgang Emil Machner**, zuletzt wohnhaft gewesen **Antoninusstraße 61**, 6000 Frankfurt am Main 1, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 7 173,45 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind —,— DM bevorrechtigte und 82 836,32 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Geschäftsstelle, Abt. 81, Gebäude A.

6000 Frankfurt am Main, 6. 11. 1992

Die Konkursverwalterin
Hildegard Hövel
Rechtsanwältin

4213

9 N 25/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Adelheid Johanydes**, **Gagering 102**, 6233 Kelkheim, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Königstein (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 685 800,84 DM. Es ist ein Massebestand von 44 428,21 DM vorhanden, aus dem aber noch Massekosten zu begleichen sind.

6000 Frankfurt am Main, 10. 11. 1992

Der Konkursverwalter
Hembach
Rechtsanwalt

4214

N 32/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Hans W. Michel**, **Schwalheimer Straße 79**, 6350 Bad Nauheim besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Masseschuldgläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

6360 Friedberg (Hessen), 11. 11. 1992

Der Konkursverwalter
Bernd Reuss
Rechtsanwalt

4215

N 60/90: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Cornelia Mink**, Inhaberin einer Firma für **Folienverklebungen und Abdichtungen**, **Kölner Straße 3**, 6366 Wölfersheim, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung auf

Donnerstag, den 17. Dezember 1992, 14.00 Uhr, Saal 28, im Gerichtsgebäude, **Homburger Straße 18**, 6360 Friedberg (Hessen), anberaumt.

6360 Friedberg (Hessen), 5. 11. 1992

Amtsgericht

4216

VN 1/92: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma **Imhof u. Co. GmbH**, **Karlstraße 22**, 6350 Bad Nauheim, vertreten durch den Geschäftsführer **Dipl.-Kaufmann Nils Roeder**, ist am 22. Oktober 1992 aufgehoben worden. Die Schuldnerin hat sich der Überwachung durch den bisherigen Vergleichsverwalter als Sachverwalter unterworfen.

6360 Friedberg (Hessen), 6. 11. 1992

Amtsgericht

4217

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **H. Meub Hoch-, Tief-, Straßen- und Gleisbaugesellschaft mbH**, **Burgstraße 9**, 6492 Sinnatal-Altegronau, vor dem Amtsgericht **Schlichtern**, Aktenzeichen N 27/89, ist die Verwertung der Masse beendet. Zur Schlußverteilung steht ein Betrag in Höhe von 37 297,13 DM zur Verfügung. Dieser wird auf die Gläubiger der Rangklasse § 61 Abs. 1 Ziff. 6 Konkursordnung verteilt.

6450 Hanau, 11. 11. 1992

Der Konkursverwalter
gez. **Kloz**
Rechtsanwalt und Notar

4218

65 N 99/92: Über das Vermögen der **FEKA Spezialmaschinen- und Fahrzeugbau GmbH**, **Kassel**, vertreten durch den Geschäftsführer, ist am 31. Oktober 1992, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Terrasse 30, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Januar 1993 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 17. Dezember 1992, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Dienstag, 2. März 1993, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Dezember 1992 anzeigen.

3500 Kassel, 2. 11. 1992 Amtsgericht, Abt. 65

4219

65 N 156/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Heinrich Wagener und Sohn KG, Miramstraße 75, 3500 Kassel**, vertreten durch den Diplom-Kaufmann Manfred Wagener, Am alten Zollamt 30, 4444 Bad Bentheim, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 19 723,64 DM.

Zu berücksichtigen sind
 Rangklasse I normal: 266 179,61 DM,
 Rangklasse I Sozialplan: 148 131,60 DM,
 Rangklasse II: 491 925,80 DM,
 Rangklasse III: 12 517,58 DM,
 als bevorrechtigte Forderungen und die Rangklasse VI mit 1 534 724,55 DM als nichtbevorrechtigte Forderungen.

Auf die festgestellten bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse I wurden bereits Zahlungen in Höhe von 135 293,09 DM geleistet.

Festgestellte bevorrechtigte Sozialplanforderungen wurden mit 74 110,81 DM bedient.

Da der Höchstbetrag für die Ansprüche aus dem Sozialplan gemäß § 4 Satz 2 des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren ein Drittel der zur Verteilung der verfügbaren Masse beträgt, dürfen auf die Sozialplanansprüche insgesamt lediglich 76 375,84 DM bezahlt werden, abzüglich der bereits bezahlten 74 110,81 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9 (Zimmer Nr. 591) aus.

3500 Kassel, 4. 11. 1992

Der Konkursverwalter
 Dr. Fritz Westhelle

4220

9 N 11/90 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma IRIS Immobilien GmbH, Verwaltung von Haus- und Grundbesitz und grundstücksgleichen Rechten**, Geschäftsführer Thomas Wirth, Wiesbadener Straße 155, 6240 Königstein im Taunus, wird Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 10. Dezember 1992, 14.15 Uhr, Zimmer 205, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß).

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu

berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 36 298,70 DM inkl. MwSt. festgesetzt.

6240 Königstein im Taunus, 30. 10. 1992
 Amtsgericht

4221

9 N 40/91 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma SE-CURAL Bauelemente, Inhaberin Petra Marlene Humpert, Paul-Reiss-Straße 1, 6232 Bad Soden am Taunus**, Wohnanschrift der Inhaberin: Auf dem Eschert 1, 5461 Ockenfeld, wird Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 10. Dezember 1992, 14.30 Uhr, Zimmer 205, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß).

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung für den Konkursverwalter ist auf 8 112,82 DM inkl. MwSt. festgesetzt.

6240 Königstein im Taunus, 30. 10. 1992
 Amtsgericht

4222

In dem Konkursverfahren gegen **Firma Ferienstern Ferien- und Freizeit Management GmbH** findet mit Genehmigung des Gerichts am 3. Dezember 1992, 14.10 Uhr, bei dem Amtsgericht Hanau, Zimmer 159, Gebäude B, die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Konkursforderungen gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 6 Konkursordnung beträgt ca. 450 000,— DM. Es ist ein Massebestand von 5 310,61 DM vorhanden.

6457 Maintal 1, 5. 11. 1992

Der Konkursverwalter
 Dr. jur. Hans Friederichsen
 Rechtsanwalt

4223

7 N 203/88: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 7. 4. 1988 verstorbenen, zuletzt in **Offenbach am Main-Bieber, Schloßmühlstraße 15, wohnhaft gewesen Helene Boll geb. Blümmel**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6050 Offenbach am Main, 2. 11. 1992

Amtsgericht

4224

7 N 82/92: Über das Vermögen der **Firma Sakinc-GmbH, Im kleinen Biergrund 12, 6050 Offenbach am Main**, vertreten durch den Geschäftsführer Sahin Sakinc, Gerhart-Hauptmann-Straße 20, 6115 Münster, wird heute, am 5. November 1992, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd G. Müller, Offenbacher Straße 1, 6052 Mühlheim am Main.

Konkursforderungen sind bis 14. Dezember 1992 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestel-

lung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und § 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, 22. Dezember 1992, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, 5. Februar 1993, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 14. Dezember 1992.

6050 Offenbach am Main, 6. 11. 1992

Amtsgericht

4225

4 N 10/92: Der von einem Gläubiger gestellte Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des **Gerd Walter Klinghard, Düsseldorfer Straße 13, 6090 Rüsselsheim**, ist durch Beschluß vom 21. Juli 1992 mangels einer die Kosten deckenden Masse zurückgewiesen worden.

6090 Rüsselsheim, 1. 10. 1992 Amtsgericht

4226

3 N 5/90: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des **Ernst Hans Knortz, Lahnu-Atzbach**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind nach Abzug der Verfahrenskosten noch 3 903,41 DM.

Die Summe der zu berücksichtigenden Konkursforderungen beträgt in der Rangklasse I: 1 288,39 DM, in der Rangklasse II: 856,62 DM, in der Rangklasse III: 949,54 DM und in der Rangklasse VI: 43 860,84 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Wetzlar unter dem Aktenzeichen 3 N 5/90 aus.

6330 Wetzlar, 9. 11. 1992

Die Konkursverwalterin
 R. Panther-Witsch

4227

3 N 50/88: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Yugmar Beteiligungs GmbH, Wetzlar-Garbenheim**, wurde nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6330 Wetzlar, 5. 11. 1992 Amtsgericht

4228

62 N 52/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Club Mate Products GmbH, Siemensstraße 7, 6200 Wiesbaden**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

18. Januar 1993, 9.00 Uhr, Zimmer 412, Nebengebäude Moritzstraße 5, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 2 200,— DM (zweitausendzweihundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 27,60 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 30. 10. 1992

Amtsgericht, Abt. 62

4229

62 N 135/91 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Macroware EDV Consulting GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Holy, Kreuzberger Ring 36, 6200 Wies-

baden-Erbenheim, wird die Gläubigerver-sammlung auf

Montag, den 7. Dezember 1992, 9.30 Uhr, auf Saal 412 des Amtsgerichts, Nebenstelle Moritzstraße 5, einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
4. Vergütung des Konkursverwalters,
5. Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 3. 11. 1992 **Amtsgericht**

4230

62 N 190/92: Konkursantragsverfahren betreffend **Firma Prax und Partner GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Prax, Washingtonstraße 75, 6200 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 30. Oktober 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 30. 10. 1992 **Amtsgericht, Abt. 62**

4231

62 N 169/92: Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der aufgelösten **Kompass Immobilienmakler GmbH, Taunusstraße 63, W-6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Liquidator Helge Rippe, Fuggerstraße 22, 1000 Berlin 30.

Der Schuldnerin ist am 3. November 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 3. 11. 1992 **Amtsgericht**

4232

62 N 194/92: Konkursantragsverfahren betreffend **Firma Peters — Shalish Gaststätten Betriebsgesellschaft mbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Michaela Peters-Shalish, Bahnhofstraße 50, W-6200 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 6. November 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 6. 11. 1992 **Amtsgericht**

4233

62 N 175/92: Konkursantragsverfahren betreffend **Firma Feba Bauträgergesellschaft für Fertigung mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Robert Baumgärtner, Rheinstraße 1, W-6200 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 29. Oktober 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 29. 10. 1992 **Amtsgericht**

4234

62 N 92/90 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **AHA Modehandels GmbH, Wiesbaden, Sonnenberger Straße 43**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

18. Januar 1993, 10.00 Uhr, Zimmer 412, Nebengebäude Moritzstraße 5, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der evtl. nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf

37 000,— DM (siebenunddreißigtausend), die zu erstattenden Auslagen werden auf 90,78 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 6. 11. 1992 **Amtsgericht, Abt. 62**

4235

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Club Mate Products GmbH, Wiesbaden, Az. 62 N 52/92** Amtsgericht Wiesbaden, steht Schlußtermin am

19. Januar 1993, um 9.00 Uhr, Saal 412, Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5 an. Auf die festgestellten Forderungen in Höhe von 720 294,75 DM ist die Konkursmasse in Höhe von ca. 3 800,— DM zu verteilen.

6200 Wiesbaden, 9. 11. 1992 **Der Konkursverwalter R. Paule Rechtsanwalt**

4236

62 N 189/92: Konkursantragsverfahren betreffend **Ambassador Service Fachagentur für Motivationsmarketing GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Prax, Washingtonstraße 75, 6200 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 30. Oktober 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 30. 10. 1992 **Amtsgericht, Abt. 62**

4237

62 N 59/75: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Kaufmanns Steffens Heinz Joachim Klapper, Sonnenberger Straße 22, 6200 Wiesbaden**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

18. Januar 1993, 9.30 Uhr, Zimmer 412, Nebengebäude Moritzstraße 5, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung eventuell nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 72 500,— DM (zweiundsiebzigtausendfünfhundert) festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 5. 11. 1992 **Amtsgericht, Abt. 62**

4238

62 N 193/92: Konkursantragsverfahren betreffend **Photios Tsougaris, Inhaber der Firma Hifi-TV-Video-Fotis, Rathenauplatz 1, 6200 Wiesbaden**.

Dem Schuldner ist am 5. November 1992 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 5. 11. 1992 **Amtsgericht, Abt. 62**

4239

62 N 161/92: Konkursantragsverfahren betreffend **Grafik-Design-Marketing GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Axel Römer und Marion Hartmann, Schmalweg 50 A, 6503 Mainz-Kastel.

Der Schuldnerin ist am 9. November 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 9. 11. 1992 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4240

K 12/92: Der im Grundbuch von Schadenbach, Bezirk Alsfeld, Band 9, Blatt 304, eingetragene Grundbesitz,

Gemarkung Schadenbach, Flur 1, Nr. 35, Gebäude- und Freifläche, Größe 6,73 Ar, Landwirtschaftsfläche, Torstraße 5, Größe 9,14 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Februar 1993, 10.30 Uhr, Raum 17, I. Stock, Amthof 12, 6320 Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Döring, Steinweg 7, 6231 Schwalbach am Taunus, dessen Ehefrau Ulrike Döring geborene Gromm, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 149 427,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 3. 11. 1992 **Amtsgericht**

4241

K 30/88: Das im Grundbuch von Unterhaun, Band 22, Blatt 683, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unterhaun, Flur 11, Flurstück 181, Hof- und Gebäudefläche, Pommrück 5, Größe 7,76 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Februar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz Sinner,
b) Roswitha Sinner, — je zur Hälfte —.
Wert nach § 74 a ZVG: 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 9. 11. 1992 **Amtsgericht**

4242

8 K 18/92: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Groß-Karben, Band 39, Blatt 1899, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Groß-Karben, Flur 1, Flurstück 382, Gebäude- und Freifläche, Parkstraße 3, Größe 0,64 Ar,
soll am Dienstag, dem 2. Februar 1993, 9.00 Uhr, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, Gerichtsgebäude, 6368 Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 5. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Szillies, geboren am 17. 1. 1958, Eichelstraße 31, 6478 Nidda 21.

Beschlagnahmedatum: 15. Mai 1992.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 26. 10. 1992 **Amtsgericht**

4243

K 4/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 132, Blatt 3931,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 1, Flurstück 712, Hofraum, Gartenland, Unter den sieben Gebirgen, Größe 1,33 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 1, Flurstück 713, Gartenland, Unter den sieben Gebirgen, Größe 2,93 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Januar 1993, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schumacher, Reinhard, Rechtsanwalt, geboren am 9. 9. 1941, Berlin, — zu drei Vierteln —,

b) Humpf, Christel, geborene Schmidt, geboren am 10. 4. 1944, Bad Wildungen, — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 665,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 1 465,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 30. 10. 1992 **Amtsgericht**

4244

4 K 25/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bensheim, Band 181, Blatt 7397, Gemarkung Bensheim,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 1525, Hof- und Gebäudefläche, Knodener Straße 10, Größe 5,70 Ar,

soll am Montag, dem 1. Februar 1993, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 7. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Kehl, Heppenheim,
Doris Kehl geb. Freiding, Heppenheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

655 880,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 30. 10. 1992 **Amtsgericht**

4245

4 K 4/92: Das im Grundbuch von Lixfeld, Band 53, Blatt 1799, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lixfeld, Flur 2, Flurstück 209, Freifläche, Am Nohleberg 15, Größe 10,04 Ar,

soll am Montag, dem 25. Januar 1993, 9.00 Uhr, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, Hainstraße 70, Nebengebäude, 3560 Biedenkopf, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Glagau, Manfred, Schlosser, geboren am 11. August 1937,

b) dessen Ehefrau Glagau, Irene, geborene Körber, geboren am 11. Juni 1945, beide in Angelburg-Lixfeld, Am Nohleberg 17, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

32 980,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 30. 10. 1992 **Amtsgericht**

4246

4 K 3/92: Das im Teileigentums-Grundbuch von Holzhausen, Band 65, Blatt 2207, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 1/2 (einhalb) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Holzhausen, Flur 6, Flurstück 55/9, Gebäude- und Freifläche, Gasserstraße 12, Größe 6,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoß, Obergeschoß, Dachboden (im Aufteilungsplan unter Nr. II bezeichnet);

das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil (Blatt 2206) gehörenden Sondereigentums beschränkt; bezüglich der nicht bebauten Grundstückshälfte ist eine Nutzungsregelung getroffen;

im übrigen wird wegen des Inhalts und Gegenstands des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 5. November 1985 und den dieser beigeschlossenen Aufteilungsplan Bezug genommen;

soll am Montag, dem 11. Januar 1993, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 70, Nebengebäude, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Prando, Mirco, geboren am 10. April 1960, Holzhausen, Gasserstraße 12, 3563 Dautphetal.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

183 500,— DM.

Der Wert des Zubehörs (Inventar einer Gaststätte) ist auf 1 230,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 29. 10. 1992 **Amtsgericht**

4247

61 K 146/91: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 47, Blatt 2292, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Erzhausen, Flur 9, Flurstück 146, Ackerland, Im Bruch, Größe 7,14 Ar,

soll am Montag, dem 8. März 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Ludwig Köhres, Erzhausen,
b) Edgar Wannemacher, Egelsbach,
c) Karl Heinz Köhres, Erzhausen,
d) Irma Schwalm geb. Köhres, Egelsbach,

— in beendeter Gütergemeinschaft und Erbgemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 570,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 11. 1992 **Amtsgericht**

4248

61 K 158/91: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 47, Blatt 2292, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Erzhausen, Flur 6, Flurstück 271, Ackerland, Im Niederbüschenrod, Größe 60,02 Ar,

soll am Montag, dem 15. März 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Ludwig Köhres, Erzhausen,
b) Edgar Wannemacher, Egelsbach,
c) Karl Heinz Köhres, Erzhausen,
d) Irma Schwalm geb. Köhres, Egelsbach,
— in beendeter Gütergemeinschaft und Erbgemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

30 010,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 6. 11. 1992 **Amtsgericht**

4249

3 K 9/91: Der im Grundbuch von Eppertshausen, Band 103, Blatt 3715, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 75/1, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 30, Größe 4,43 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 75/2, Gartenland, Schulstraße, Größe 1,87 Ar,

soll am Montag, dem 1. März 1993, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 3. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Claudia Mölbert, 6111 Otzberg 2.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM für Nr. 75/1; 9 000,— DM für Nr. 75/2.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 4. 11. 1992 **Amtsgericht**

4250

3 K 79/91: Der im Grundbuch von Langstadt, Band 32, Blatt 1456, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 44, Ackerland, Im Heidich, Größe 38,10 Ar,

soll am Montag, dem 15. Februar 1993, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 3. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erika Gerta Lang, Babenhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 240,— DM für Flur 7, Flurstück 44.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 4. 11. 1992 **Amtsgericht**

4251

3 K 55/83: Der im Grundbuch von Georgenhausen, Band 20, Blatt 725, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Georgenhausen, Flur 1, Flurstück 67, Hof- und Gebäudefläche, Ollenhauerstraße 32, Größe 4,88 Ar,

lfd. Nr. 2, Georgenhausen, Flur 1, Flurstück 68, Hof- und Gebäudefläche, Ollenhauerstraße zu 32, Größe 2,64 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Januar 1993, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 6. 1983 und 8. 2. 1988 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

- a) Klaus Wehmeier,
- b) Ingrid Wehmeier geb. Waletzki, beide in Reinheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 725 000,— DM für Flurstück 67; 130 000,— DM für Flurstück 68.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 6. 11. 1992 **Amtsgericht**

4252

3 K 21/92: Das im Grundbuch von Frieda, Band 42, Blatt 1540, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frieda, Flur 6, Flurstück 98/1, Gebäude- und Freifläche, Kirchgasse 12, Größe 4,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Februar 1993, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 4. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Manfred Siegfried Gruner, Eschweiler,
- b) Rudolf Josef Gruner, Frankfurt am Main,
- c) Manfred Josef Gruner, Meinhard-Frieda,

— zur Hälfte in Erbengemeinschaft —,
d) Sparkasse Werra-Meißner, Eschwege, — zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 2. 11. 1992 **Amtsgericht**

4253

3 K 63/89: Das im Grundbuch von Jestädt, Band 24, Blatt 855, eingetragene Grundstück, Gemarkung Jestädt,

lfd. Nr. 13, Flur 12, Flurstück 34/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 13, Größe 4,52 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Januar 1993, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Walter Siegmann, Meinhard-Jestädt.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 4. 11. 1992 **Amtsgericht**

4254

3 K 13/92: Die im Grundbuch von Frankenhain, Band 38, Blatt 1231, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Frankenhain,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 105/1, Hof- und Gebäudefläche, Meißnerstraße 20, Größe 0,37 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 107/3, Hof- und Gebäudefläche, Meißnerstraße 20, Größe 7,54 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 17. Februar 1993, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 3. 1992 und 1. 4. 1992 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

- a) Dietmar Magaschütz, Emmertal,
- b) Marianne Magaschütz geb. Lambrecht, Coppenbrügge, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 4. 11. 1992 **Amtsgericht**

4255

2 K 1/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Battenhausen, Band 6, Blatt 195,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Battenhausen, Flur 1, Flurstück 40, Ackerland, Im Höhrot, Größe 298,62 Ar,

Hutung, Größe 11,97 Ar,
lfd. Nr. 23, Gemarkung Battenhausen, Flur 8, Flurstück 36/28, Landwirtschaftsfläche, Das Pfefferholzfeld, Größe 177,26 Ar,

lfd. Nr. 34, Gemarkung Battenhausen, Flur 2, Flurstück 103/25, Weg, Hauptstraße, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 35, Gemarkung Battenhausen, Flur 2, Flurstück 6/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 4, Größe 30,31 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Februar 1993, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Emde, Erich, geb. 12. 3. 1917, Haina/Kloster-Battenhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 45 990,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 23 auf 35 452,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 34 auf 50,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 35 auf 308 833,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 19. 10. 1992 **Amtsgericht**

4256

2 K 35/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 178, Blatt 6271,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg, Flur 6, Flurstück 273, Hof- und Gebäudefläche, Meiderdorfstraße 1 a, Größe 3,66 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Februar 1993, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Margarete Tripp geb. Stieler in 3558 Frankenberg (Eder),

2. Hans Tripp in 2870 Delmenhorst,

3. Gudrun Paul geb. Tripp in 3559 Battenberg (Eder),

4. Wilfried Tripp in 3558 Frankenberg-Röddenua,

5. Uwe Tripp in 4760 Werl-Büderich,

6. Jürgen Tripp in 3549 Diemelstadt-Wethen,

7. Marie-Luise Mielke geb. Tripp in 1000 Berlin 51,

8. Werner Tripp in 3558 Frankenberg (Eder),

9. Manuela Tripp in 3558 Frankenberg (Eder),

— in verschiedenen Erben- und Bruchteilsgemeinschaften —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 20. 10. 1992 **Amtsgericht**

4257

84 K 123/91: Das im Grundbuch-Bezirk 29 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 29, Blatt 950, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 466, Flurstück 162, Landwirtschaftsfläche, Der Kothsberg, Größe 4,65 Ar,

soll am Montag, dem 15. März 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 10. 1991 (Versteigerungsvermerk):
Gerda Bock (verstorben).

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

27 995,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 11. 1992 **Amtsgericht, Abt. 84**

4258

84 K 41/92: Das im Grundbuch-Bezirk Schwanheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 231, Blatt 6480, eingetragenen Erbbaurecht, das auf dem im Grundbuch von Schwanheim, Blatt 1078, verzeichneten Grundstück,

lfd. Nr. 969, Gemarkung Schwanheim, Flur 46, Flurstück 16, Gebäude- und Freifläche, Zur Frankfurter 129, Größe 7,38 Ar,

in Abt. II unter lfd. Nr. 469 bis zum 31. 12. 2040 eingetragen ist,

soll am Mittwoch, dem 3. März 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1992 (Versteigerungsvermerk):

1. Frau Erika Anna Groß geb. Ebert, Zur Frankfurter 129, 6000 Frankfurt am Main — Goldstein 71,

2. Frau Maria Elisabeth Kreytenberg-Ley geb. Feldmann, Zur Frankenfurt 129, 6000 Frankfurt am Main — Goldstein 71,
— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 84

4259

K 19/92: Der im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 211, Blatt 6952, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, 1 280,45625/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bad Nauheim, Flur 1, Flurstück 593/9, Hof- und Gebäudefläche, Höhenweg 1—1 m,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9,

soll am Donnerstag, dem 14. Januar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hoch, Ernst Günter, geboren am 22. 9. 1957, In der Rheingewann 19, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

211 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 9. 11. 1992

Amtsgericht

4260

K 11/90: Das im Grundbuch von Ober-Mumbach, Band 10, Blatt 257, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Mumbach, Flur 3, Flurstück 2/15, Gebäude- und Freifläche, Mumbacher-Tal-Straße 89 C, Größe 6,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. Januar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sonja Schütz, Mörtenbach/Ober-Mumbach. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

545 000,— DM.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Zwei- oder Dreifamilienwohnhaus mit integrierter Garage und einer separaten Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 9. 11. 1992

Amtsgericht

4261

K 60/91: Das im Grundbuch von Spielberg, Band 36, Blatt 848, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Spielberg, Flur 8, Flurstück 36/1, Gebäude- und Freifläche, Merzgasse 3, Größe 7,25 Ar,

soll am Montag, dem 1. Februar 1993, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Roland Michel in Brachtal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

243 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 2. 11. 1992

Amtsgericht

4262

K 19/92: Die im Grundbuch von Lohrhaupten, Band 54, Blatt 1202, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 5, Gemarkung Lohrhaupten, Flur 16, Flurstück 137/1, Gebäude- und Freifläche, Wildparkweg 8, Größe 14,20 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 6, Gemarkung Lohrhaupten, Flur 16, Flurstück 138/1, Landwirtschaftsfläche, Lohrer Straße, Größe 6,64 Ar,

sollen am Montag, dem 8. Februar 1993, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 5. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Graf in Flörsbachtal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 137/1 auf 520 000,— DM,

Flurstück 138/1 auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 6. 11. 1992

Amtsgericht

4263

K 20/92: Das im Grundbuch von Niedergründau, Band 62, Blatt 1918, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Niedergründau, Flur 8, Flurstück 113/2, Gebäude- und Freifläche, Schwalbenrain 21, Größe 9,90 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Februar 1993, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 5. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Braun in München 5.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

670 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 6. 11. 1992

Amtsgericht

4264

K 10/92: Das im Grundbuch von Kassel, Band 61, Blatt 2347, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Kassel, Flur 13, Flurstück 205, Gebäude- und Freifläche, Idelweg 11, Größe 7,97 Ar,

soll am Montag, dem 15. Februar 1993, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Hugo Helmut Ihlow in Biebergemünd.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

660 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 9. 11. 1992

Amtsgericht

4265

42 K 24/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ettingshausen, Band 36, Blatt 1480,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Nr. 161, Hof- und Gebäudefläche, Am Weinberg 5, Größe 20,01 Ar (zweigeschossiges Wohnhaus, ausgebautes Dachgeschoß, Doppelgarage),

soll am Donnerstag, dem 28. Januar 1993, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Axel Heinrich Berg und Vera Daniel-Berg geb. Daniel, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

903 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 4. 11. 1992

Amtsgericht

4266

42 K 47/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lich, Band 114, Blatt 4729,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 695, Hof- und Gebäudefläche, Kolnhäuser Straße 9, Größe 1,65 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 696, Hofraum, Kolnhäuser Straße, Größe 0,96 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 697, Hofraum, Kolnhäuser Straße, Größe 2,03 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. Januar 1993, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 8. 1992 (Versteigerungsvermerk):

a) Wolf Dieter Nix,

b) Martina Nix geb. Ulrich, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 116 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 12 000,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 22 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 9. 11. 1992

Amtsgericht

4267

24 K 1/92: Das im Grundbuch von Ginsheim, Band 68, Blatt 2976, eingetragene Grundstück,

BV Nr. 1, Flur 1, Flurstück 1420, Hof- und Gebäudefläche, Neckarstraße 43, Größe 2,91 Ar,

soll am Montag, dem 1. Februar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 1. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Corinna Reinheimer, Ginsheim-Gustavsburg.

Verkehrswert: 265 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 5. 11. 1992

Amtsgericht

Berliner Kommentar – Rentenreformgesetz 1992 (SGB VI)

Herausgegeben und bearbeitet von Dr. Wolfgang Fichte, Adelheid Harthun-Kindl, Günter Hennies, Christoph Kahl, Prof. Dr. Kurt Maier und Klaus-Peter Wagner

Das neue Werk enthält neben dem Gesetzestext und der amtlichen Begründung sowohl eine Synopse RRG/AVG als auch zu jeder Vorschrift erläuternde Hinweise, die dem Benutzer einen ersten, umfassenden Überblick über die neue Gesetzesmaterie verschaffen.

Die Unterschiede zum alten Recht werden besonders aufgezeigt. Bezieher des Großkommentars „Koch/Hartmann – SGB/AVG“ erhalten das Loseblattwerk im Rahmen ihres Abonnements.

Loseblattausgabe, ein Band, etwa 1 000 Seiten Umfang.

ISBN 3-87202-043-9.

Grundwerkspreis: DM 196,- (zzgl. Versandkosten/inkl. USt.)

Engel-Verlag

Dr. jur. Kurt Engel Nachf. GmbH

Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

4268

5 K 36/91: Das im Grundbuch von Niederhadamar, Band 44, Blatt 1548, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 1, Flur 32, Flurstück 148/1, Hof- und Gebäudefläche, Alexander-Pfohl-Straße 1, Größe 3,96 Ar,
soll am Freitag, dem 22. Januar 1993, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, 6253 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 8. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- 1) Heinz Welp, geboren am 27. 8. 1941, 6253 Hadamar, Alexander-Pfohl-Straße 1,
- 2) Sonja Welp geb. Kretz, geboren am 8. 12. 1941, 8960 Kempten, Hirnbeinstraße 3, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

227 286,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 2. 11. 1992 **Amtsgericht**

4269

7 K 11/92: Das im Grundbuch von Oberweyer, Band 32, Blatt 1084, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 51,28/100 an Grundstück Oberweyer, Flur 1, Flurstück 6, Gebäude- und Freifläche, Oberdorfstraße 5, Größe 7,89 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß, den Räumen im Dachgeschoß, einem Vorratsraum im Erdgeschoß und einer Garage, im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 2,

soll am Freitag, dem 5. Februar 1993, 9.00 Uhr, Zimmer 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, 6253 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 7. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael und Ursula Meurer, Oberdorfstraße 5, 6253 Hadamar-Oberweyer, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

202 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 5. 11. 1992 **Amtsgericht**

4270

2 K 15/91: Der im Grundbuch von Görsroth, Band 24, Blatt 728, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil zu einem Drittel an dem Grundstück Gemarkung Görsroth, Flur 1, Flurstück 54, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße 2, Größe 3,56 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß links,

soll am Dienstag, dem 2. Februar 1993, 9.00 Uhr, Raum 15, Stock 1, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 9. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Goeldner, geboren am 22. 5. 1934, Burgfriedenstraße 41, 6258 Runkel-Dehrn.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 30. 10. 1992 **Amtsgericht**

4271

64 K 212/91: Folgende Teileigentumsrechte, eingetragen im Grundbuch von Waldau, Band 41, Blätter 1256 und 1258,

a) lfd. Nr. 1: 40,64/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Waldau, Flur 1, Flurstück 1/20, Gebäude- und Freifläche, Fulda-Aue 9, Größe 25,01 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum (Kiosk) im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufes in dem Teileigentumsrecht und zu dessen Vermietung und Verpachtung sowie der Weiterveräußerung bedarf es der Zustimmung des Verwalters;

Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie oder im Wege der Zwangsvollstreckung durch einen im Grundbuch eingetragenen Grundpfandrechtsgläubiger oder durch Konkursverwalter;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 15. 6. 1982;

b) lfd. Nr. 1: 81,34/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Waldau, Flur 1, Flurstück 1/20, Gebäude- und Freifläche, Fulda-Aue 9, Größe 25,01 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum am Lager im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufes in dem Teileigentumsrecht und zu dessen Vermietung und Verpachtung sowie der Weiterveräußerung bedarf es der Zustimmung des Verwalters;

Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie oder im Wege der Zwangsvollstreckung durch einen im Grundbuch eingetragenen Grundpfandrechtsgläubiger oder durch Konkursverwalter;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 15. 6. 1982;

sollen am Donnerstag, dem 11. März 1993, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 12. 1991 bzw. 18. 12. 1991 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Rebstock, Bernd, geb. 29. 7. 1949, Kassel.
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
bezüglich Blatt 1256, Waldau:

115 000,— DM,

bezüglich Blatt 1258, Waldau:

155 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 10. 1992

Amtsgericht, Abt. 64

4272

64 K 216/91: Folgendes Wohnungseigentumsrecht, eingetragen im Grundbuch von Oberwehren, Band 86, Blatt 2475,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 30,51/1 000 am Grundstück Gemarkung Ober-

wehren, Flur 7, Flurstück 107/19, Gebäude- und Freifläche, Hinter der Brücke 45, 47, Größe 47,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus 47, 2. ZwG mit Keller- und Speicherraum Nr. 24, K 24, B 24 des Aufteilungsplanes;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 2452 bis 2483) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Benutzungsregelung für Pkw-Abstellplatz ist gemäß Bewilligung vom 6. 7. 1989 getroffen;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 25. 10. 1988 und 27. 2. 1989;

soll am Montag, dem 22. Februar 1993, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 1. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Radojka Kotur, Wuppertal.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 29. 10. 1992

Amtsgericht, Abt. 64

4273

64 K 67/91: Folgendes Wohnungseigentumsrecht, eingetragen im Grundbuch von Oberwehren, Band 86, Blatt 2456,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 31,75/1 000 am Grundstück Gemarkung Oberwehren, Flur 7, Flurstück 107/19, Gebäude- und Freifläche, Hinter der Brücke 45, 47, Größe 47,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus 45, 1. Obergeschoß mit Keller- und Speicherraum Nr. 5, K 5, B 5 des Aufteilungsplanes;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 25. 10. 1988 und 27. 2. 1989;

soll am Donnerstag, dem 25. März 1993, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 4. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Stöhrmann, Volker, geboren am 11. 11. 1962, Dinkelsbühl.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
94 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 11. 1992 **Amtsgericht, Abt. 64**

4274

7 K 16/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 71, Blatt 3288,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 423, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldring 168, Größe 2,22 Ar,

Flur 11, Flurstück 434/24, Gebäudefläche, Kennedystraße, Größe 0,15 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. Januar 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Erdgeschoß, Raum B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 7. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hilde Arnold geb. Lotz.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

362 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 3. 11. 1992 **Amtsgericht**

4275

7 K 29/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 280, Blatt 11 943,

lfd. Nr. 2, Flur 24, Flurstück 330/3, Hof- und Gebäudefläche, Mörfelder Landstraße 11, Größe 10,22 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. Februar 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Raum A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 9. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Kühne und Gertrud Hille-Kühne, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 5. 11. 1992 **Amtsgericht**

4276

K 13/92: Das im Grundbuch von Salz, Band 13, Blatt 490, eingetragene Grundstück, Gemarkung Salz,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 154/1, Hof- und Gebäudefläche, Radmühler Straße 35 (Wohngebäude), Größe 6,36 Ar, Wert: 117 000,— DM, soll am Mittwoch, dem 20. Januar 1993, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin:

Ingrid Jäger geb. Gläntzer.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 2. 11. 1992 **Amtsgericht**

4277

K 12/92: Das im Grundbuch von Holzmühl, Band 9, Blatt 327, eingetragene Grundstück, Gemarkung Holzmühl,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 147, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 5 (Wohnhaus und Gartenland), Größe 23,19 Ar,

Wert: 493 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 27. Januar 1993, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Joachim Konietzny,

b) Anita Konietzny geb. Redhaber, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 4. 11. 1992 **Amtsgericht**

4278

7 K 17/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Nauheim, Band 20, Blatt 601,

Flur 33, Flurstück 58/6, Hof- und Gebäudefläche, Marienbader Straße 10, Größe 8,42 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Februar 1993, 8.30 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, 6250 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sabine Waldecker, Diez.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 377 000,— DM (EFH, Bj. 1975 mit Anbau 1979, Schwimmhalle, Garage. Gesamte Wohn- und Nutzfläche ca. 260 qm).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 4. 11. 1992 **Amtsgericht**

4279

7 K 8/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Camberg, Band 89, Blatt 2955,

Flur 29, Flurstück 112, Hof- und Gebäudefläche, Gisbert-Lieber-Straße 18, Größe 7,04 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Februar 1993, 10.15 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, 6250 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 2. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner Lewalter, Bad Camberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 482 500,— DM für Wohnhaus mit 4 Wohnungen (ca. 45 + 106 + 106 + 53 qm) Baujahr 1952, Anbau 1990 (noch Rest-Ausbauarbeiten); Nebengebäude (Schuppen).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 11. 1992 **Amtsgericht**

4280

7 K 44/92: Durch Zwangsvollstreckung soll folgender Grundbesitz am

Dienstag, dem 19. Januar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden:

a) Wohnungsgrundbuch von Hausen, Band 159, Blatt 5420: 110/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Hausen, Flur 8, Flurstück 4/32, Gebäude- und Freifläche, Birkenwaldstraße 5—7, Größe 32,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung,

b) Grundbuch von Hausen, Band 153, Blatt 5261: 110/30 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 8,

Flurstück 4/33, Gebäude- und Freifläche, Seligenstädter Straße, Größe 6,55 Ar.

Eingetragene Eigentümerin bzw. Miteigentümerin zu a) und b) am 10. 6. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hedwig Jürgens geb. Löwenstein in 5449 Beltheim.

Festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a ZVG:

zu a) 185 000,— DM,
zu b) 1 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 16. 10. 1992 **Amtsgericht**

4281

7 K 45/92: Durch Zwangsvollstreckung soll folgender Grundbesitz am

Dienstag, dem 19. Januar 1993, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden:

a) Wohnungsgrundbuch von Hausen, Band 160, Blatt 5456: 105/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Hausen, Flur 8, Flurstück 4/32, Gebäude- und Freifläche, Birkenwaldstraße 5—7, Größe 32,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 43 bezeichneten Wohnung,

b) Grundbuch von Hausen, Band 153, Blatt 5261: 110/30 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 8, Flurstück 4/33, Gebäude- und Freifläche, Seligenstädter Straße, Größe 6,55 Ar.

Eingetragene Eigentümerin bzw. Miteigentümerin zu a) und b) am 10. 6. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hedwig Jürgens geb. Löwenstein in 5449 Beltheim.

Festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a ZVG:

zu a) 171 000,— DM,
zu b) 1 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 16. 10. 1992 **Amtsgericht**

4282

K 24/91: Die im Grundbuch von Rabenstein, Band 3, Blatt 36, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rabenstein, Flur 1, Flurstück 37/3, Acker-Grünland, Rothfeld, Größe 1 011,91 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rabenstein, Flur 1, Flurstück 4, Nebenfläche, Grünland, Im Dorf, Haus 1, Größe 68,03 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 14. Januar 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 9. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirtin Angelika Dietz, Steinau-Rabenstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 111 310,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 8. 10. 1992 **Amtsgericht**

4283

3 K 58/90: Das im Grundbuch von Schwarzenborn, Band 46, Blatt 1298, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schwarzenborn, Flur 2, Flurstück 172, Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg 2, Größe 0,82 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Januar 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 1. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Inge Dallinger geb. Vautz, Friedhofsweg 2, Schwarzenborn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 7. 9. 1992 **Amtsgericht**

4284

K 9/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Zellhausen, Band 69, Blatt 2865,

Gemarkung Zellhausen, Flur 3, Flurstück 578, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 9, Größe 7,02 Ar

(Doppelwohnhaus mit je einer Einliegerwohnung, Doppelgarage und Abstellgebäude; Wohnfläche insgesamt ca. 445 qm),

soll am Donnerstag, dem 7. Januar 1993, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1 in 6453 Seligenstadt, Saal 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 3. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Evangelia Zindel geb. Divani,
b) Karl-Heinz Jäger, Berliner Straße 9, 6451 Mainhausen, — je zur Hälfte —

Festgesetzter Wert: 1 190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 4. 11. 1992 **Amtsgericht**

4285

K 37/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 159, Blatt 5733,

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 14, Flurstück 352/2, Hof- und Gebäudefläche, Borsigstraße 38, Größe 16,90 Ar

(Gewerbegrundstück mit Einfamilienhaus, Kfz-Halle und Garage),

soll am Donnerstag, dem 7. Januar 1993, 13.30 Uhr, Raum 13, I. Stock, Giselastraße 1 in 6453 Seligenstadt, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Volker Leubner, Borsigstraße 38, 6054 Rodgau 3,

b) Karin Leubner, Dessauer Straße 12, 6054 Rodgau 1, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

650 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 4. 11. 1992 **Amtsgericht**

4286

8 K 21/90: Das im Grundbuch von Heckholzhausen, Band 16, Blatt 555, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Weilburger Straße 5, Größe 9,62 Ar,

soll am Montag, dem 11. Januar 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 8. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rainer Göpel, In den Birken 5, 6251 Bese-lich-Heckholzhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

144 969,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 20. 10. 1992 **Amtsgericht**

4287

3 K 10 und 11/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Garbenheim, OT der Stadt Wetzlar, Band 50, Blatt 1820,

lfd. Nr. 19, Flur 19, Flurstück 157/1, Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße 9, Größe 3,32 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Januar 1993, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6330 Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 3. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lilli Zimmermann geb. Gernand, — zur Hälfte —,

b) Lilli Zimmermann geb. Gernand,

c) Horst Friedrich Zimmermann,

d) Klaus Heinrich Zimmermann,

zu b) bis d): — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

33 920,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 3. 11. 1992 **Amtsgericht**

4288

61 K 77/91: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 556, Blatt 31 003, eingetragene Grundeigentum, 123/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 69, Flurstück 376/42, Hof- und Gebäudefläche, Hellmundstraße 17, Größe 3,22 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung und an dem mit derselben Nummer bezeichneten Keller,

soll am Montag, dem 1. Februar 1993, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 12. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hartmut Loock in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

308 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 26. 10. 1992 **Amtsgericht**

4289

61 K 53/92: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, Band 338, Blatt 8 192, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2: 370/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Biebrich, Flur 9, Flurstück 53/8, Hof- und Gebäudeflä-

che, Faaker Straße 5, 7, 9, 11, 13, 15 und 17, Größe 153,74 Ar,

Flur 11, Flurstück 228/9, Straße, Faaker Straße, Größe 0,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 152 bezeichneten Wohnung im Hause Nr. 13,

lfd. Nr. 1: 1,8493/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Biebrich, Flur 9, Flurstück 139/19, Hof- und Gebäudefläche, Erich-Ollenhauer-Straße, Größe 137,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 464 angegebenen Pkw-Einstellplatz,

soll am Donnerstag, dem 18. Februar 1993, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 7. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Vöing.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

201 560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 2. 11. 1992 **Amtsgericht**

4290

3 K 29/91: Das im Grundbuch von Rommerode, Band 42, Blatt 1333, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Rommerode, Flur 2, Flurstück 7/26, Gebäude- und Freifläche, Zeche Marie 9, Größe 6,62 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Dezember 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, I. Stock, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 1. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Nicole Lindenborn, Zeche Marie 9, 3432 Großalmerode-Rommerode.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

137 580,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 29. 10. 1992 **Amtsgericht**

4291

3 K 9/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberelsungen, Band 25, Blatt 1020, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberelsungen, Flur 7, Flurstück 156/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Albert-Schweitzer-Straße 25, Größe 7,43 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Januar 1993, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 5. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Paul, Stefanie, Krautäcker Straße 12, 3500 Kassel,

b) Paul, Marya-Leena, geb. Juntunen, Poststraße 34, 3501 Zierenberg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 29. 10. 1992 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 26. — öffentliche — Sitzung des Rechts- und Ältestenausschusses findet am Montag, 30. November 1992, 12.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:

1. Haushalt 1993
Investitionsprogramm 1992—1996
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993
Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
Stellenplan 1993
Abschluß von Verträgen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO
Wirtschaftsplan 1993 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung;
hier: 2. Lesung
2. 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
3. Erweiterung des Untersuchungsumfanges bei der Eigenkontrolle der Abwasseranlagen und Änderung des räumlichen Geltungsbereiches;
hier: Sechste Satzung zur Änderung der Eigenkontrollsatzung EKS
4. Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft
Beitritt des UVF
5. Freizeit- und Erholungsgebiet Langener Waldsee;
hier: Vertragsentwurf
6. Anfragen und Mitteilungen

Die 15. — öffentliche — Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses findet am Montag, 30. November 1992, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:

1. Haushalt 1993
Investitionsprogramm 1992—1996
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993
Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
Stellenplan 1993
Abschluß von Verträgen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO
Wirtschaftsplan 1993 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung;
hier: 2. Lesung
2. Anfragen und Mitteilungen

Die 23. — öffentliche — Sitzung des Planungsausschusses findet am Dienstag, 1. Dezember 1992, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung I:

1. Haushalt 1993
Investitionsprogramm 1992—1996
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993
Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
Stellenplan 1993
Abschluß von Verträgen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO
Wirtschaftsplan 1993 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung;
hier: 2. Lesung
2. Planfeststellungsverfahren nach § 36 Bundesbahngesetz der S-Bahn Rhein-Main (Rodgaustrecken) im Bereich der Stadt Mühlheim und der Stadt Obertshausen von Bahn-km 6,942 bis 9,176;
hier: Bahnstreckenausbau im oben aufgeführten Bereich und Neu- und Umbau der S-Bahn-Station Obertshausen
3. Raumordnungsgutachten und Gutachten zum Landschaftsrahmenplan für die Planungsregion Südhessen
4. Anfragen und Mitteilungen

Die in der nachstehenden Tagesordnung enthaltenen Vorlagen des Verbandsausschusses an die Gemeindekammer werden dem Planungsausschuß des Verbandstags ausschließlich wegen der Zuständigkeit nach § 3 (1) Nr. 2—11 UFG vorgelegt.

Tagesordnung II:

1. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF (2 Teilflächen) für den Bereich der Stadt Hofheim am Taunus; Stadtteil Wallau, Gebiet: „Gewerbegebiet Ost“;
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
2. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der Stadt Bad Homburg v. d. H., Stadtteil Gonzenheim, Gebiet: „Teilbereich Kirchgasse“;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
3. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der Stadt Oberursel
Ziff. 1: Stadtteil Weißkirchen, Gebiet „Nördlich der Grabenstraße“
Ziff. 2: Stadtteil Bommersheim, Gebiet „Nördlich der Kalbacher Straße“
Ziff. 3: Stadtteil Oberstedten, Gebiet „Nördlich der Straße im Gartenfeld“
Ziff. 4: Stadtteil Oberstedten, Gebiet „Südlich der Straße im Gartenfeld“;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

Die 23. — öffentliche — Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses findet am Dienstag, 1. Dezember 1992, 17.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:

1. Haushalt 1993
Investitionsprogramm 1992—1996
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993
Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
Stellenplan 1993
Abschluß von Verträgen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO
Wirtschaftsplan 1993 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung;
hier: 2. Lesung
2. Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft
Beitritt des UVF
3. Planfeststellungsverfahren nach § 36 Bundesbahngesetz der S-Bahn Rhein-Main (Rodgaustrecken) im Bereich der Stadt Mühlheim und der Stadt Obertshausen von Bahn-km 6,942 bis 9,176;
hier: Bahnstreckenausbau im oben aufgeführten Bereich und Neu- und Umbau der S-Bahn-Station Obertshausen
4. Erholungsgebiet Großer Feldberg i. Ts.;
hier: Windkraftwerk auf dem Großen Feldberg
5. Einsparung von Trinkwasser durch Zisternen
6. Beschlußfassung über die Leistung einer überplammäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 1992;
hier: Haushaltsstelle 6100.6550 — Vergabe von Aufträgen an Dritte
7. Anfragen und Mitteilungen

Die 22. — öffentliche — Sitzung des Freizeit- und Sportausschusses findet am Mittwoch, 2. Dezember 1992, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:

1. Wahl für den Ausschußvorsitz
2. Haushalt 1993
Investitionsprogramm 1992—1996

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993
Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
Stellenplan 1993
Abschluß von Verträgen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO
Wirtschaftsplan 1993 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und
Abfallentsorgung;
hier: 2. Lesung
3. Freizeit- und Erholungsgebiet Langener Waldsee;
hier: Vertragsentwurf
 4. Radwegekonzept für das gesamte Umlandverbandsgebiet;
hier: Radwegenetz/Radwegekarte
 5. Erholungsgebiet Großer Feldberg i. Ts.;
hier: Windkraftwerk auf dem Großen Feldberg
 6. Anfragen und Mitteilungen
 7. Grundstücksangelegenheit

Die 25. — öffentliche — Sitzung des Umwelt- und Gesundheitsausschusses findet am Donnerstag, 3. Dezember 1992, 16.00 Uhr, im Gästeraum 2 und 3 der Jahrhunderthalle Hoechst in Frankfurt am Main-Höchst, Pfaffenwiese, statt.

Tagsordnung:

1. Haushalt 1993
Investitionsprogramm 1992—1996
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993
Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
Stellenplan 1993
Abschluß von Verträgen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO
Wirtschaftsplan 1993 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und
Abfallentsorgung;
hier: 2. Lesung
2. 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes
Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
3. Erweiterung des Untersuchungsumfanges bei der Eigenkontrolle
der Abwasseranlagen und Änderung des räumlichen Geltungsbereiches;
hier: Sechste Sitzung zur Änderung der Eigenkontrollsatzung
EKS
4. Planfeststellungsverfahren nach § 36 Bundesbahngesetz der
S-Bahn Rhein-Main (Rodgaustrecken) im Bereich der Stadt
Mühlheim und der Stadt Obertshausen von Bahn-km 6,942 bis
9,176;
hier: Bahnstreckenausbau im oben aufgeführten Bereich
und Neu- und Umbau der S-Bahn-Station Obertshausen
5. Erholungsgebiet Großer Feldberg i. Ts.;
hier: Windkraftwerk auf dem Großen Feldberg
6. Einsparung von Trinkwasser durch Zisternen
7. Anfragen und Mitteilungen
8. Grundstücksangelegenheit

Die 25. — öffentliche — Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Freitag, 4. Dezember 1992, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagsordnung:

1. Haushalt 1993
Investitionsprogramm 1992—1996
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993
Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
Stellenplan 1993
Abschluß von Verträgen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO
Wirtschaftsplan 1993 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und
Abfallentsorgung;
hier: 2. Lesung
2. Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft
und Abfallentsorgung für das Jahr 1991
3. 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes
Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
4. Erweiterung des Untersuchungsumfanges bei der Eigenkontrolle
der Abwasseranlagen und Änderung des räumlichen Geltungsbereiches;
hier: Sechste Sitzung zur Änderung der Eigenkontrollsatzung
EKS
5. Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft
Beitritt des UVF
6. Freizeit- und Erholungsgebiet Langener Waldsee;
hier: Vertragsentwurf

7. Beschlußfassung über die Leistung einer überplanmäßigen
Ausgabe im Haushaltsjahr 1992;
hier: Haushaltsstelle 6100.6550 — Vergabe von Aufträgen an
Dritte
8. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß des Jahres 1992
9. Anfragen und Mitteilungen
10. Grundstücksangelegenheiten

Die 24. — öffentliche — Sitzung des Verbandstags — findet am Dienstag, 8. Dezember 1992, 15.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, Eingang Römerberg, statt.

Tagsordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung
4. Haushalt 1993
Investitionsprogramm 1992—1996
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993
Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
Stellenplan 1993
Abschluß von Verträgen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO
Wirtschaftsplan 1993 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und
Abfallentsorgung;
hier: 2. Lesung
5. Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft
und Abfallentsorgung für das Jahr 1991
6. 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes
Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
7. Erweiterung des Untersuchungsumfanges bei der Eigenkontrolle
der Abwasseranlagen und Änderung des räumlichen Geltungsbereiches;
hier: Sechste Sitzung zur Änderung der Eigenkontrollsatzung
EKS
8. Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft
Beitritt des UVF
9. Freizeit- und Erholungsgebiet Langener Waldsee;
hier: Vertragsentwurf
10. Raumordnungsgutachten
und Gutachten zum Landschaftsrahmenplan für die Planungsregion
Südhessen
11. Planfeststellungsverfahren nach § 36 Bundesbahngesetz der
S-Bahn Rhein-Main (Rodgaustrecken) im Bereich der Stadt
Mühlheim und der Stadt Obertshausen von Bahn-km 6,942 bis
9,176;
hier: Bahnstreckenausbau im oben aufgeführten Bereich
und Neu- und Umbau der S-Bahn-Station Obertshausen
12. Radwegekonzept für das gesamte Umlandverbandsgebiet;
hier: Radwegenetz/Radwegekarte
13. Erholungsgebiet Großer Feldberg i. Ts.;
hier: Windkraftwerk auf dem Großen Feldberg
14. Einsparung von Trinkwasser durch Zisternen
15. Beschlußfassung über die Leistung einer überplanmäßigen
Ausgabe im Haushaltsjahr 1992;
hier: Haushaltsstelle 6100.6550 — Vergabe von Aufträgen an
Dritte
16. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß des Jahres 1992
17. Grundstücksangelegenheiten

6000 Frankfurt am Main, 16. November 1992

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
D a u m, Stv. Vorsitzender

Die 19. — öffentliche — Sitzung der Gemeindekammer findet am Mittwoch, 9. Dezember 1992, 10.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagsordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gem. § 9 der Geschäftsordnung
4. Raumordnungsgutachten
und Gutachten zum Landschaftsrahmenplan für die Planungsregion
Südhessen

5. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der Stadt Hofheim, Gebiet „Hof Hausen vor der Sonne“ zwischen Hofheim und Kelkheim-Münster
Ziffer 1: landwirtschaftliche Fläche um das Hofgut Ziffer 2 und 3: Hofinsel;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
6. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF (2 Teilflächen) für den Bereich der Stadt Hofheim am Taunus; Stadtteil Wallau, Gebiet: „Gewerbegebiet Ost“;
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
7. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Stadtteil Gonzenheim, Gebiet: „Teilbereich Kirchgasse“;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
8. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der Stadt Oberursel
Ziff. 1: Stadtteil Weißkirchen, Gebiet „Nördlich der Grabenstraße“
Ziff. 2: Stadtteil Bommersheim, Gebiet „Nördlich der Kalbacher Straße“
Ziff. 3: Stadtteil Oberstedten, Gebiet „Nördlich der Straße im Gartenfeld“
Ziff. 4: Stadtteil Oberstedten, Gebiet „Südlich der Straße im Gartenfeld“;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)

6000 Frankfurt am Main, 16. November 1992

Umlandverband Frankfurt
Die Gemeindekammer
Faust, Vorsitzender

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda am 29. September 1992 ausgestellte Dienstausweis Nr. 04 von Herrn Dieter Philipp ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 10. November 1992

Der Magistrat

Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen

Die achte Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Gießen findet am Donnerstag, dem 3. Dezember 1992, 9.30 Uhr, im Bürgerhaus in Gießen-Klein-Linden statt. Die Sitzung ist öffentlich.

6300 Gießen, 12. November 1992

Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen
Bocks, Bürgermeister
Vorsitzender

Jahresabschluß 1991 des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg

Die Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Starkenburg hat sich in ihrer Sitzung am 27. Oktober 1992 mit dem Jahresergebnis 1991 befaßt und den Jahresabschluß für das Jahr 1991 festgestellt.

Dem Vorstand wurde für das Wirtschaftsjahr 1991 Entlastung erteilt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers wurde mit Datum vom 16. April 1992 erteilt.

Der Jahresabschluß 1991 einschließlich Anlagen und der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses 1991 liegen in der Zeit vom 11. Dezember bis 15. Dezember 1992 und vom 18. Dezember bis 19. Dezember 1992 während der Dienststunden des KGRZ Starkenburg, Bartningstraße 51, Zimmer 317, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

6100 Darmstadt, 10. November 1992

Kommunales Gebietsrechenzentrum Starkenburg
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —
Der Geschäftsführer
gez. Speckhardt

Gemäß § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen i. d. F. vom 19. September 1990 geben wir nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung des öffentlichen Teiles der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bekannt.

Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel

— X. Wahlperiode —

13. Plenarsitzung

am 2. Dezember 1992 — Beginn: 9.00 Uhr —
im Plenarsaal des Ständehauses in Kassel

Tagesordnung I

- Punkt 1 Mitteilungen
a) des Präsidenten der Verbandsversammlung
b) der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
- Punkt 2 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1993 (1. Lesung)
- Punkt 3 Rechnung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1990
- Punkt 4 Zielplanung zur psychiatrischen Versorgung im Rheingau-Taunus-Kreis unter Berücksichtigung der Landeshauptstadt Wiesbaden
- Punkt 5 Kaufvertrag und Beschlüsse zur Taunusklinik Falkenstein. Bezug: Antwort einer Anfrage an den Präsidenten vom 12. Juni 1991
- Punkt 6 Verbesserung der Personalanhaltswerte in Wohnheimen für geistig Behinderte
- Punkt 7 Entwöhnungseinrichtungen für Suchtkranke (Alkoholentwöhnung) in den psychiatrischen Krankenhäusern des LWV Hessen
- Punkt 8 Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers
- Punkt 9 Überplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt 1992 in Höhe von 75 335 000,— DM
- Punkt 10 Teilweise Verlagerung des Versorgungsauftrages der Taunusklinik Falkenstein an das Psychiatrische Krankenhaus Weilmünster

Tagesordnung II

- Punkt 1 Überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 1992 in Höhe von 100 000,— DM
- Punkt 2 Neufestsetzung der Pflegesätze für die in den Internaten der Sonderschulen für Hörgeschädigte, Sehbehinderte und Blinde bzw. in Pflegefamilien untergebrachten sinnesgeschädigten Schüler/innen für 1992
- Punkt 3 Forstwirtschaftsplan 1993 für die Forsten des LWV Hessen (1. Oktober 1992 bis 30. September 1993)
- Punkt 4 Forstwirtschaftsplan 1993 für den Hospitalwald Hofheim (1. Oktober 1992 bis 30. September 1993)

3500 Kassel, 5. November 1992

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Höhne
Präsident der Verbandsversammlung

Öffentliche Ausschreibungen

Die Behindertenhilfe in Stadt und Kreis Offenbach e. V. schreibt für den Neubau einer integrativen Kindertagesstätte, Martin-Luther-Park/Otto-Steinwachs-Weg, folgende Bauleistungen aus:

Ausschreibung Nr. 1/92
Rohbauarbeiten

Art und Umfang der Leistungen:

Grundstücksgröße: 2 058,0 m²
Überbaute Fläche: 458,0 m²
Bruttogrundrißfläche: 975,0 m²
Bruttorauminhalt: 3 362,0 m³
Konstruktionsfläche: 106,0 m²

Bestehend aus Kellergeschoß, in wasserundurchlässiger Ausführung, Erdgeschoß und Obergeschoß.



Fassade als Verblendmauerwerk ca. 412 m² Modul-Betonstein-Mauerwerk
Baugrubenumschließung ca. 115 m². Wasserhaltung durch Grundwasserabsenkung
Erdarbeiten ca. 1 365 m³ Erdaushub
Entwässerungskanalarbeiten
Beton- und Stahlbetonarbeiten
Mauerwerksarbeiten
Abdichtungen gegen Wasser
Blitzschutz und Erdungsanlagen

Baubeginn: 1. Quartal 1993

Bauzeit: ca. 6 Monate

Die Vergabeunterlagen können unter Beifügung des Einzahlungsbeleges bis 17. November 1992 bei den Planern + Architekten, Braun & Schlockermann, Oeder Weg 160, 6000 Frankfurt am Main, gegen eine Kostenvergütung von 75,— DM angefordert werden.

Der Betrag ist bei der Städtischen Sparkasse Offenbach auf das Konto der Behindertenhilfe Offenbach, Konto Nr. 2 270 072, BLZ 505 500 20, mit dem Vermerk: — Ausschreibung Nr. 1/92, Rohbauarbeiten — einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 18. Dezember 1992, 10.00 Uhr, in der Geschäftsstelle des Vereins

Es können Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt. Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen. Zahlungen erfolgen nach § 16 der VOB/B. Dem Angebot sind Nachweise des Umsatzes an Leistungen in den letzten drei Geschäftsjahren, der verfügbaren technischen Ausrüstung sowie der in den letzten drei Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsart und der Ausführungszeit beizufügen. Die Bieter sind bis 29. Januar 1993 an ihre Angebote gebunden.

6050 Offenbach am Main, 5. November 1992

Behindertenhilfe in Stadt und Kreis Offenbach e. V.
 Geschäftsstelle Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main,
 Tel.: 0 69/80 68-3 40 und 80 68-3 89

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Diakoniegemeinschaft Paulinenstift, Schiersteiner Straße 43, 6200 Wiesbaden, ist Ausloberin als Trägerin des gleichnamigen Akutkrankenhauses Paulinenstift in Wiesbaden.

Innerhalb der bestehenden Krankenhausanlage sollen durch Aus- und Umbau des vorhandenen OP-Bereichs mit Zentralsterilisation im Akuthaus die aktuellen Hygieneanforderungen durch Sanierung im Bestand und Erweiterung der Kapazität erfüllt werden. Die gesamte Maßnahme soll schlüsselfertig ausgeführt werden.

Vergabestelle: Jupiter GmbH
 Parkstraße 27, 6242 Kronberg im Taunus
 Tel.: 0 61 73 / 6 10 18

Baumumfang:
 Abbrucharbeiten
 Schutzmaßnahmen
 Roh- und Ausbauarbeiten
 Haustechnik
 OP-Einrichtungen
 Anbindungen an bestehenbleibende Altnutzungen.

Die in die Umbaumaßnahmen einbezogenen Flächen betragen:

ca. 600 m² OP
 ca. 102 m² Zentralsterilisation

Vergabeform:
 Installation der neuen Lüftung im Dachgeschoß
 Die Arbeiten werden schlüsselfertig an einen Generalunternehmer zum Pauschalpreis vergeben unter der Voraussetzung, daß der angebotene Pauschalpreis für die schlüsselfertigen Arbeiten in OP und Zentralsterilisation einschließlich sämtlicher erforderlicher Nebenleistungen mit Ausnahme der Kostengruppe 1, 2, 7.1, 7.2 sowie 7.4 nach DIN 276/Teil 2 den unten genannten anteiligen Förderbetrag nicht überschreitet.

Die Möglichkeit zur Abgabe von in sich abgeschlossenen, leistungspezifisch gekennzeichneten Arbeiten durch Einzellose für

Roh- und Ausbau
 Sanitärtechnik und Heizung
 Elektrotechnik
 Raumlufttechnik
 Sterilisationsanlagen
 Medizinische Gase
 Medizinische Geräte und Einbauten

ist zu den gleichen Bedingungen wie für den Generalunternehmer in ebenfalls absolut schlüsselfertiger Ausführung gegeben.

Voraussetzung für eine Einzellosevergabe ist jedoch, daß die in Frage kommenden Endsummen aller Einzellose zusammen die Begrenzung des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages nicht übersteigen.

Die vom Bauherrn beizubringenden Leistungen beschränken sich auf die in eigenem Namen beantragte Genehmigungsplanung mit Bauantragstellung, die Beschreibung der Arbeitsstufen, die Grundrißpläne im Maßstab 1:50 und 1:100 für Roh- und Ausbau einschließlich der Leistungsbeschreibungen für die Haustechnik nebst deren Ausführungsplänen.

Baubeginn: Anfang 1993

Voraussichtliche Ausführungszeit: 4 Monate

Angebotseröffnung: 18. Dezember 1992, 10.00 Uhr, in den Geschäftsräumen der Vergabestelle

Zuschlagsfrist: 2 Wochen nach Angebotseröffnung

Die Unterlagen können unter Beifügung des Einzahlungsbeleges bei Jupiter GmbH, Parkstr. 27, 6242 Kronberg/Taunus, Tel.: 0 61 73 / 6 10 18, Herrn Pauly, gegen eine Unkostenvergütung von 80,— DM bei Gesamtumfang bzw. 20,— DM je Einzellos ab sofort abgeholt werden. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 100 000 237 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden, BLZ 510 500 15 unter Hinweis „Öffentliche Ausschreibung OP und Sterilisation“ einzuzahlen.

Die hier ausgeschriebenen Arbeiten werden öffentlich vom Land Hessen zu einem Festbetrag von anteilig 3 021 000,— DM einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer gefördert, so daß Angebote, die über diesen Betrag hinausgehen, nicht berücksichtigt werden können.

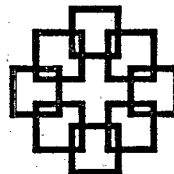
Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme mit Beginn der Arbeiten verlangt, die nach Abnahme der Leistungen in eine Gewährleistungsbürgschaft übergeht.

Der Bewerber hat den Nachweis über die Befähigung zur vollständigen Leistungsübernahme mit Angebotsabgabe beizubringen.

6242 Kronberg im Taunus, 10. November 1992

ASKLEPIOS KLINIKEN GmbH

Stellenausschreibungen



**EVANGELISCHE KIRCHE
 IN HESSEN UND NASSAU**

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sucht einen/eine

Leiter/Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Die nach Besoldungsgruppe A 15 bewertete Stelle ist zum 1. Juni 1993 neu zu besetzen. Zu den Aufgaben gehören die Gesamtverantwortung für das Rechnungsprüfungswesen, die Außenvertretung des Amtes, die Personalführung von zwanzig zugeordneten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die Vergabe der Prüfungsaufträge sowie die selbständige Durchführung von Prüfungsaufgaben in besonderen Fällen.

Gesucht wird ein Verwaltungsbeamter/eine Verwaltungsbeamtin des höheren Dienstes mit gründlichen Kenntnissen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des öffentlichen Rechts und der Datenverarbeitung mit der Fähigkeit, auch Fragen der Wirtschaftlichkeit Beachtung zu schenken. Förderlich ist ein juristisches oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium. Wir setzen dabei die Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln, Durchsetzungsvermögen und einen kooperativen Führungsstil voraus.

Bewerbungen bitten wir bis zum 1. Februar 1993 mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild) zu richten an die Kirchenverwaltung, 6100 Darmstadt, Paulusplatz 1.

Bei der Hessischen Polizeischule

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Fachlehrerin/eines Fachlehrers für **Fernmeldeelektronik** (Besoldungsgruppe A 10 BBesG) zu besetzen.

Gesucht wird ein/e

Dipl.-Ingenieur/in (FH)

der Fachrichtung Kommunikationselektronik, ggf. auch Nachrichtentechnik oder Elektrotechnik.

Bewerberinnen und Bewerber müssen Kenntnisse in der Kommunikationselektronik, speziell Funktechnik und im Bereich Mikroprozessortechnik haben. Pädagogische Fähigkeiten werden erwartet.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien) sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung zu richten an die

**Hessische Polizeischule,
Schönbergstraße 100, 6200 Wiesbaden.**

Beim Regierungspräsidium Darmstadt

ist im Dezernat V 39 d (**Abfallrechtliche Zulassungsverfahren und Altlasten**) als Teil der Hessischen Umweltverwaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Technischen Angestellten (Dipl.-Ingenieur/in FH)

der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Umwelttechnik zu besetzen.

Es steht eine Stelle der Vergütungsgruppe IV a BAT zur Verfügung. Aufstiegsmöglichkeit in die Vergütungsgruppe III BAT ist gegeben.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Sachbearbeitung in folgenden Bereichen:

- fachtechnische Ermittlung und Prüfung des Gefahrenverdachts bei Altablagerungen von Abfällen und sog. Altstandorten,
- fachtechnische Prüfung für die Gefährdungsabschätzung und die ggf. zu fordernden Maßnahmen,
- Fertigung von Bescheidsentwürfen für Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen,
- fachtechnische Prüfung des Sanierungserfolges.

Mehrjährige Berufserfahrung und fundierte Kenntnisse im Bereich der Abfallwirtschaft und/oder Wasserwirtschaft sind erwünscht.

Sichere mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit sowie Verhandlungsgeschick werden ebenso erwartet wie Eigeninitiative, Einsatzfreude, Durchsetzungsvermögen und gute kollegiale Zusammenarbeit.

Im übrigen umfaßt die hessische Umweltverwaltung die Bereiche Abfallwirtschaft, Altlasten, Wasserwirtschaft, Immissionsschutz, Strahlenschutz, Chemikalienrecht und Gentechnik.

Von Bewerberinnen und Bewerbern wird die Bereitschaft erwartet, sich ggf. auch in andere Aufgaben der Umweltverwaltung einzuarbeiten und diese wahrzunehmen.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit ausführlichen Tätigkeitsnachweisen sowie vollständigen Unterlagen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a - 12,
Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.**

STADTKRANKENHAUS RÜSSELSHEIM

- Hessenklinik -
Akademisches Lehrkrankenhaus
der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz
(510 Betten in 11 Fachabteilungen)

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Direktionsassistentin/ Direktionsassistenten

Die Stelle ist dem Verwaltungsdirektor zugeordnet und beinhaltet im wesentlichen die Bearbeitung von betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und/oder organisatorischen Aufgaben sowie Aufgaben der allgemeinen Verwaltung.

Von den Bewerbern erwarten wir eine abgeschlossene Berufsausbildung (Kaufmann/frau, Verwaltungs- oder Sozialversicherungsfachkraft) mit Erfahrung im Krankenhausbereich oder ein entsprechendes Studium der Betriebs- bzw. Verwaltungswirtschaft mit Studienschwerpunkten im Krankenhauswesen. Des Weiteren ist Leistungsbereitschaft Voraussetzung für Ihre Bewerbung. Kenntnisse der EDV sind erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Die Vergütung erfolgt je nach Ausbildung und Vorkenntnissen bis Vergütungsgruppe IV a BAT.

Das Stadtkrankenhaus Rüsselsheim möchte die Gleichstellung der Frau im Berufsleben verwirklichen und begrüßt daher besonders Bewerbungen von Frauen.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung vorrangig berücksichtigt.

Wenn Ihr Interesse geweckt ist, richten Sie bitte Ihre aussagefähige Bewerbung an

**Stadtkrankenhaus Rüsselsheim - Verwaltung - ,
August-Bebel-Straße 59, 6090 Rüsselsheim.**

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen der stellvertretende Verwaltungsdirektor, **Herr Roosen**, unter der Telefonnummer **0 61 42 / 60 34 01** zur Verfügung.



Der Hessische Datenschutzbeauftragte

sucht zum frühestmöglichen Termin eine/n Volljuristin/en als

Referatsleiterin/leiter

(in Teilzeitbeschäftigung)

zur eigenverantwortlichen Betreuung eines Referats mit dem Schwerpunkt Finanzverwaltung. Eine Erweiterung oder Ergänzung der Referatszuständigkeiten ist vorgesehen.

Zu Ihren Aufgaben gehören die Bearbeitung von Bürgereingaben, die Beratung und Kontrolle von Behörden, die gutachtliche Mitwirkung bei Gesetzgebungsverfahren sowie Fortbildungs- und Vortragstätigkeit.

Sie verfügen über gute Rechtskenntnisse insbesondere auf dem Gebiet des Finanzwesens, und Sie sind besonders leistungsbegeistert und engagiert. Teamarbeit und Verhandlungsgeschick sind Ihnen selbstverständlich.

Wir bieten Ihnen eine Stelle mit der **Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit**, die nach der Besoldungsgruppe A 15 HBesG bewertet ist. Die Bewerbung von Frauen würden wir besonders begrüßen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Interessiert? Dann bewerben Sie sich bitte gleich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach dem Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bei dem

**Hessischen Datenschutzbeauftragten,
Uhlandstraße 4, 6200 Wiesbaden.**

Das Hessische Landeskriminalamt

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **Sachbearbeiterin** oder einen **Sachbearbeiter** für die interessante Tätigkeit im Bereich

Personalangelegenheiten

Das Aufgabengebiet umfaßt die Bearbeitung von Personalvorgängen im Beamten- und Tarifrecht.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (II. Verwaltungsprüfung) erfüllen. Wünschenswert ist Berufserfahrung im Personalbereich. Das vielseitige und anspruchsvolle Aufgabengebiet verlangt ein hohes Maß an Engagement, Eigeninitiative sowie Kommunikationsfähigkeit.

Für die Aufgaben steht eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 BBesG zur Verfügung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Durch diese Ausschreibung sollen insbesondere Bewerberinnen angesprochen werden.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Aussagefähige Bewerbungen werden bis 9. Dezember 1992 erbeten an das

**Hessische Landeskriminalamt,
Hölderlinstraße 5, 6200 Wiesbaden (Tel. 06 11 / 83 29 10).**



Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **Referentin** oder einen **Referenten** im Referat

Rechtsangelegenheiten der Wasserwirtschaftsverwaltung

in der Abteilung „Wasserwirtschaft“.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 BBesG zur Verfügung. Bei besonderer Bewährung sind Aufstiegsmöglichkeiten gegeben.

Die Aufgabenschwerpunkte sind:

- Grundsatzfragen des Wasserrechts,
- rechtliche Bearbeitung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften,
- allgemeine Rechtsangelegenheiten der Wasserwirtschaft.

Die große juristische Staatsprüfung (2. Staatsexamen) und eine Note von mindestens „befriedigend“ in einem der Staatsexamen sowie überdurchschnittliche Rechtskenntnisse, insbesondere des allgemeinen Verwaltungsrechts, werden vorausgesetzt. Von Bewerberinnen oder Bewerbern werden überdurchschnittlicher Einsatz, selbständiges Arbeiten, Ideenreichtum und Verhandlungsgeschick erwartet. Außerdem sollen Berufserfahrung und Bereitschaft gegeben sein, sich in fachtechnische Sachverhalte einzuarbeiten.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich möglich.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Qualifikationsnachweisen) an das

Hessische Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten – Personalreferat –, Mainzer Straße 80, 6200 Wiesbaden.



Im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

ist voraussichtlich ab 1. Januar 1993 in der Abteilung II „Arbeitsmarkt, Arbeitspolitik“ die Stelle der/des

Referatsleiterin/ Referatsleiters

im neustrukturierten Referat „Heimarbeit, Tarifentwicklung, Allgemeinverbindlichkeit, Neue Beschäftigungsformen, Arbeitszeitpolitik“ zu besetzen.

Dieses Referat wird der Gruppe II A „Arbeitsmarkt, Arbeitspolitik, Arbeitsrecht“ zugeordnet.

Es handelt sich um eine Stelle des höheren Dienstes, die bis Besoldungsgruppe A 15 BBesG ausgeschöpft und auch mit einer/einem Angestellten besetzt werden kann.

Die Besetzung dieser Stelle mit zwei Teilzeitbeschäftigten ist ebenfalls möglich.

Die Aufgaben umfassen im wesentlichen:

- Durchführung des Heimarbeitsgesetzes (Heimarbeitsausschüsse, bindende Festsetzung, Entgeltüberwachung, Prozeßführung);
- Dokumentation und Auswertung der Tarifentwicklung, Tarifregister, Allgemeinverbindlichkeitserklärungen, Schlichtungswesen;
- Beobachtung der verschiedenen Regelungsbereiche von Tarifverträgen;
- Beobachtung und Bewertung neuer Beschäftigungsformen außerhalb der Normalarbeitsverhältnisse;
- Beobachtung und Bewertung von Arbeitszeitentwicklungen hinsichtlich der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt.

Besonders bei den beiden letztgenannten Aufgabengebieten kommt es auf die Entwicklung von Initiativen an.

Die Bewerberin/der Bewerber muß ein abgeschlossenes Hochschulstudium, vorzugsweise der Rechtswissenschaft (mit Zweiter Staatsprüfung), aufweisen. Einschlägige Berufserfahrungen sind erwünscht.

Von der Bewerberin/dem Bewerber werden erwartet:

- Führungsfähigkeiten, ebenso die Fähigkeit, teamorientiert zu arbeiten;
- Verhandlungsgeschick und Überzeugungsfähigkeit;
- Initiativkraft.

Durch diese Ausschreibungen sollen insbesondere auch Bewerberinnen angesprochen werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Stellenausschreibung zu richten an das

Hessische Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung – Personalreferat –, Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden.

Anfragen und Auskünfte über den

ÖFFENTLICHEN ANZEIGER



0 61 22 / 77 09-0

Durchwahl -32

zum

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN



Das Hessische Landesamt für Straßenbau

sucht für den Amtsbereich des Hessischen Straßenbauamtes
Hanau

zwei Technische Oberinspektoren/innen

als „Straßenmeister/in“ für die Straßenmeisterei Bruchköbel
bzw. als „Sachgebietsleiter/in“ für das Sachgebiet Straßenver-
waltung.

Die Positionen können mit Teilzeitbeschäftigten besetzt werden.
Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ein-
gestellt.

Bewerbungen sind zu richten an das
**Hessische Straßenbauamt Hanau,
Eugen-Kaiser-Straße 33, 6450 Hanau.**



Hessisches Straßenbauamt Kassel

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter

für das Sachgebiet „Recht und Grunderwerb“.

Das Aufgabengebiet umfaßt im wesentlichen

- die Führung von Grunderwerbsverhandlungen mit Anliegern,
Behörden und Dritten sowie
- die Abwicklung von durchgeführten Straßenbaumaßnahmen
hinsichtlich der Grundstücksangelegenheiten.

In Frage kommt eine Beamtin/ein Beamter des gehobenen
Dienstes der allgemeinen Verwaltung.

Neben fundierten Fachkenntnissen sollten die Bewerberinnen/
Bewerber über Durchsetzungsvermögen, Belastbarkeit, Eigen-
initiative und gewandte schriftliche und mündliche Ausdrucks-
weise verfügen.

Die Position ist mit Besoldungsgruppe A 9 BBesG bewertet.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt. Die
Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Bewerbungen sind bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser
Anzeige zu richten an das

**Hessische Straßenbauamt Kassel,
Kölnische Straße 69, 3500 Kassel.**

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Entgelt bezahlt
1 Y 6432 A

STADT RUSSELSHEIM

Die Stadt Rüsselsheim sucht für das Stadtplanungs- und
Bauaufsichtsamt zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Dipl.-Ingenieur/in/Dipl.-Ingenieur (FH)

der Fachrichtung Architektur oder Städtebau.

Das Aufgabengebiet ist für einen Bauaufsichtsbezirk beabsich-
tigt und umfaßt schwerpunktmäßig die Prüfung von Bauanträ-
gen/Bauvoranfragen im Baugenehmigungsverfahren. Neben
Kenntnissen im Bau- und Planungsrecht werden gestalterische
Fähigkeiten, Einfühlungsvermögen und Überzeugungskraft im
Umgang mit Bauherren und Architekten erwartet.

In einer gründlichen Einarbeitungszeit führen wir in das eigen-
verantwortliche, selbständige Arbeiten in einem Team ein. Fer-
ner schaffen wir die nötigen Voraussetzungen zum Umgang mit
EDV-Arbeitsmitteln.

Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden (Gleitzeit)
erfolgt die Vergütung nach der Vergütungsgruppe BAT III.

Das Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt erfüllt die planenden
und bauordnenden Aufgaben einer Mittelstadt (ca. 60 000 Ein-
wohner) mit Sonderstatus im Ballungsraum Rhein/Main und ist
selbständige Baugenehmigungsbehörde.

Die Stadt Rüsselsheim möchte die Gleichstellung von Frau und
Mann im Beruf realisieren. Bewerbungen von Frauen sind daher
besonders erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Le-
benslauf, Lichtbild und Zeugniskopien) können unter Angabe
der **Kennziffer 456 bis spätestens 17. Dezember 1992** einge-
reicht werden beim

**Magistrat der Stadt Rüsselsheim, Personalamt,
Postfach 16 63, 6090 Rüsselsheim.**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den
Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der
Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich
montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugs-
preis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonne-
mentkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich.
Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und
7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmar-
ken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601.
Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten.
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin
Ehrentrude Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion
und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-0, Durch-
wahl 32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redak-

tionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie
den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen).
Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden,
Telefon 06 11 / 3 60 98-0. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden,
Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200
Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Marktplatz
13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-57.
Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß:
jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe,
maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 47 vom 23. November 1992 beträgt 44 Seiten.